

Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse

– *REPUBLIK ÖSTERREICH* –



Mai 2025, geändert 21. November 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
1.1. Hintergrund und Zielsetzung	3
1.2. Informationen zum Verfasser der Risikobewertung	4
2. Geltungsbereich der Risikobewertung	5
3. Struktur der Forst- und Holzwirtschaft in Österreich	6
3.1. Beschreibung der Forstwirtschaft	6
3.2. Beschreibung des Holzaufkommens und der Holzverwendung	13
3.3. Beschreibung der Holzwirtschaft	17
3.4. Quellen	23
4. Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien von forstwirtschaftlicher Biomasse	25
4.1. Legalität der Holzernte	25
4.2. Walderneuerung	35
4.3. Erhalt der biologischen Vielfalt	42
4.4. Erhalt der Bodenqualität	56
4.5. Regelungen für Schutzgebiete	60
4.6. Regelungen für besonders wertvolle Landschaften, für die Einschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten	72
4.7. Erhalt der langfristigen Produktionskapazität es Waldes	83
4.8. Erklärung von Anlagen, die forstwirtschaftliche Biomasse verarbeiten	90
4.9. Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	93
5. Ergebnisse	97
6. Auswertung der Risikobewertung	97
Anhang Dokumentation des Stakeholder-Dialogs	99

1. Einleitung

1.1. Hintergrund und Zielsetzung

„Die Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen wurde durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 (in dieser Fassung allgemein und nachstehend als „RED III“ bezeichnet) novelliert und verschärft damit die Anforderungen an die nachhaltige Nutzung forstwirtschaftlicher Biomasse. Damit forstwirtschaftliche Biomasse im Rahmen der europäischen Zielvorgaben und nationalen Beiträge zur Nutzung erneuerbarer Energie angerechnet und für öffentliche Förderungen berücksichtigt werden kann, müssen die in Artikel 29 der Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sein. Diese betreffen insbesondere die nachhaltige Waldbewirtschaftung sowie die Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF).

Die Nachhaltigkeitskriterien wurden im Rahmen der RED III weiter konkretisiert, sodass forstwirtschaftliche Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 RED III dann als nachhaltig anzusehen ist, wenn beim Einschlag der Biomasse sichergestellt ist, dass

- die Ernte unter Einhaltung des einschlägigen nationalen Rechts erfolgt, insbesondere in Bezug auf Erntegenehmigungen, Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente;
- Maßnahmen getroffen werden, um die langfristige Produktivität des Waldes zu erhalten oder zu verbessern;
- die biologische Vielfalt erhalten oder verbessert wird;
- die langfristige Kohlenstoffbindung im Waldökosystem erhalten bleibt;
- die Ernte so durchgeführt wird, dass die Bodenqualität und die biologische Vielfalt gewahrt werden, insbesondere im Einklang mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Dabei sind nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, etwa durch die Unterlassung der Ernte von Stümpfen und Wurzeln, den Schutz von Primär- und Altwäldern gemäß der Definition des jeweiligen Landes sowie die Vermeidung von Umwandlungen in Plantagenwälder oder Eingriffen auf besonders empfindlichen Böden. Zudem sind bei der Ernte nationale Schwellenwerte für großflächige Kahlschläge sowie ökologisch und standörtlich angemessene Grenzen für die Entnahme von Totholz einzuhalten. Die Wahl der Einschlagssysteme hat so zu erfolgen, dass negative Auswirkungen – wie Bodenverdichtung oder Beeinträchtigungen ökologisch sensibler Lebensräume – möglichst vermieden werden.

Dem in der RED II ermöglichten risikobasierten Ansatz folgend, hat das Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) (vormals Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML)) eine Bewertung hinsichtlich des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich durchgeführt. Die Bewertung enthält Informationen darüber, ob die geforderten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse mittels bestehender nationaler und/oder subnationaler Rechtsvorschriften ausreichend umgesetzt und die einschlägigen Gesetze zuverlässig und ohne erhebliche Mängel durchgesetzt und überwacht werden (Gewährleistung der „Level A-Konformität“ von in Österreich geernteter forstwirtschaftlicher Biomasse).

Die in der vorliegenden Risikobewertung zusammengestellten Informationen folgen den Erfordernissen der sowie der Durchführungsverordnung RED III (Erntekriterien und LULUCF-Kriterien) und berücksichtigen die Vorgaben und empfohlenen Indikatoren der „Technical guidance for the assessment of the risk of unsustainable production of forest biomass“ des SURE-EU-Systems.“

1.2. Informationen zum Verfasser der Risikobewertung

Die vorliegende Risikobewertung wurde verfasst von DI Dietmar Jäger, Mitarbeiter des Bundesforschungszentrums für Wald / Bundesamtes für Wald (BFW) in Wien.

Dietmar Jäger absolvierte das Studium der Forstwirtschaft an der Universität für Bodenkultur, Wien (BOKU). In der Folge war er mehrere Jahre als Projektassistent am Institut für Waldbau der BOKU tätig im Bereich der Modellierung langfristiger Waldentwicklung unter Klimawandelszenarien.

Daran anschließend war er Mitarbeiter einer österreichweit aktiven Interessenvertretung für private Forstbetriebe, dort zuständig für den Fachbereich „Wald und Umwelt“.

Seit 2012 ist Dietmar Jäger als Vertragsbediensteter des Bundesforschungszentrums für Wald / Bundesamtes für Wald (BFW) in Wien

- beauftragt mit der Evaluierung forstlicher Förderprogramme (EU GAP Programm für die ländliche Entwicklung, EU GAP Strategieplan, Österreichischer Waldfonds)
- tätig im Rahmen internationaler Projekte (ERA-NET, Twinning)
- Sachbearbeiter für die Kontrolle und Validierung der Genehmigungen für den Import von Holzprodukten aus EU-Partnerländern (Indonesien) gemäß der EU-FLEGT-Verordnung
- Sachbearbeiter im Rahmen des Vollzugs der nationalen Regelungen zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) bezüglich forstwirtschaftlicher Biomasse

2. Geltungsbereich der Risikobewertung

Die vorliegende Risikobewertung hinsichtlich einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse wurde erstellt für das Staatsgebiet der Republik Österreich und gilt für Wald im Sinne des Forstgesetzes (ForstG 1975 i.d.g.F.) innerhalb der politischen Grenzen der Republik Österreich. Die Risikobewertung ist demnach nur für forstwirtschaftliche Biomasse anwendbar, deren Gewinnungsgebiet innerhalb dieser Grenzen liegt.



Republik Österreich (Quelle: BEV).



Waldkarte Österreich (Quelle: BFW – Österreichische Waldinventur).

Quellen

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV). Austrian Map: <https://maps.bev.gv.at/>
(zuletzt aufgerufen im Februar 2025)

Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. <https://www.waldinventur.at/>
(zuletzt aufgerufen im Februar 2025)

3. Struktur der Forst- und Holzwirtschaft in Österreich

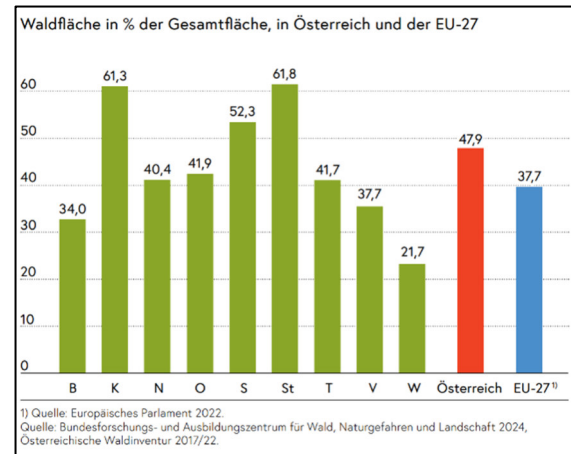
3.1. Beschreibung der Forstwirtschaft

- Gesamtwaldfläche

Den Ergebnissen der Waldinventur des Bundesforschungszentrums für Wald (BFW) zufolge beträgt die Gesamtwaldfläche in Österreich 4,018 Millionen Hektar, dies entspricht 47,9% der Staatsfläche. Bezogen auf die jeweilige Landesfläche ist das walddreichste Bundesland die Steiermark (62%), gefolgt von Kärnten (61%), Salzburg (52%), sowie Oberösterreich und Tirol (jeweils 42% der Landesfläche) [1], [2].

Bundesland	Gesamt-wald ²⁾ 1.000 ha	Bewal-dungs-prozente %	Ertrags-wald 1.000 ha	Vorrat ³⁾ 1.000 Vfm	Vorrat ³⁾ pro ha, in Vfm
Burgenland	135	34	130	36.048	276
Kärnten	585	61	499	182.774	366
Niederösterreich	774	40	737	233.660	317
Oberösterreich	502	42	444	163.265	368
Salzburg	374	52	272	100.314	368
Steiermark	1.014	62	861	314.519	365
Tirol	528	42	347	117.045	338
Vorarlberg	98	38	62	26.119	419
Wien	9	22	9	3.363	373
Österreich	4.018	48	3.359	1.176.456	350

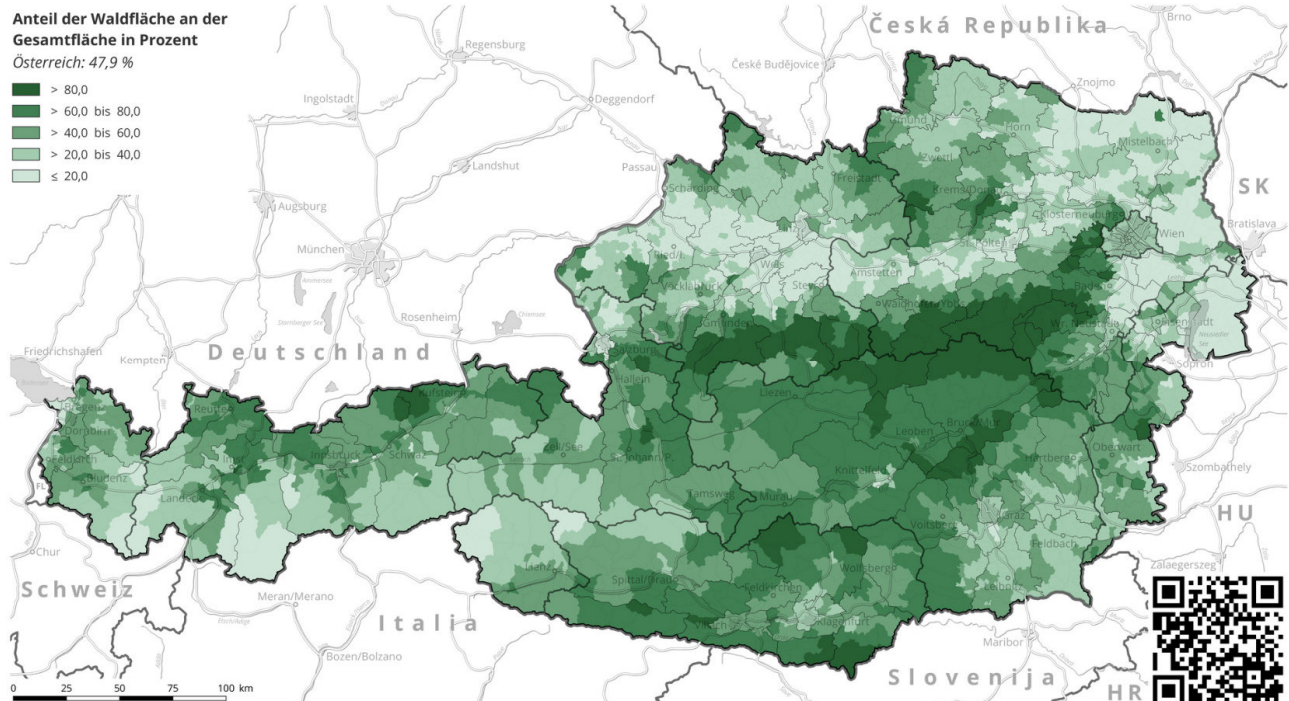
1) Die Österreichische Waldinventur erfasst in Stichprobenform systematisch das gesamte Bundesgebiet. Die festgestellte Waldfläche bildet daher den Waldflächen-Referenzwert. Die Ergebnisse beruhen auf der Auswertung der Erhebungsperiode 2017/22.
2) inkl. Schutzwald außer Ertrag und Holzbodenfläche außer Ertrag.
3) Die Angaben zum Vorrat beziehen sich auf den Ertragswald.
Quelle: Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft 2024, Österreichische Waldinventur 2017/22.



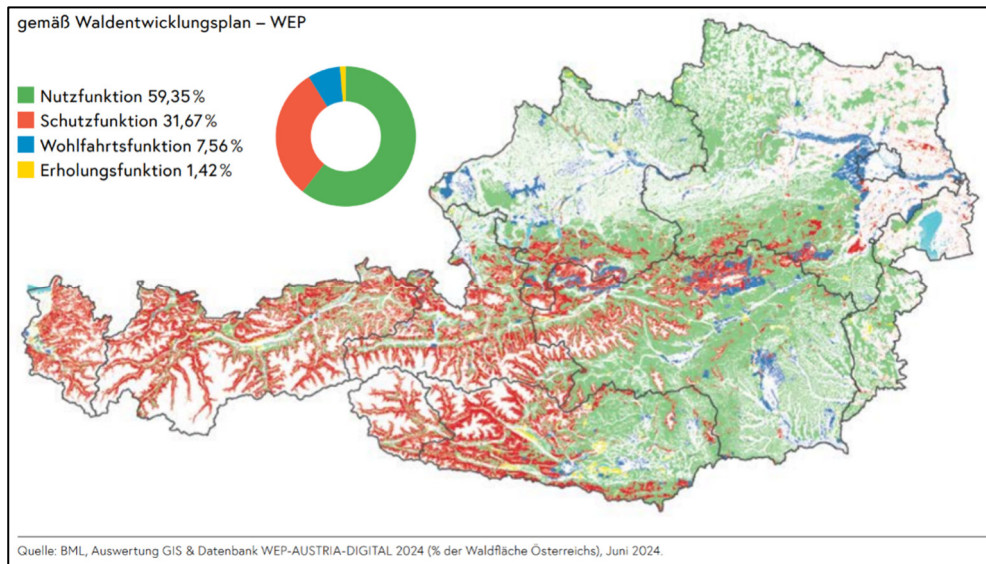
Waldflächen und Holzvorräte der Bundesländer;
Quellen: [1], [2].

Waldflächenverteilung in den österreichischen Bundesländern, in Österreich und in der EU-27;
Quellen: [1], [2].

Anteil der Waldfläche an der Gesamtfläche in Prozent (Waldbestand 2022)



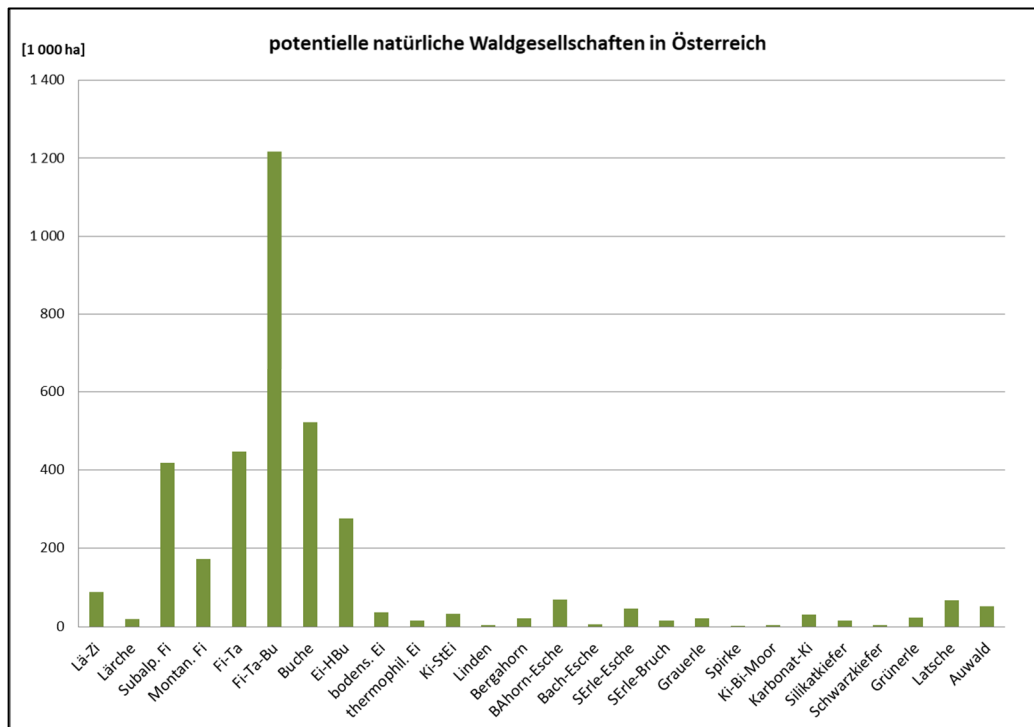
Die Leitfunktion gemäß Waldentwicklungsplan (siehe II. Abschnitt ForstG 1975 und Verordnung über den Waldentwicklungsplan) ist jene Waldfunktion, die bei einer Waldfunktionsfläche im vorrangigen öffentlichen Interesse steht. 59,35% der Waldfläche entfallen demnach auf die Nutzfunktion (insb. nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz), 31,67% auf die Schutzfunktion (insb. Schutz vor Elementargefahren bzw. des Standorts, bedeutsam v.a. in den gebirgigen Regionen Österreichs), 7,56% auf die Wohlfahrtsfunktion (günstiger Einfluss auf die Umwelt, z.B. Luftreinigung, Trinkwasserbereitstellung) und 1,42% auf die Erholungsfunktion (insb. Wald als Erholungsraum für Waldbesucherinnen und Waldbesucher) [1], [3].



Leitfunktionen des österreichischen Waldes gemäß Waldentwicklungsplan (WEP); Quellen: [1], [3].

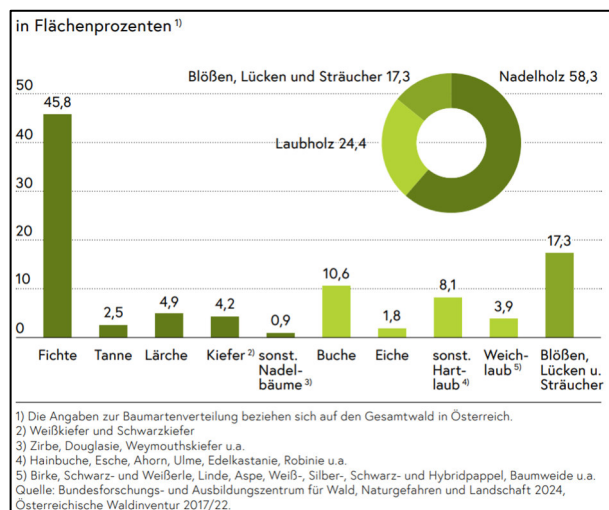
- Vorherrschende Waldtypen und Baumarten, sowie Anteile der Laub- und Nadelbaumarten

In Österreich gibt es aufgrund seiner Lage im Ostalpenraum und den dadurch bedingten heterogenen topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten, Klimazonen, Höhenlagen und Bodentypen ein breites Spektrum an Waldgesellschaften mit unterschiedlichen Baumartenzusammensetzungen mit insgesamt ca. 70 Baum- und Straucharten. Die vorherrschenden potentiellen natürlichen Waldgesellschaften (PNWG) sind Fichten-Tannen-Buchen-Waldgesellschaften (33,5% der Waldfläche), Buchen-Waldgesellschaften (14,4%), Fichten-Tannen-Waldgesellschaften (12,3%), montane Fichten-Waldgesellschaften (4,8%) und subalpine Fichten-Waldgesellschaften (11,5%), sowie Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften (7,6%) [2].

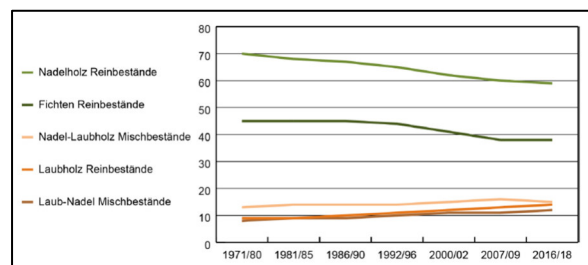


Potentielle natürliche Waldgesellschaften in Österreich; Quelle: [2].

Mit einem ideellen Flächenanteil von 45,8% ist Fichte die häufigste und wirtschaftlich bedeutsamste Baumart in Österreich, gefolgt von Buche (10,6%). Die Baumartenzusammensetzung in den Ertragswäldern veränderte sich in den letzten drei Waldinventur-Perioden stetig zugunsten der Laubholzarten. Insgesamt weist der Nadelholzanteil einen abnehmenden Trend auf (derzeit 58,3%), wohingegen der Laubholzanteil stetig zugenommen hat (derzeit 24,4%). Ebenso nehmen die Flächenanteile von Fichten- und Nadelholzreinbeständen zugunsten von Mischbeständen und Laubholzbeständen ab. Klimawandelbedingt verliert insbesondere die Fichte Teile ihres bisherigen natürlichen Verbreitungsgebietes im Bereich zwischen 600 und 800 m Seehöhe [1], [2], [4].



Baumartenverteilung in Österreich; Quellen: [1], [2].



Entwicklung der Waldflächenanteile nach Mischungstypen im Ertragswald (Angaben in Flächenprozent); Quellen: [2], [4].

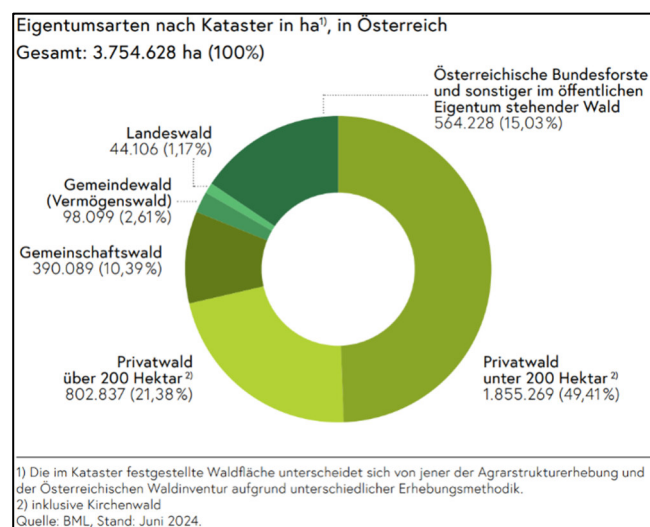
• Waldbesitzstruktur

In Österreich ist der Wald vorwiegend in Privateigentum. Laut Agrarstrukturhebung 2020 befinden sich 81% der Waldfläche im Besitz von rund 137.000 Eigentümern und Eigentümerinnen. Der Privatwald besteht vorwiegend aus kleinstrukturierten Bauern- oder Familienwäldern mit Waldflächen kleiner als 200 Hektar („Kleinwald“). Etwa 59.000 Personen besitzen Waldflächen kleiner als 5 Hektar. Sie bewirtschaften den Wald zumeist zur Deckung des Eigenbedarfs (z.B. Brennholz) bzw. Landwirtinnen und Landwirte auch zur Finanzierung von betrieblichen Investitionen (z.B. Stallbau, Anschaffung von Maschinen).

Rund 30% der Waldbesitzenden sind weiblich, ihnen gehört ein Viertel der österreichischen Waldfläche. Ca. 1% der privaten Forstbetriebe (inklusive Kirchenwald) sind größer als 200 Hektar („Großwald“), diese bewirtschaften insgesamt 21% der österreichischen Waldfläche. Weitere 10% der Waldfläche sind Gemeinschaftswälder (gemeinschaftliche Verwaltung und Nutzung) im Besitz von Agrargemeinschaften, Urbargemeinden oder Genossenschaften.

Aufgrund des andauernden Strukturwandels – zwischen 1960 und 2020 sank die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von 400.000 auf 137.000 – steigt die Bedeutung des sg. „hof-fernen“, „neuen“ oder „urbanen“ Waldbesitzes stetig an (Waldbesitz durch Erbschaft oder Kauf ohne traditionelle Bindung an einen landwirtschaftlichen Betrieb). Mittlerweile lassen sich rund 1/3 der Waldeigentümerinnen und -eigentümer dieser Gruppe zuordnen, die sich dadurch charakterisieren lässt, dass sie i.d.R. keinen beruflichen Bezug zur Land- und Forstwirtschaft und nur ein untergeordnetes ökonomisches Interesse am eigenen Wald hat, dieser bedeutet viel mehr Freizeitbeschäftigung und Naturerhaltung und Besitzstolz.

19% der österreichischen Waldfläche sind „öffentlicher Wald“, bewirtschaftet wird dieser von Gemeinden (3%), Bundesländern (1%), sowie der Österreichischen Bundesforste AG (15% bzw. 600.000 ha; Bundesforstgesetz 1996) [1], [5].



Waldflächen und Besitzverhältnisse 2024; Quelle: [1].

- Schutzgebiete, durch die auch Wald geschützt wird sowie Anteil des unter Schutz stehenden Waldes

Zu den in Österreich vorkommenden Schutzgebietskategorien zählen Nationalparke, Europaschutzgebiete (verordnete Natura 2000-Schutzgebiete nach VSch-RL und FFH-RL), Naturschutzgebiete, Wildnisgebiete (IUCN Kategorie Ib), Landschaftsschutzgebiete, Naturparks und Biosphärenparks, geschützte Landschaftsteile, sonstige Schutzgebiete, sowie Naturdenkmäler und geschützte Naturgebilde, u.a.:

- 6 Nationalparke mit einer Gesamtfläche von ca. 2.400 km² (davon 5 mit großen Waldanteilen)
- das Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal mit 7.000 ha
- 350 Natura 2000-Gebiete, davon 284 als Europaschutzgebiete verordnet
- 200 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 9.150 ha

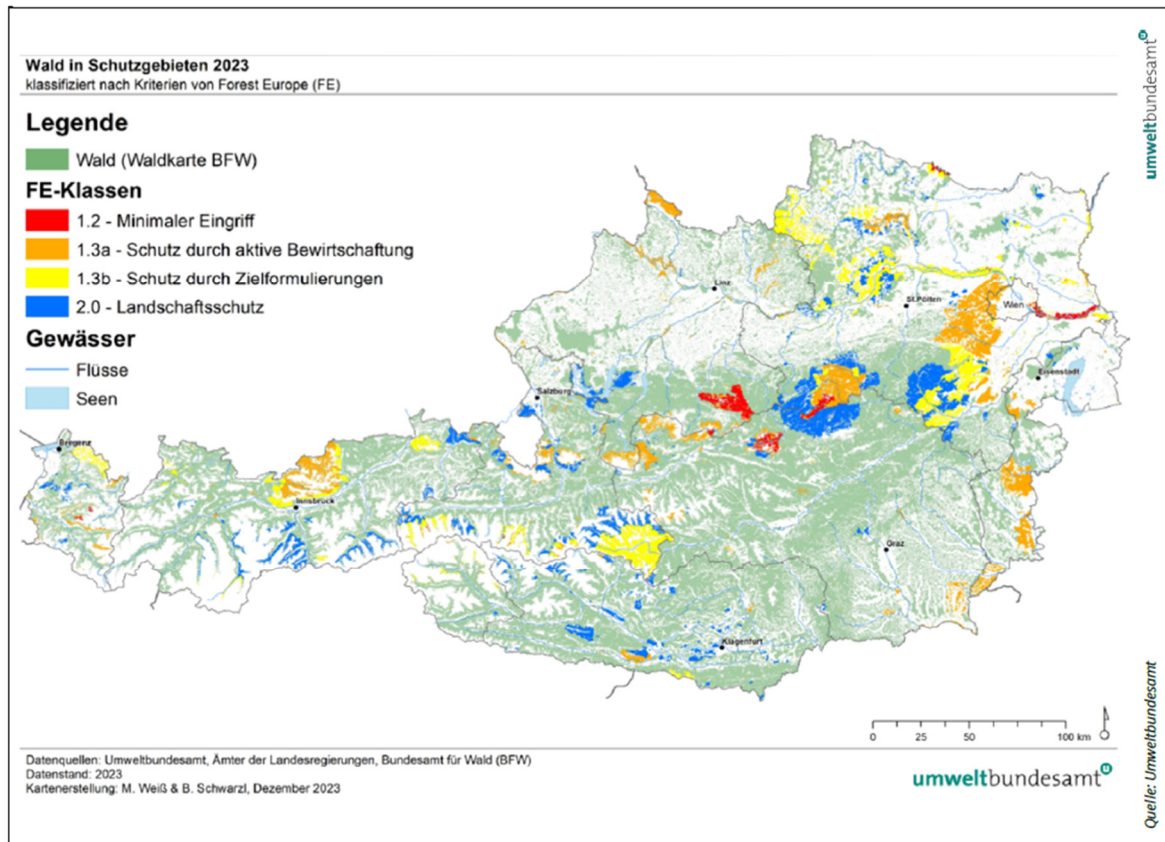
Die Gesamtfläche der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete in Österreich beträgt 24.092 km², dies entspricht ca. 29% der österreichischen Staatsfläche.

31% der österreichischen Waldfläche (12.512 km²) sind nach internationalen und europäischen Richtlinien unter Schutz gestellt. 42% der Natura 2000-Flächen entfallen auf Wald, bzw. 13% der österreichischen Waldfläche liegen in Natura 2000-Gebieten (ca. 530.000 ha) [5], [6].

Seit Juli 2017 zählen das Wildnisgebiet Dürrenstein und Teile des Nationalparks Kalkalpen zum transnationalen UNESCO-Weltnaturerbe „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderen Regionen Europas“.

831.723 ha Waldfläche in den naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten (bzw. 21,1% der

Gesamtwaldfläche Österreichs) kann den Klassen 1.2, 1.3 und 2 nach Forest Europe/MCPFE-Kriterien zugeordnet werden [40]. (weitere Angaben siehe Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete)



- Zuordnung der Waldfläche in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten zu den Kriterien von Forest Europe (ehemals MCPFE); Quelle: Umweltbundesamt (UBA) Wald in Schutzgebieten 2023. Klassifizierung von Österreichs Schutzgebieten nach den Kriterien von Forest Europe; entnommen aus: [40]. CITES gelistete Holzarten

In Österreich kommen keine Baumarten vor, die nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora – CITES) gelistet sind [7].

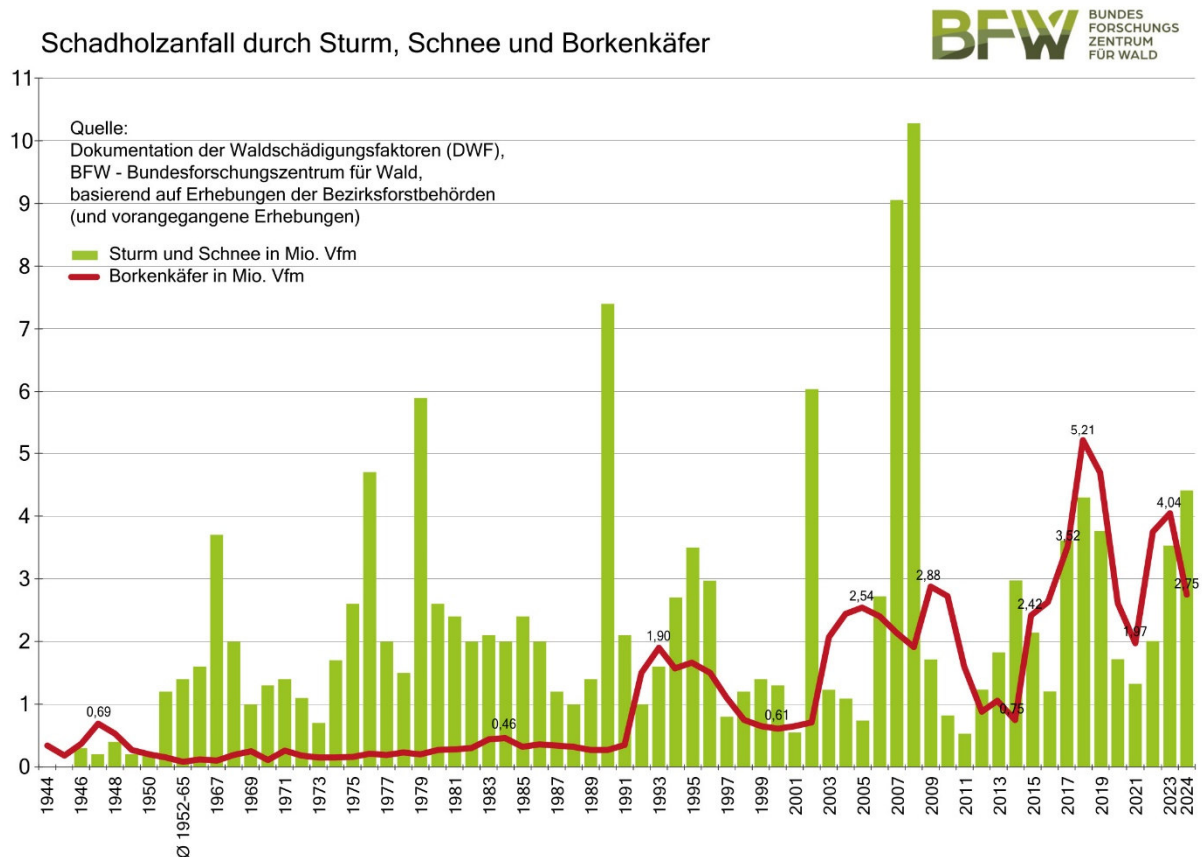
- Schadereignisse

Klimawandelbedingt anhaltende überdurchschnittlich warme Wetterlagen und Dürreperioden einerseits, sowie Sturmereignisse andererseits führten in den letzten Jahren zu hohen Mengen an Schadholzanfall und flächigem Zusammenbruch von Waldbeständen. Eine seit 2015 andauernde Borkenkäfergradation (v.a. Buchdrucker an Fichte) verursachte 2018 bundesweit einen Schadholzanfall von 5,21 Millionen Vfm, ein im langjährigen Vergleich bisher nicht erreichter Rekordwert. Die am stärksten betroffenen Gebiete waren Niederösterreich (insbesondere Waldviertel) und Oberösterreich. Hinzu kamen Föhnstürme, sowie das Sturmtief „Vaia“ Ende Oktober 2018, von dem insbesondere Kärnten (1,6 Millionen Vfm Schadholz), die Steiermark (930.000 Vfm) und Tirol (630.000 Vfm) betroffen waren. Der durch Borkenkäfer und Extremwetterereignisse (Stürme, Nassschnee) verursachte Schadholzanfall bleibt seitdem auf hohem Niveau, derzeit mit Schwerpunkten in Oberkärnten, Ost- und Nordtirol. Der Schadholzanteil am österreichischen Gesamteinschlag betrug in den letzten Jahren 1/3 bis über 60%.

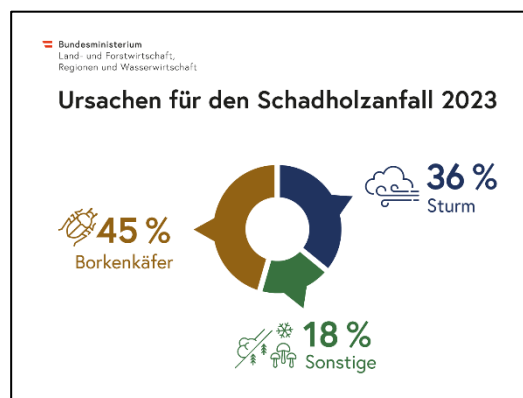
Die Jahresbilanz für 2024 zeigt 125 Waldbrände in Österreich. Das ist vergleichbar mit dem Vorjahr, in dem 122 Waldbrände verzeichnet worden sind. Beide Jahre liegen damit deutlich unter dem langjährigen Schnitt von 200 Waldbränden – und dies, obwohl 2023 und 2024 die wärmsten Jahre seit Messbeginn waren. Die durch Vegetationsfeuer betroffene Waldfläche lag hingegen über dem Durchschnitt. Neigungskorrigiert waren im Jahr 2024 insgesamt 142 Hektar Waldboden von Bränden betroffen. Das ist vergleichbar mit den Jahren 2021 und 2015 und liegt über dem Schnitt des Zeitraums 2002 bis 2024 (84ha; bei Nichtberücksichtigung des Extremjahrs 2022 mit 63ha). Bedingt durch den Klimawandel ist damit zu rechnen, dass Waldbrände in Mitteleuropa, damit auch in

Österreich, zu einem größer werdenden Problem werden [8].

2018 wurde eine Schwammspinner-Massenvermehrung auf ca. 4.000 ha Eichenwald im Weinviertel (NÖ) beobachtet, seit 2020 nimmt das Eschentriebsterben an Intensität zu [9].



Schadholzmengen durch Sturm, Schnee und Borkenkäferbefall; Quelle: [10].



Ursachen für den Schadholzanfall 2023; Quelle: [11].

- Waldverjüngung

Die Waldverjüngung in Österreich erfolgt sowohl durch Naturverjüngung als auch durch Pflanzung (Aufforstung), sowie durch kombinierte Verfahren (Ergänzung vorhandener Naturverjüngung mit aufgeforsteten Pflanzen). Verjüngung durch Saat hingegen spielt keine nennenswerte Rolle.

Auf rund 79.000 ha finden sich Ausschlagwälder, welche mittels Stockausschlag oder Wurzelbrut verjüngt werden (v.a. traditionelle Nieder- und Mittelwaldbewirtschaftung in Niederösterreich und Burgenland).

Laut Österreichischer Waldinventur (ÖWI 2016/21) ist auf 800.000 ha Wald Verjüngung notwendig. Zusätzlich ist auf einer Fläche von 420.000 ha die vorhandene Verjüngung durch Verbiss geschädigt. Derartige, u.a. durch nicht angepasste Schalenwildbestände verursachte Verjüngungsdefizite sind insbesondere in den Schutzwäldern

problematisch [2], [5]. Laut Forstgesetz ist die Wiederbewaldungsverpflichtung nach § 13 Absatz 1 iVm Absatz 8 ForstG maßgeblich: „(8) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.“ Eine Verjüngung kann somit durch Aufforstung und durch Naturverjüngung hergestellt werden.

- Programme zur langfristigen Waldentwicklung

Folgende Programme zur langfristigen Waldentwicklung inklusive zur Entwicklung des waldbasierten Sektors sind zu nennen:

- Österreichischer Walddialog (ÖWAD; etabliert seit 2003) [12]
- Österreichische Waldstrategie 2020+ inklusive Arbeitsprogramm [13]
- Aktionsprogramm Schutzwald [14]
- Aktionsprogramm Waldbrand [15]
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-27 [16]
- Österreichischer Waldfonds [17]
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel – Aktivitätsfeld Forstwirtschaft [18]
- Biodiversitätsstrategie Österreich [19]
- Biodiversitätsfonds [20]
- Auenstrategie Österreich 2030+ [41]
- Forst & Jagd Dialog [21]
- Österreichische Holzinitiative (im Rahmen des Waldfonds) [22]
- Bioökonomiestrategie für Österreich (inklusive Aktionsplan Bioökonomie) [23]
- Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP) [24]
- Klima- und Energiefonds [25]

- Zertifizierte Wälder

Die nach PEFC-Kriterien zertifizierte Waldfläche aufgrund einer PEFC-Teilnahmeerklärung beträgt 3,3 Millionen Hektar, dies entspricht 84,7% der österreichischen Waldfläche [26].

Die FSC-zertifizierte Waldfläche beträgt 587 Hektar (2 Zertifikate) [27].

3.2. Beschreibung des Holzaufkommens und der Holzverwendung

- Holzvorrat und Zuwachs

Die Waldfläche und der Holzvorrat sind seit Beginn der Österreichischen Waldinventur in den 1960iger Jahren stetig angestiegen und befinden sich nun auf einem Maximalwert (ÖWI-Periode 2018/23). Aktuell beträgt die Waldfläche 4,02 Millionen Hektar. Der Holzvorrat in Österreichs Ertragswald (Wirtschaftswald und Schutzwald mit Holznutzung) beträgt nach den Ergebnissen der Österreichischen Waldinventur 1.174 Millionen Vorratsfestmeter (ÖWI-Periode 2018/23), davon entfallen 79% auf Nadelholz und 21% auf Laubholz. Der österreichweit durchschnittliche Vorrat je Hektar Ertragswald beträgt 350 Vfm/ha. Damit ist der Holzvorrat seit den 1960er Jahren um 50% angestiegen, wobei sich auch dessen Struktur geändert hat. Gegenüber den frühen 1980er Jahren kann eine eindeutige Verschiebung hin zu stärkeren Durchmesserklassen festgestellt werden. Zusätzlich kam es zu einer Verschiebung zugunsten des Laubholzvorrats. Während der Nadelholzvorrat seit der Inventurperiode 1981/85 um 20% angestiegen ist, hat der Laubholzvorrat im selben Zeitraum um rund 50% zugenommen. In Hinblick auf die Eigentumsarten hat der Holzvorrat insbesondere im Kleinwald (Betriebe < 200 ha) zugenommen [2], [28].

Der jährliche Holzzuwachs hat zuletzt von 29,2 Mio. Vfm auf derzeit 28,2 Mio. Vfm abgenommen (ÖWI-Periode 2018/23). Durch die klimawandelbedingt vermehrt auftretenden Schadereignisse werden derzeit rund 97 % des Holzzuwachses infolge der erforderlichen Schadholzaufarbeitung entnommen. Aufgrund regionaler Schwankungen im Schadensgeschehen kann das Nutzungsprozent auch über 100 % liegen. Nicht überraschend: Vergleichbare Entwicklungen sind in den meisten europäischen Ländern feststellbar.

Je nach Eigentumsart zeigen sich unterschiedliche Nutzungsintensitäten: Im Kleinwald bis 200 ha Waldfläche hat die Holznutzung von 14,3 Millionen Vfm auf 15,9 Millionen Vfm zugenommen und macht 87% des Zuwachses aus. In den Betrieben über 200 ha liegt das Nutzungsprozent nach wie vor bei etwa 100%. Bei der Bundesforste AG wurde der Holzeinschlag nach einer nutzungsintensiven Phase zurückgenommen und beträgt derzeit rund 72% des Zuwachses [2], [28].

Zuwachs und Nutzung in den Eigentumsarten 2018/23; Quelle [2].

Eigentumsart	Zuwachs	Nutzung
	Millionen Vfm/Jahr	
Kleinwald bis 200 ha	17,6	16,5
Betriebe über 200 ha	7,5	8,2
Österreichische Bundesforste AG	3,1	2,6
Ertragswald gesamt	28,2	27,2

- Gesamtholzaufkommen und Holzverwendung

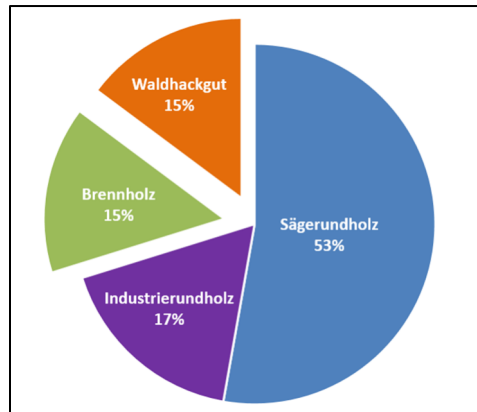
Das Gesamtholzaufkommen in Österreich beträgt im **Jahr 2022** in Summe 45,0 Mio. Efm, welches sich aus der Holznutzung aus dem österreichischen Wald (inklusive natürlichem Abgang, Ernterücklass, Rinde) in der Höhe von 25,7 Mio. Efm, sowie Holzimporten (Sägerundholz, Industrieholz, Brennholz, Hackgut) in der Höhe von insgesamt 10,7 Mio. Efm und sonstigem Holzaufkommen von 8,6 Mio. Efm (Flurgehölze, Kleinstwald, rezykliertes Holz, etc.) zusammensetzt [29], [30]. Die Holzverwendung lässt sich in drei Pfade gliedern: Nutzungspfad eins beschreibt die Verarbeitung des Rundholzes durch Sägewerke zu Schnittholz und die anschließende Weiterverarbeitung zu hochwertigen Holzprodukten. Nutzungspfad zwei umfasst die stoffliche Nutzung von Industrierundholz und Sägenebenprodukten in der Papier-, Zellstoff-, sowie Plattenindustrie. Die Produkte dieser beiden Nutzungspfade werden zu einem großen Anteil exportiert. Beim dritten Nutzungspfad handelt es sich um die direkte energetische Holznutzung.

Die Sägeindustrie ist der mengenmäßig größte Abnehmer von Rundholz und ist damit auch für das Aufkommen von Sägenebenprodukten (Späne, Schwarten, Spreiße) und deren weitere Verarbeitungswege wesentlich (Papier- und Zellstoffindustrie, Plattenindustrie, energetische Nutzung).

Im Jahr 2023 beträgt der Holzeinschlag im österreichischen Wald insgesamt 19,02 Mio. Erntefestmeter ohne Rinde (Efm o.R.), davon 4,07 Mio. Efm o.R. im Rahmen von Vornutzungen. Die Gesamtnutzung liegt damit um 1,76% unter dem Wert von 2022 (19,36 Mio. Efm o.R.), um 2,81% über dem fünfjährigen Durchschnitt (18,50 Mio. Efm o.R.), bzw. um 5,23% über dem zehnjährigen Durchschnitt (18,07 Mio. Efm o.R.).

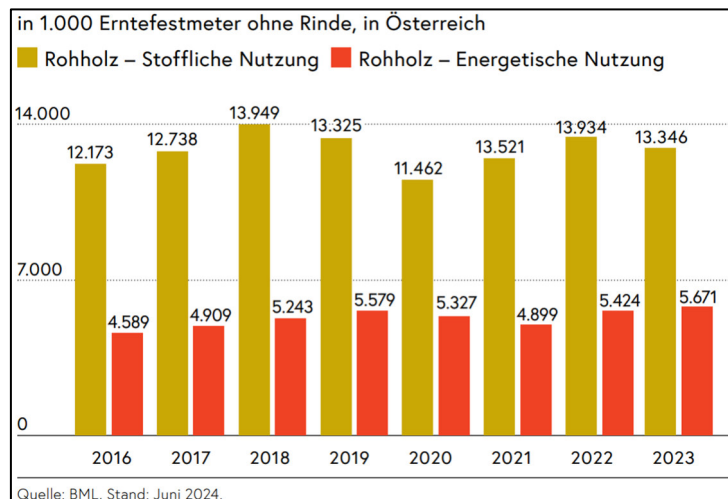
Vom Gesamteinschlag entfallen [1], [11]

- 9,07 Mio. Efm auf Sägeholz > 20cm (47,68 %),
- 0,97 Mio. Efm auf Sägeschwachholz (5,09 %),
- 3,31 Mio. Efm auf Industrierundholz (17,40 %) und
- 5,67 Mio. Efm auf Rohholz – energetische Nutzung (29,82 %).



Anteile der Holzsortimente am österreichischen Gesamteinschlag 2023 (Efm o.R.); Quelle [11].

Vom Holzeinschlag 2023 werden demnach rund 13,34 Mio. Efm o.R. einer stofflichen Nutzung (z.B. als Bau- und Werkstoff) zugeführt und 5,67 Mio. Efm o.R. für die Wärme- und Energieerzeugung verwendet. In den vergangenen 7 Jahren wurde stets deutlich mehr als doppelt so viel stofflich genutzt wie energetisch [1].



Holzeinschlag – Rohholz nach stofflicher und energetischer Nutzung 2016 bis 2023; Quelle: [1].

• Illegaler Holzeinschlag

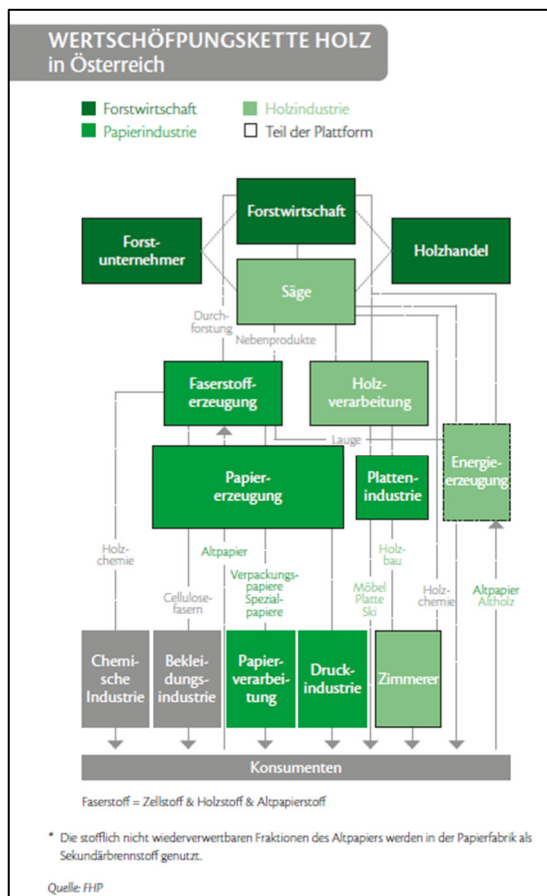
Illegaler Holzeinschlag liegt vor, wenn Holz unter Verstoß gegen die geltenden Rechtsvorschriften gewonnen wird. In Österreich wird die Zahl der Anzeigen (Verdachtsfälle) von Forstgesetz-Übertretungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden, u.a. betreffend Rodung, Schlaganmeldung, Großkahlhieb, sowie Hiebsunreife erfasst. Während der letzten 10 Jahre lag die Zahl der Anzeigen bei ca. 250 Fällen pro Jahr (siehe auch

Ausführungen in Kapitel 4.1 Legalität der Holzernte) [4].

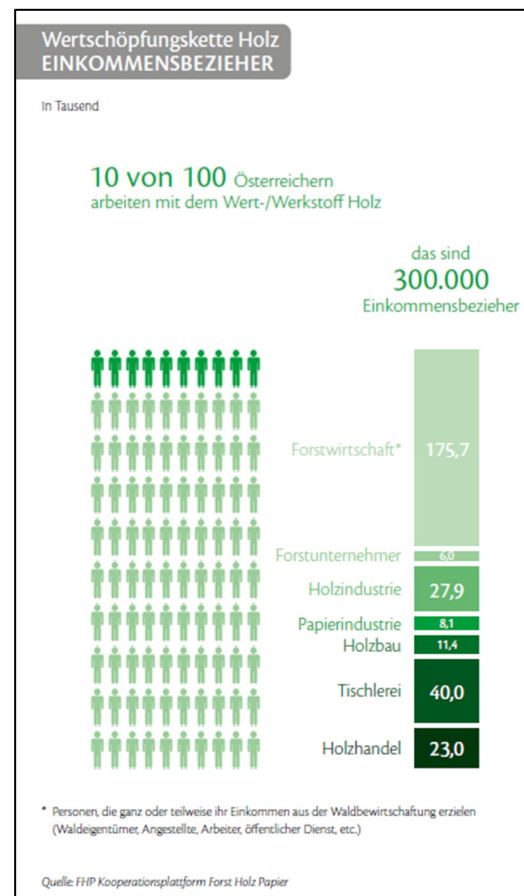
3.3. Beschreibung der Holzwirtschaft

- Cluster Forst und Holz: Anzahl der Betriebe, Beschäftigte, Wertschöpfung

Der Cluster Forst und Holz („Wertschöpfungskette Holz“) umfasst in Österreich rund 172.000 Betriebe (davon 137.000 Forstbetriebe) und 300.000 Menschen, die daraus selbständig oder unselbständig tätig ihr Einkommen beziehen. Als waldreiches Land hat Österreich traditionell eine bedeutende holzverarbeitende Industrie. Diese umfasst im Wesentlichen die Betriebe der Säge-, Papier- und Zellstoff-, sowie der Plattenindustrie, die Betriebe der Möbel- und Holzbauindustrie, ebenso weitere Industrien, wie die Skiindustrie, die Holzpaletten-Produktion u.a.



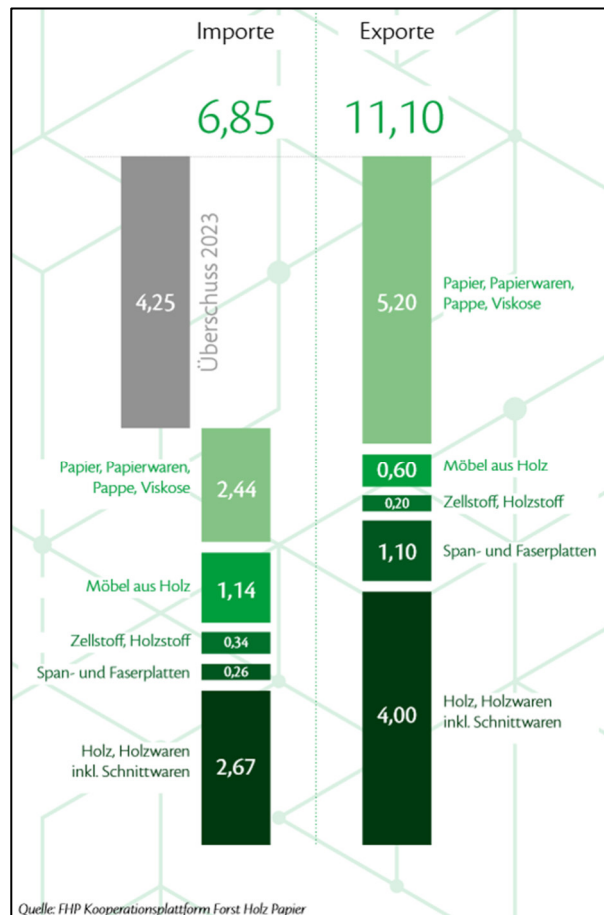
Die Wertschöpfungskette Holz in Österreich;
Quelle: [31].



Wertschöpfungskette Holz – Einkommensbezieher;
Quelle: [31].

Die Bruttowertschöpfung der Forstwirtschaft zu Herstellungspreisen beträgt im Jahr 2023 laut Forstwirtschaftlicher Gesamtrechnung (FGR) 1,35 Mrd. EUR (1,31 Mrd. EUR im Jahr 2022) [34].

Der jährliche Produktionswert der gesamten Wertschöpfungskette beträgt rund 12 Milliarden EUR. Die österreichische holzverarbeitende Industrie ist stark exportorientiert und ein wichtiger Faktor in der Außenhandelsstatistik. 2021 erzeugt die österreichische Holzindustrie Produkte im Wert von über 10,4 Milliarden EUR, wobei mit rund 7,3 Milliarden EUR Exportanteil eine Exportquote von rund 70% erreicht wird. Über mehrere Jahre hinweg wurde ein durchschnittlicher Exportüberschuss in der Höhe von 4,5 Milliarden EUR erwirtschaftet (5,24 Milliarden EUR im Jahr 2022). Der Hauptteil der Exporte erfolgt in Mitgliedsländer der Europäischen Union (Verbringung im EU-Binnenmarkt), insbesondere Deutschland und Italien.



Außenhandelsbilanz des Clusters Forst und Holz 2023; Quelle: [31].

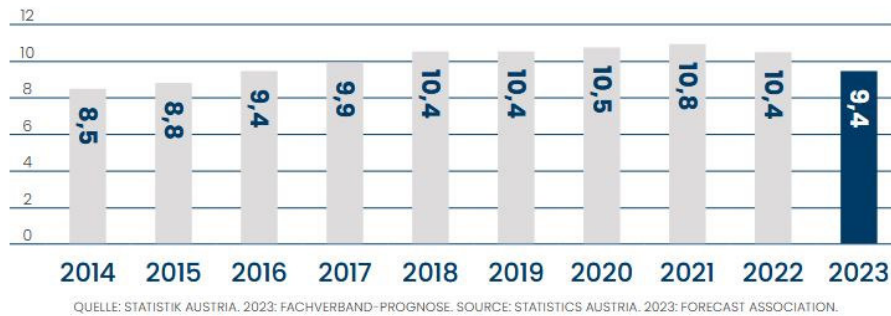
Das Beschäftigungsniveau blieb in den vergangenen Jahren relativ stabil. In vielen Bezirken Österreichs können mehr als 10% aller Erwerbstätigen dem Cluster Forst- und Holzwirtschaft zugeordnet werden, im Durchschnitt aller Bezirke beträgt der Anteil 4,0%. Die unterschiedlichen Zweige der holzverarbeitenden Industrie stellen damit vor allem für den ländlichen Raum einen relevanten Arbeitgeber dar. 2022 sind 28.123 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in 1.291 holzverarbeitenden Betrieben beschäftigt (Zahlen ohne Papier- und Zellstoffindustrie). Ein weiterer volkswirtschaftlich bedeutsamer Faktor ist die regionale Wertschöpfung. Die Betriebe sind klein- bis mittelständisch strukturiert und erwirtschaften einen großen Teil der Wertschöpfung im ländlichen Raum [31], [32], [33].

- Struktur der Sägeindustrie

Die österreichische Sägeindustrie umfasst rund 1.000 Werke mit 6.000 Beschäftigten und einem Output von 10,5 Millionen m³ Schnittholz. Aufgrund des starken Wettbewerbs hat in der Sägeindustrie in den vergangenen Jahrzehnten eine starke Marktkonzentration stattgefunden, sodass heute die acht größten Betriebe für mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion verantwortlich sind. Ein Großteil der Sägewerke sind nach wie vor kleine und mittlere Familienbetriebe und als solche in die regionale Wirtschaft in einem meist ländlichen Umfeld eingebettet (Möbel-, Fenster- und Türenindustrie) [32].

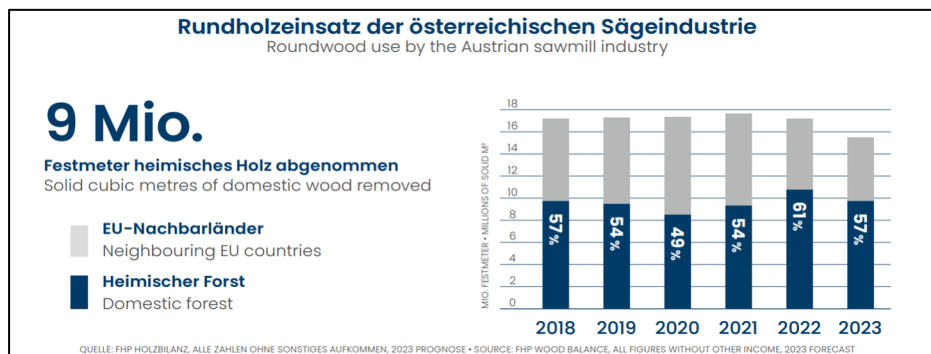
Produktion Schnittholz (Nadel- und Laubschnittholz in Mio. m³)

Production of sawn timber (softwood and hardwood sawn timber in millions of m³)



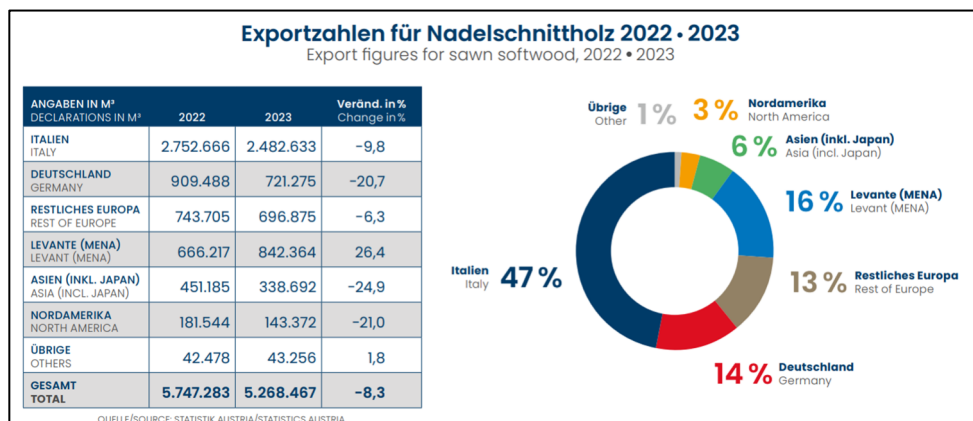
Schnittholzproduktion (Nadel- und Laubholz) in Mio. m³; Quelle: [35].

Der Rundholzeinsatz der österreichischen Sägeindustrie-Standorte (Schnittholzproduktion) wurde in den letzten Jahren zu 49% bis 61% aus dem heimischen Wald gedeckt, die restlichen Mengen stammen überwiegend aus EU-Nachbarländern, insbesondere Deutschland und Tschechische Republik, sowie Slowakei, Ungarn und Slowenien [35], [36].



Rundholzeinsatz der österreichischen Sägeindustrie 2018 bis 2023; Quelle: [35].

Im internationalen Vergleich gehört Österreich zu den bedeutenden Schnittholzproduzenten. Im Jahr 2023 werden rund 56% der heimischen Schnittholzproduktion exportiert, wobei der Schwerpunkt der Exporttätigkeit v.a. auf den großen europäischen Absatzmärkten Italien und Deutschland liegt, weitere Anteile gehen in andere europäische Länder, sowie in die Levante, nach Asien und nach Nordamerika [33], [35], [36].



Exportzahlen für Nadelschnittholz 2022 und 2023; Quelle: [35].

• Struktur der Holzwerkstoffindustrie

Die Plattenindustrie verarbeitet im Jahr 2023 rund 2,0 Millionen Festmeter Holz zu Werkstoffen für die Bau- und Möbelindustrie. 1,4 Millionen Festmeter werden dabei aus dem Inland bezogen, weitere 0,6 Millionen Festmeter werden importiert.

Holzverbrauch der Plattenindustrie 2018–2023

Timber consumption of the panel industry, 2018–2023

Holzverbrauch gesamt in Mio. fm
Total timber consumption in
millions of solid cubic metres

	Plattenholz Panel timber	SNP+Späne SNP + sawdust	Gesamt Total
2018	1,50	1,44	2,94
2019	1,13	1,31	2,44
2020	1,0	1,20	2,20
2021	1,20	1,30	2,50
2022	1,07	1,16	2,23
2023	1,01	0,97	1,98

Holzverbrauch Inland in Mio. fm
Domestic timber consumption in
millions of solid cubic metres

	Plattenholz Panel timber	SNP+Späne SNP + sawdust	Gesamt Total
2018	1,10	1,17	2,27
2019	0,83	1,11	1,94
2020	0,63	0,97	1,60
2021	0,65	1,13	1,79
2022	0,71	0,98	1,69
2023	0,60	0,79	1,39

Holzverbrauch Import in Mio. fm
Timber consumption imports in
millions of solid cubic metres

	Plattenholz Panel timber	SNP+Späne SNP + sawdust	Gesamt Total
2018	0,40	0,27	0,67
2019	0,30	0,20	0,50
2020	0,36	0,23	0,59
2021	0,55	0,17	0,71
2022	0,36	0,18	0,54
2023	0,42	0,17	0,59

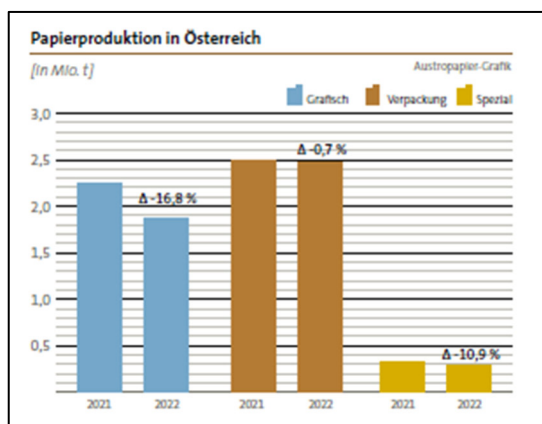
QUELLE/SOURCE: STATISTIK AUSTRIA/STATISTICS AUSTRIA.

Holzverbrauch der österreichischen Plattenindustrie 2018 bis 2023; Quelle: [35].

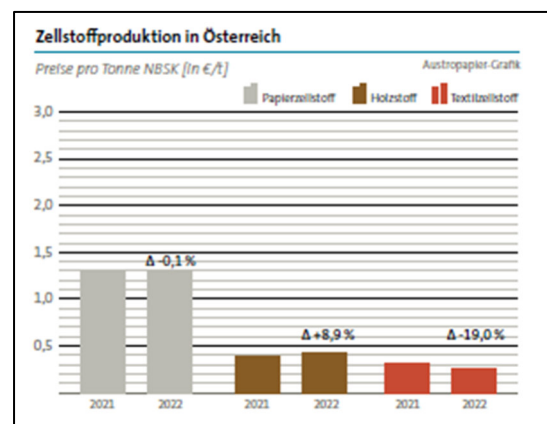
• Struktur der Papier- und Zellstoffindustrie

2022 gibt es in Österreich 21 Unternehmen der Papier- und Zellstoffindustrie an 23 Standorten v.a. in Oberösterreich, in Niederösterreich und in der Steiermark mit insgesamt rund 7.700 Beschäftigten. Viele Unternehmen haben internationale Niederlassungen, v.a. in Mittel- und Osteuropa. Mit einer inländischen Produktionsmenge von 4,63 Millionen Tonnen Papier und Pappe (2021: 5,07 Millionen Tonnen) ist der Anteil an der europäischen Gesamtproduktion (EU-27) von etwa 90,2 Millionen Tonnen (2021) beachtlich. Wichtige Zielmärkte sind die Verpackungsindustrie, Druckereien, sowie die Textilindustrie.

Der Branchenumsatz liegt 2022 bei 5,5 Milliarden EUR (Exportquote 81,7%), damit um 34% höher als 2021. Die wichtigsten Exportländer für Papier und Pappe als auch für Zellstoff befinden sich in Europa (v.a. Deutschland, Italien, Polen, Slowenien, u.a.) [32], [37].



Papierproduktion in Österreich 2021 und 2022;
Quelle: [37].



Zellstoffproduktion in Österreich 2021 und 2022;
Quelle: [37].

Der Rohstoffeinsatz der österreichischen Papier- und Zellstoffindustrie gliedert sich wie folgt:



HOLZ & ALTPAPIER

HOLZEINSATZ: 8,4 Millionen Festmeter,
davon 71,4 % aus heimischen Wäldern
100 % Holz aus nachweislich nachhaltiger Forstwirtschaft, PEFC/FSC zertifiziert. (2022)

SORTIMENTE: 4,3 Millionen Festmeter Industrierundholz, 4,1 Mio. fm Sägenebenprodukte

IMPORTANTEIL: 28,6 Prozent, der Großteil aus dem regionalen grenznahen Umfeld

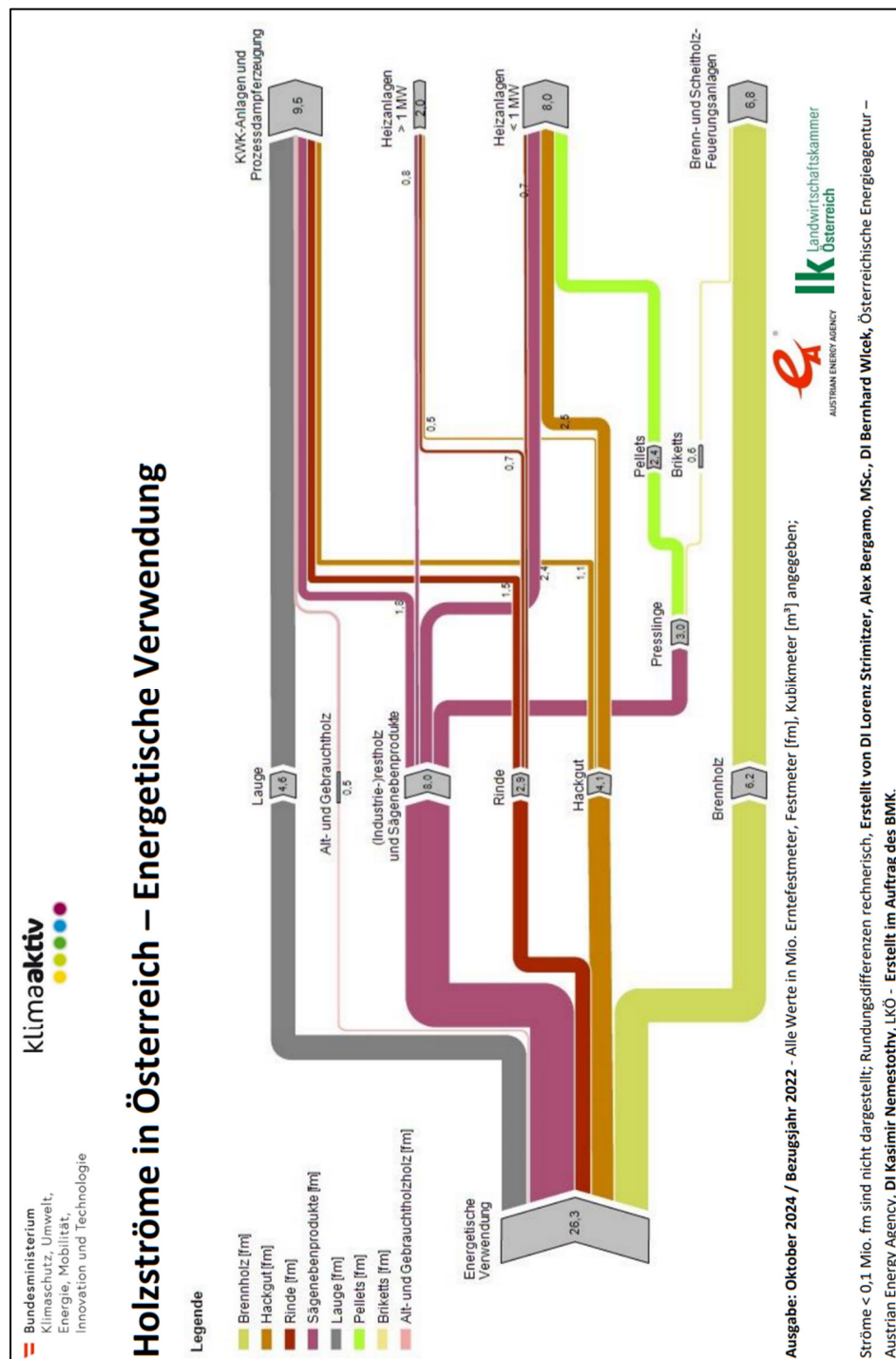
ALTPAPIEREINSATZ: 2,3 Millionen Tonnen, davon 0,8 Mio. Tonnen aus dem Inland, 65 % Importanteil

RECYCLINGQUOTE: 79,0 % (2021)

Rohstoffeinsatz der österreichischen Papier- und Zellstoffindustrie 2022; Quelle: [37].

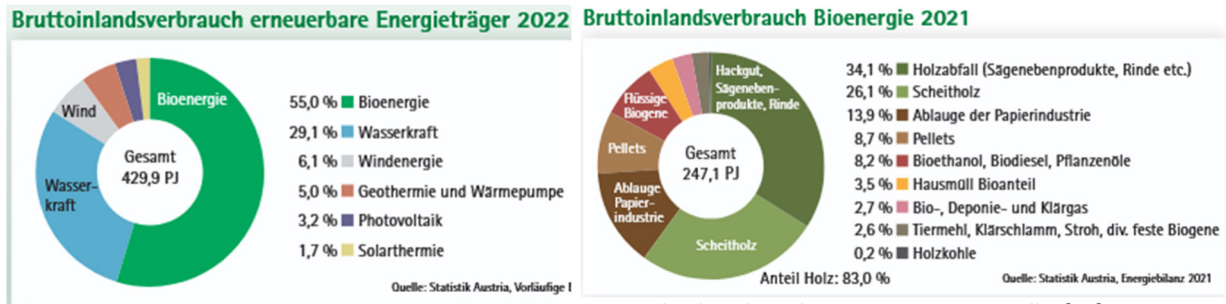
• Struktur der energetischen Holzverwendung

Die energetische Holznutzung beläuft sich laut Energiebilanz (Bezugsjahr 2022) in Summe auf rund 26,3 Millionen Festmeteräquivalent. In dieser Menge enthalten sind neben Scheitholz, Pellets und Hackgut auch sämtliche sonstigen Holzsortimente und Rohstoffquellen, wie rezykliertes Holz, Gartenschnitt, Straßenpflegematerial, Rebstöcke, Schleifstaub und Ablauge der Papierindustrie enthalten. Die Nebenprodukte aus der Holzverarbeitenden Industrie (8,0 Millionen Festmeteräquivalent Sägenebenprodukte und Restholz, 4,7 Millionen Festmeteräquivalent Ablauge der Papierindustrie) werden v.a. in KWK-Anlagen (Kraft-Wärme-Kopplung) genutzt, um Wärme und elektrische Energie zu produzieren. Ein geringer Teil der Nebenprodukte wird zu Pellets und Briketts weiterverarbeitet, 2022 macht dieser Anteil 3,0 Millionen Festmeteräquivalent aus. Waldhackgut ist mit 4,1 Millionen Festmeteräquivalent ebenfalls ein wichtiger Brennstoff der Nah- und Fernwärmanlagen. Ein großer Teil dieses Sortiments sind geringwertigere Holzarten und Holzsortimente wie Äste, Kronenteile und Schadh Holz. Scheitholz („Brennholz“) ist mit 6,2 Millionen Festmeteräquivalent eines der wichtigsten Energieholzsortimente und wird ausschließlich zur Wärmeversorgung in Scheitholzkesseln, Herden, Öfen und Kachelöfen eingesetzt.



Holzströme in Österreich – energetische Verwendung, Ausgabe August 2024, Bezugsjahr 2022; Quelle: [29].

2022 entfallen in Österreich bei einem Bruttoinlandsverbrauch von insgesamt 1.355 PJ Energie 429,9 PJ auf erneuerbare Energieträger (31,7%), davon wiederum 247,1 PJ auf biomassebasierte Energie (18 % des Gesamtinlandsverbrauchs an Energie, bzw. 55 % der Erneuerbaren). Mehr als 80 % der energetisch genutzten Biomasse sind Holzbrennstoffe (inklusive Ablaugen der Papierindustrie). Sägenebenprodukte, Rinde und Hackschnitzel stellen mit gut einem Drittel Anteil die größte Fraktion dar. Mit einem Anteil von über einem Viertel an der Bioenergie folgt an zweiter Stelle das klassische Scheitholz („Brennholz“), das meist zum Beheizen privater Haushalte verwendet wird. Hackgut, Sägenebenprodukte und Rinde werden v.a. in der Holzindustrie sowie in Heizkraftwerken und Fernwärmanlagen eingesetzt, Pellets hauptsächlich in Einzelhausheizungen. Ablaugen werden in der Papier- und Zellstoffindustrie zur Erzeugung von elektrischer Energie und Prozesswärme genutzt.

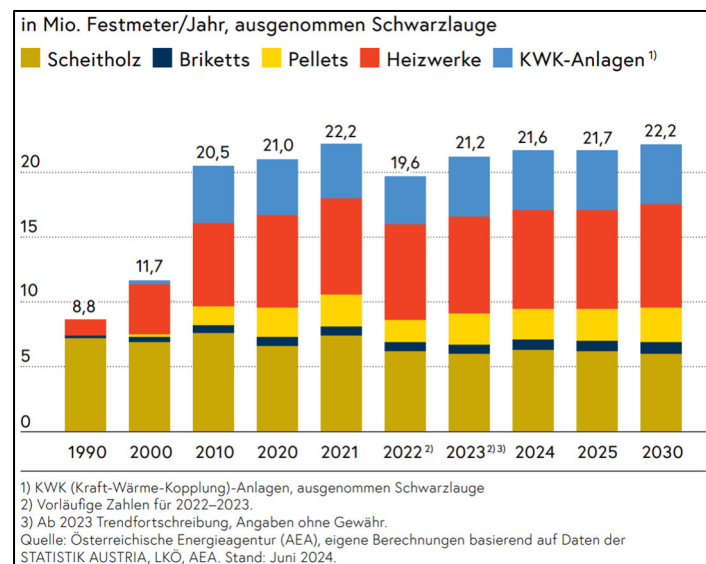


Bruttoinlandsverbrauch erneuerbare Energieträger 2022; Quelle: [39]

Bruttoinlandsverbrauch Bioenergie 2021; Quelle: [39].

Der Einsatz von Holz zur Energieerzeugung hat sich in den vergangenen 15 Jahren sehr dynamisch entwickelt, was vor allem auf die Steigerung des Holzeinsatzes in Heizwerken und KWK-Anlagen zurückzuführen ist. Bundesweit gibt es rund 2.450 Biomasse-Heizwerke und 160 Biomasse-KWK-Anlagen (daneben weitere 270 Biogas-Anlagen und 20 Biotreibstoffanlagen). 2022 konnten durch Holzbrennstoffe insgesamt 9,9 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent vermieden werden, hauptsächlich im Wärmesektor, wo sie für 84% der Einsparungen verantwortlich waren [39].

Zusätzlich zur gesteigerten Leistung der großtechnischen Holzfeuerungsanlagen nahm auch die energetische Nutzung von Pellets ab der Jahrtausendwende v.a. im Raumwärmebereich an Fahrt auf.



Energieholzeinsatz in Österreich; ab 2023 Trendfortschreibung; Quelle: [1]

Österreich bietet im Bereich der erneuerbaren Energieträger etwa 44.300 Vollzeit-Arbeitsplätze, wovon etwa 24.000 Arbeitsplätze dem Sektor Biomasse zuordenbar sind. Der Großteil dieser Arbeitsplätze wiederum ist auf die Bereitstellung der Brennstoffe (Stückholz, Hackgut, Pellets, Sägenebenprodukte) zurückzuführen.

Der Sektor Biomasse umfasst einen Gesamtumsatz von 3,1 Milliarden EUR und leistet mit 38% der erneuerbaren Energieträger den größten Beitrag zum Gesamtumsatz [1], [38], [39].

3.4. Quellen

- [1] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), 2024. Zahlen und Fakten 2024. Download: <https://www.bml.gv.at/service/publikationen/allgemeine-themen/zahlen-und-fakten-2024.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [2] Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. <https://waldinventur.at/> (zuletzt aufgerufen im April 2025)
- [3] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Waldentwicklungsplan. <https://www.waldentwicklungsplan.at/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [4] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [5] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [6] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Österreichs geschützte Waldflächen. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-biodiversitaet/schutzgebiete-waldflaechen-oesterreich.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [7] Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES). Appendices. <https://cites.org/eng/app/appendices.php> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [8] Universität für Bodenkultur, Wien (BOKU). Waldbrand-Datenbank Österreich. <https://fire.boku.ac.at/firedb/de/#> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [9] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Grüner Bericht. <https://gruenerbericht.at/cm4/jdownload/category/2-gr-bericht-terreich> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [10] Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Dokumentation der Waldschädigungsfaktoren. <https://www.bfw.gv.at/dokumentation-waldschaedigungsfaktoren/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [11] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), 2024. Holzeinschlagsmeldung 2023. Download: <https://www.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/holzeinschlagsmeldung-2023.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [12] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Österreichischer Walddialog. <https://www.walddialog.at/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [13] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Österreichische Waldstrategie 2020+. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/waldstrategie-2020.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [14] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Aktionsprogramm Schutzwald. <https://www.schutzwald.at/aktionsprogramm.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [15] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Aktionsprogramm Waldbrand. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-und-naturgefahren/waldbrand/aktionsprogramm-waldbrand.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [16] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der GAP-Strategieplan für Österreich 2023 bis 2027. <https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-info-allgemein.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [17] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Der Waldfonds. <https://www.waldfonds.at/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [18] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/oe_strategie.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [19] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Biodiversitätsstrategie Österreich. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/naturschutz/biol_vielfalt/biodiversitaetsstrategie.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [20] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Biodiversitätsfonds. <https://www.biodiversitaetsfonds.com/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [21] Der Forst & Jagd Dialog. <https://www.forstjagddialog.at/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [22] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Die österreichische Holzinitiative. <https://info.bml.gv.at/themen/wald/waldfonds/oesterreichische-holzinitiative.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- [23] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Bioökonomiestrategie für Österreich. https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/biooekonomie/strategie.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)

-
- [24] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Nationaler Energie- und Klimaplan [NEKP]. https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie_klimaplan.html (zuletzt aufgerufen im November 2025)
 - [25] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Klima- und Energiefonds. <https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/klima-initiativen-und-foerderungen/klien.html> (zuletzt aufgerufen im November 2025)
 - [26] Programme for the Endorsement of Forest Certification Austria (PEFC Austria). Zahlen, Daten, Fakten. <https://www.pefc.at/zahlen-daten-fakten/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [27] Forest Stewardship Council (FSC). Facts & Figures. <https://connect.fsc.org/impact/facts-figures#at-a-glance> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [28] Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Zwischenauswertung der Waldinventur 2016/18. BFW-Praxisinformation Nr. 50, 39 Seiten. Download: https://bfw.ac.at/cms_stamm/050/PDF/BFW-Praxisinfo50_waldinventur_fertig_web.pdf (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [29] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). klimaaktiv. Holzströme in Österreich. Download: <https://www.klimaaktiv.at/suche?searchterm=Holzstr%C3%B6me+in+%C3%96sterreich+2022> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [30] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), 2023. Holzeinschlagsmeldung 2022. Download: <https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/holzeinschlagsmeldung-2023.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [31] Forst Holz Papier (FHP). Jahresbericht 2024. Download: https://forstholzpapier.at/images/fhp_jahresbericht_2024_web_doppelseiten.pdf (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [32] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). klimaaktiv. Industrien der Holzverarbeitung. November 2022. Download: <https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/energieholz/marktanalyse/industrien.html> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [33] Sinabell, F. & Streicher, G. 2021. Regionale Beschäftigung im Cluster Forst- und Holzwirtschaft in Österreich. WIFO-Monographien, 34 Seiten. Download: https://www.wifo.ac.at/jart/pri3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=66984&mime_type=application/pdf (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [34] Statistik Austria. Forstwirtschaftliche Gesamtrechnung auf nationaler Ebene. <https://www.statistik.at/statistiken/land-und-forstwirtschaft/land-und-forstwirtschaftliche-oekonomie-und-preise/forstwirtschaftliche-gesamtrechnung/forstwirtschaftliche-gesamtrechnung-auf-nationaler-ebene> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [35] Fachverband Holzindustrie Österreich. Branchenbericht 2023/2024. Download: <https://www.holzindustrie.at/infothek/publikationen/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2025)
 - [36] Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). klimaaktiv. Import und Export. Download: https://www.klimaaktiv.at/erneuerbare/energieholz/marktanalyse/markt_aussenhandel.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
 - [37] Austropapier – Vereinigung der österreichischen Papierindustrie. Branchenbericht 2022/23. Download: <https://austropapier.at/service-presse-branchenbericht-2022/> (zuletzt aufgerufen im Februar 2024)
 - [38] Österreichischer Biomasseverband (ÖBMV). Bioenergie Atlas Österreich 2023. Download: <https://www.biomasseverband.at/publikationen/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [39] Österreichischer Biomasseverband (ÖBMV). Basisdaten Bioenergie 2023. Download: <https://www.biomasseverband.at/publikationen/> (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
 - [40] Umweltbundesamt (UBA). Wald in Schutzgebieten 2023. Klassifizierung von Österreichs Schutzgebieten nach den Kriterien von Forest Europe. REP-0944, Wien, 2024, 22 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2561&cHash=27105a10514013b1b215a5e945b5ccf0 (zuletzt aufgerufen im Februar 2025)
 - [41] Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Auenstrategie Österreich 2030+. Download: <https://info.bml.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/europaeische-und-internationale-wasserwirtschaft/feuchtgebiete/auenstrategie-2030plus.html> (zuletzt aufgerufen im Februar 2025)
-

4. Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien von forstwirtschaftlicher Biomasse

4.1. Legalität der Holzernte

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21.12.1867, RGBl 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder: Artikel 5
2. Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und 1. Zusatzprotokoll (1. ZPEMRK), gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 Bundesverfassungsgesetz
3. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2024, § 353ff
4. Vermessungsgesetz 1968 (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2016,
5. Vermessungsverordnung 2016 (VermV 2016), BGBl. II Nr. 307/2016, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 235/2018
6. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 (GBG. 1955), BGBl. Nr. 39/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2020,
7. Grundbuchsumstellungsgesetz 1980 (GUG 1980), BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2020,
8. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1, §§ 17-19, §§ 21ff, § 25, § 26 Absatz 1, § 32, VI. Abschnitt (§§ 80-97), §§ 170-172, § 174, § 177 und 9 Forstgesetz-Ausführungsgesetze der Bundesländer:
 - 8.1 Burgenländisches Forstauführungsgesetz 1987, LGBl. Nr. 56/1987, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2024
 - 8.2 Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 – K-LFG, LGBl. Nr. 77/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 20/2020
 - 8.3 NÖ Forstauführungsgesetz, LGBl. 6851-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2018
 - 8.4 Oö Waldteilungsgesetz, LGBl. Nr. 28/1978, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2001
 - 8.5 Oö Waldbrandbekämpfungsgesetz, LGBl. Nr. 68/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013
 - 8.6 Salzburger Forstgesetz-Ausführungsgesetz 1977, LGBl. Nr. 80/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2013
 - 8.7 Steiermärkisches Waldschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2013
 - 8.8 Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023
 - 8.9 Vorarlberger Landesforstgesetz, LGBl. Nr. 13/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2022
 - 8.10 Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, LGBl. Nr. 9/1979, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2001 (Wiener Forstauführungsgesetz)
9. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (SchutzwaldV) (BGBl. Nr. 398/1977),
10. 7 Einforstungsrechtsgesetze der Bundesländer:
 - 10.1 Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, LGBl. Nr. 15/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 106/2020
 - 10.2 Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, LGBl. 6610-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2018
 - 10.3 Oö. Einforstungsrechtsgesetz, LGBl. Nr. 51/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 8/2020
 - 10.4 Salzburger Einforstungsrechtsgesetz, LGBl. Nr. 74/1986, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2021
 - 10.5 Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983, LGBl. Nr. 1/1983, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 139/2013
 - 10.6 Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl. Nr. 21/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019
 - 10.7 Servituten-Ablösungsgesetz, LGBl. Nr. 120/1921, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/2022
11. Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021 – LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 115/2023
12. Bundesgesetz über die Überwachung des Handels mit Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2021

Europarechtliche Bestimmungen:

13. Verordnung (EU) Nr. 995/2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, ABl. L 295 vom 12.11.2010 S. 23

14. Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150 vom 9.6.2023 S. 206, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3234, ABl. L 3234 vom 23.12.2024 S. 1

Quellen

1. Österreichische Nationalbibliothek, Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Reichsgesetzblatt 1849-1918:
<https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=1867&page=423&size=45>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
2. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
3. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
4. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011400>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
5. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009675>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
6. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001941>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
7. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002501>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
8. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000196>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000071>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000587>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000146>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000171>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000282>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.7 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000174>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.8 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000217>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.9 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000564>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 8.10 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000300>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
9. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010385>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
10. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1951/103/P0/NOR11010486>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000123>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000590>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000464>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000517>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000917>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000116>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
- 10.7 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000778>
(zuletzt aufgerufen im Mai 2025)

	11. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011524 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) 12. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008546 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) 13. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32010R0995 (zuletzt aufgerufen im Februar 2025) 14. EUR-Lex: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32023R1115 (zuletzt aufgerufen im Februar 2025)
--	---

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

In der demokratischen Republik Österreich sind die allgemeinen Grund- und Freiheitsrechte (Schutz des Eigentums, Freiheit des Liegenschaftserwerbs, Freizügigkeit von Personen und Vermögen, Gleichheitsgrundsatz, Freiheit der Erwerbstätigkeit), damit auch die im Zusammenhang mit Wald bedeutsamen Eigentumsrechte an Grund und Boden, verfassungsrechtlich verankert. In Ausschöpfung des Gesetzesvorbehalts enthält die österreichische Rechtsordnung dabei Normen zur sozialen und ökologischen Verantwortung des Eigentümers bei der Ausübung des Eigentumsrechts („Sozial- und Umweltpflichtigkeit des Eigentums“). Sowohl Verfassungsrecht (Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK) als auch Privatrecht (§§ 364 Absatz 1 und 365 ABGB) lassen Beschränkungen und Verpflichtungen des Eigentums aufgrund von Gesetzen im Sinne des Gemeinwohls zu.

Eigentumsrechte und fremde Nutzungsrechte, etc. (etwa Belastungen bzw. Dienstbarkeiten) sind im Grundbuch klar definiert, dokumentiert und festgelegt. Das Grundbuch ist ein von Amts wegen beim Bezirksgericht angelegtes und geführtes öffentliches Liegenschaftsverzeichnis, welches die rechtlichen Verhältnisse (Rechte und Belastungen der Liegenschaften) aufzeigt. Jeder kann darin Einsicht nehmen und Abschriften verlangen (GBG 1955, GUG 1980).

Zum verbindlichen Nachweis der Grundstücksgrenzen dient der Grenzkataster (VermG 1968, VermV 2016).

§ 1 ForstG 1975 i.d.g.F. legt die Ziel- und Grundsatzbestimmungen in Bezug auf die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen fest. Demnach bilden nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz des Waldes die Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung in einer sich durch den Klimawandel verändernden Umwelt. Insbesondere ist bei der Nutzung des Waldes vorzusehen, dass Nutzungen entsprechend der forstlichen Zielsetzung den nachfolgenden Generationen vorbehalten bleiben.

Eine Zusammenstellung ausgewählter forstgesetzlicher Bestimmungen mit Bezug zu Nachhaltigkeit zeigen die beiden tabellarischen Übersichten (a) und (b) im Anhang zu Kapitel 4.1.

In mehreren Bestimmungen sieht das ForstG 1975 Ermächtigungen des Landesgesetzgebers vor, gemäß Art. 10 Absatz 2 B-VG Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz zu erlassen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Regelungen betreffend Fällungen in der Kampfzone des Waldes, Nutzung der Wälder, Hiebsunreife, Waldaufsicht, u.a.

Das in §§ 17 bis 19 ForstG normierte Rodungsverbot stellt eine Konkretisierung der in § 1 ForstG festgelegten Ziel- und Grundsatzbestimmung der Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen dar. Demnach ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten. Eine Verwendung zu anderen Zwecken als der Waldkultur kann dann bewilligt werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Absatz 2 ForstG) bzw. wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Waldfläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Absatz 3 ForstG). Nach den forstrechtlichen Bestimmungen dürfen Rodungen nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden, finden nur in geringem Ausmaß statt und werden durch Ersatzleistungen wie beispielsweise Ersatzaufforstungen kompensiert.

Im Schutzwald (§§ 21ff ForstG, SchutzwaldV) ist für Fällungen ab einer Flächengröße von 0,2 ha eine behördliche Bewilligung erforderlich.

Auch in der Kampfzone des Waldes (§ 25 ForstG) sind die für den Schutzwald zutreffenden

Bewirtschaftungsvorschriften einzuhalten, Fällungserträge sind analog wie im Standortschutzwald für die Erhaltung der Kampfzone des Waldes einzusetzen. Darüber hinaus bedürfen Fällungen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, einer Bewilligung durch die Behörde. Nach § 25 Absatz 1 ForstG ist in diesem Fall die Fällung an die behördliche Auszeige gebunden. Die Behörde kann die Fällung aber auch gänzlich untersagen. Lediglich die Aufarbeitung von Schadholz nach Katastrophen wie Wind, Sturm, Lawinen, Schneedruck, kann ohne behördliche Bewilligung erfolgen. Eine behördliche Bewilligung ist auch zur nicht nur vorübergehenden Verringerung des Bewuchses erforderlich. Diese Bewilligung hat die Behörde nur zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzfunktion zukommt.

Gemäß § 32 ForstG (Einforstungswälder) haben Waldeigentümer, auf deren Wälder Nutzungsrechte bestehen (Einforstungen, z.B. Recht auf den Bezug von Nutzholz, Brennholz, oder Quellwasser aus einem fremden Wald; siehe auch Einforstungsrechte-Gesetze der Bundesländer), diese so zu bewirtschaften, dass die Ausübung der Einforstungsrechte gewährleistet ist.

Die zentralen Bestimmungen zur Nutzung der Wälder finden sich im VI. Abschnitt des ForstG 1975 (Nutzung der Wälder, §§ 80-97 ForstG). Demnach sind in hiebsunreifen Hochwaldbeständen (Alter nicht raschwüchsiger Baumarten unter 60 Jahre, bei Fichte unter 50 Jahre) Kahlhiebe und über das Pflegeausmaß (weniger als 6/10 der vollen Überschirmung, im Schutzwald 8/10 der vollen Überschirmung) hinausgehende Einzelstammentnahmen verboten. Nach § 95 Absatz 1 ForstG (Ermächtigung der Landesgesetzgebung) kann die Obergrenze der Hiebsunreife für bestimmte Gebiete des Landes auf 50 Jahre herabgesetzt oder bis auf 80 Jahre hinaufgesetzt werden.

Kahlhiebe, welche die Produktionskraft und den Wasserhaushalt des Waldbodens dauernd beeinträchtigen, stärkere Abschwemmungen herbeiführen oder die Wirkung von Schutz- und Bannwäldern gefährden, sind verboten. Großkahlhiebe im Hochwald (bis 50 m Breite und über 600 m Länge oder: über 50 m Breite und mehr als 2 ha Flächenausmaß) sind verboten. Unter bestimmten Bedingungen können Ausnahmen von der Forstbehörde genehmigt werden.

Freie Fällungen können ohne Bewilligung der Forstbehörde durchgeführt werden, (i) Fällungen, nach deren Durchführung eine gesicherte Verjüngung zurückbleibt (Räumung), (ii) Fällungen infolge höherer Gewalt (Schadholzaufarbeitung), u.a. Umfassen freie Fällungen ein halbes Hektar oder mehr, sind diese spätestens eine Woche vor Fällungsbeginn der Forstbehörde zu melden. Je nach landesgesetzlichen Bestimmungen (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) kann das Ausmaß der freien Fällungen auch herabgesetzt sein.

Bewilligungspflichtige Fällungen dürfen nur mit Bewilligung der Forstbehörde durchgeführt werden, (i) Kahlhiebe und diesen gleichzusetzende Einzelstammentnahmen auf einer zusammenhängenden Fläche ab 0,5 ha (im Schutzwald ab 0,2 ha), (ii) Kahlhiebe und diesen gleichzusetzende Einzelstammentnahmen, wenn die Hiebsfläche an Kahlflächen oder ungesicherte Verjüngungsflächen angrenzt und die danach entstehende Kahlfläche bzw. ungesicherte Verjüngungsfläche 0,5 ha oder mehr betragen würde, (iii) Fällungen in Wäldern, die wegen Übertretungen des Waldeigentümers (z.B. Waldverwüstung, etc.) einer besonderen behördlichen Überwachung unterliegen.

Für bewilligungspflichtige Fällungen hat der Waldeigentümer einen Fällungsantrag unter Angabe des Hiebsortes, der Hiebsfläche und des Fällungszeitraumes bei der Forstbehörde zu stellen. Eine Bewilligung kann auch unter Setzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Schlägerungs-/Forstunternehmer sind wie der Waldeigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen über Fällung und Bringung verantwortlich. Die Fällungsbewilligung erlischt i.d.R. nach 5 Jahren, sie kann von der jeweiligen Landesgesetzgebung bis auf 1 Jahr herabgesetzt werden.

Für die Holzernte im Schutzwald gelten darüber hinaus die strengeren Bestimmungen der SchutzwaldV.

Das Forstgesetz wird nach Maßgabe der §§ 170 bis 172 ForstG in mittelbarer Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau und die ihm/ihr unterstellten Behörden vollzogen. Soweit das ForstG nichts anderes vorsieht, ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde Forstbehörde (§ 170 Absatz 1 ForstG). Gegen deren Entscheidungen steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht offen (Artikel 131 Absatz 1 B-VG).

Sämtliche Wälder unterliegen gemäß § 172 ForstG der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Die Organe der Forstaufsicht sind mit den dafür erforderlichen Hoheitsrechten (Betretungs- und Auskunftsrechte) ausgestattet und berechtigt, alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Waldbesitzes festzustellen. Dazu können die Organe der Behörde im Wald auch Messungen durchführen oder Untersuchungsmaterial entnehmen. Bei Verstößen gegen forstrechtliche Vorschriften hat die Behörde gemäß § 172 Absatz 6 ForstG unabhängig von der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens durch Bescheid oder bei Gefahr im Verzug durch unmittelbare Anordnungen (Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) die zur umgehenden Herstellung eines den Vorschriften entsprechenden Zustandes notwendigen Vorkehrungen und

Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben, wie insbesondere die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung, die Verhinderung von Waldverwüstungen, die Räumung von Schadholz, die Beseitigung der durch Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden, oder die Einstellung gesetzwidriger Fällungen, etc.

Schließlich wird die Einhaltung der genannten Bestimmungen des ForstG 1975 durch einen Katalog von Verwaltungsstrafen (Strafbestimmungen des § 174 ForstG) sichergestellt. Die Verwaltungsstrafverfahren werden durch Anzeige – meist der Forstaufsicht – eingeleitet.

Im Zusammenhang mit der Legalität der Holzernte anzuführen ist auch § 177 ForstG, demzufolge Verträge mit Waldeigentümern über Holzankauf in Bausch und Bogen (s.g. „Überhappsverträge“) im Hochwald verboten sind. Entgegen diesem Verbot abgeschlossene Verträge sind rechtsunwirksam.

Das 2021 in Kraft getretene Landarbeitsgesetz (LAG) ersetzt neun bis dahin bestehende bundesländerspezifische Landesordnungen. Das LAG regelt arbeits- und sozialrechtliche Belange der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten (Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis) und enthält u.a. Bestimmungen über Arbeitsverträge, Arbeitszeiten, Urlaubs- und Entgeltansprüche, Überlassung von Arbeitskräften, Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Einrichtung von Betriebsrätinnen und Betriebsräten.

Österreich hat mit den Übereinkommen C029, C087, C098, C100, C105, C111, C138, C182 und C187 neun der zehn Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) ratifiziert, insgesamt 55 Übereinkommen und ein Protokoll, 44 davon sind heute in Kraft.

Die EU Holzhandelsverordnung Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (als Teil des EU FLEGT Aktionsplans zur Eindämmung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels wird auf nationaler Ebene in Österreich durch das Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG) durchgeführt. Zuständige Behörden (Competent Authority, CA) sind das Bundesamt für Wald (Holz und Holzzeugnisse, welche aus einem Drittstaat oder einem Mitgliedstaat der EU nach Österreich verbracht werden) bzw. die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Holz und Holzzeugnisse innerhalb Österreichs).

Am 29. Juni 2023 ist die Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung, EUDR) in Kraft getreten. Sie gilt – nach einer Übergangszeit von 18 Monaten und einer Verlängerung dieser Übergangszeit um weitere 12 Monate – ab dem 30. Dezember 2025 für die unter die V (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzverordnung, EUTR) fallenden Holzzeugnisse (damit insbesondere für Brennholz und Rohholz) und hebt damit die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 auf.

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. Bundesamt für Wald. Holzhandel. https://www.bundesamt-wald.at/holzhandel.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Internationale Arbeitsorganisation. https://www.bmaw.gv.at/Themen/Arbeitsrecht/Internationales-und-Europaeisches-Arbeitsrecht/Internationale-Arbeitsorganisation.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML). Rodungserlass. Download: https://info.bml.gv.at/service/publikationen/wald/rodungserlass.html (zuletzt aufgerufen im Februar 2025) European Commission, Directorate-General for Energy. Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) European Commission, Directorate-General for Environment. Illegal logging – EU rules to fight global illegal logging and associated trade. https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/illegal-logging_en?prefLang=de (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), FAOLEX Database. Country Profiles – Austria. https://www.fao.org/faolex/country-profiles/general-profile/en/?iso3=AUT (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Holzer, G. 2023. Agrarrecht. 5. Auflage, Verlag Österreich, Wien, 676 Seiten. Holzer, G. & Lienbacher, N. 2024. Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen. Verlag Österreich, Wien, 461 Seiten. International Labour Organization (ILO), International Labour Standards. Ratifications for Austria: https://normlex.ilo.org/dyn/nrmlx_en/f?p=NORMLEXPUB:11200:0::NO::P11200_COUNTRY_ID:102549 (zuletzt aufgerufen im Februar 2025) Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten. Norer, R. & Reinl, A. (Hrsg.) 2004. Land- und forstwirtschaftliches Eigentum. Aktuelle Rechtsfragen. Schriftenreihe der
--	--

	Österreichischen Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, Band 5, 78 Seiten. Österreichischer Einforstungsverband, Rechtsgrundlagen – Rechtlicher Charakter der Einforstungsrechte: https://www.einforstungsverband.at/einforstungsrechte/rechtsgrundlagen/ (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Österreichischer Landarbeiterkammertag, Landarbeitsgesetz 2021: https://www.landarbeiterkammer.at/aktuelles/berichte/news/landarbeitsgesetz-2021-aufbruch-in-ein-neues-zeitalter (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Österreichs digitales Amt: Grundbuch – Aktuelle Informationen zu Grundbuch, Grundbucheintragungen, Grundbucheinsicht, Grundbuchauszügen, Grundbuchabfragen: https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Posch, N. 2021. Rechtskunde für den Landwirt. 11. Auflage, Leopold Stocker Verlag, 320 Seiten.
--	--

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Legalität der Holzernte“	
☒ Anforderungen erfüllt	☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Legalität der Holzernte

In der österreichischen Forststatistik werden Daten über die Menge von illegal geschlagenem Holz (Holzeinschlag unter Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften) nicht direkt erhoben, sondern es werden die bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingebrachten Anzeigen von Forstgesetz-Übertretungen erfasst (Verdachtsfälle). Diese enthalten Verdachtsfälle, die mit illegalem Holzeinschlag verbunden gewesen sein könnten, wie Rodung, Schlaganmeldung, Großkahlhieb und Hiebsunreife. Am häufigsten werden Verdacht auf Übertretung betreffend Rodung angezeigt (184 Verdachtsfälle im Jahr 2022), gefolgt von Schlaganmeldung (44 Verdachtsfälle im Jahr 2022). Hiebsunreife und Großkahlhieb wurden 2022 insgesamt 30mal zur Anzeige gebracht. Verstöße gegen das Großkahlhiebsverbot wurden im Zeitraum 2008 bis 2022 132 Mal gemeldet.

Tabelle 24.2: Forstgesetzübertretungen - Zeitreihe

	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Von der Behörde eingeleitete Verfahren	1 521	1 676	1 017	1 523	2 032	1 030	1 061	3 506	1 659	1 671	1 763	1 664	1 614	2 438	2 984
davon betreffen															
Nicht vollzogene Aufforstungen	21	14	19	30	437	28	44	38	18	32	32	33	31	29	31
Rodung	184	232	145	161	186	150	172	158	167	112	158	146	128	183	171
Schlaganmeldung	44	42	24	44	35	66	47	53	70	91	108	87	70	40	56
Großkahlhieb	9	8	3	9	3	8	10	13	4	14	26	17	8	4	8
Hiebsunreife	21	20	9	22	18	22	21	22	30	22	26	36	25	29	30
Bringung	31	43	32	32	33	46	28	42	41	46	58	42	52	71	53
Christbaumnutzung	0	0	0	2	0	2	2	0	1	3	0	1	0	2	0
Forstschädlingsbekämpfung	528	462	376	943	824	448	367	2 839	1 011	1 061	1 030	841	1 025	1 702	2 228
Widerrechtl. Betreten und Befahren	511	645	266	197	395	170	263	217	210	189	211	324	143	235	265
Waldschädigung durch Fremde	25	25	24	38	25	29	20	58	22	21	29	42	23	39	50
Sonstige Übertretungen	128	177	112	45	76	61	87	66	85	80	85	95	109	104	92

Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Stand: 31.12. des Erhebungsjahres

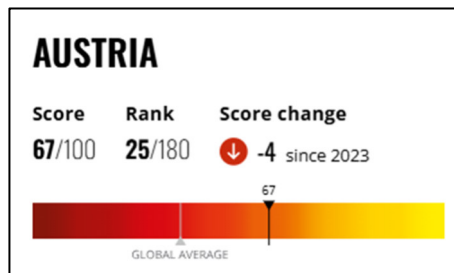
Anzahl der bei den Strafteilungen angezeigten Verdachtsfälle von Übertretungen des Forstgesetzes (BML, 2022)

Die beiden Indikatoren zu Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) und Korruptionskontrolle (Control of Corruption) aus den Worldwide Governance Indicators (WGI-Indikatorenset) der Weltbank sind in nachfolgender Tabelle für ausgewählte Jahre (2012, 2017, 2022) zusammengestellt. Beide Indikatoren weisen positive Werte für Österreich aus.

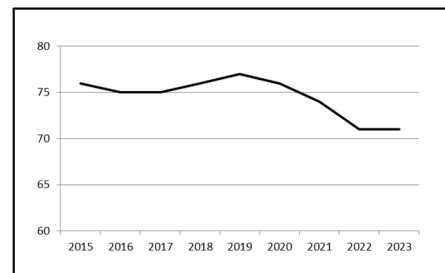
Werte für Österreich der beiden Indikatoren bezüglich Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law) und Korruptionskontrolle (Control of Corruption) aus dem Indikatorenset der Worldwide Governance Indicators (WGI) der Weltbank.

Indicator	Country	Year	Number of Sources	Governance (-2.5 to +2.5)	Percentile Rank	Standard Error
Rule of Law	Austria	2012	13	1,86	97,65	0,15
		2017	11	1,80	97,14	0,16
		2022	10	1,71	95,75	0,16
Control of Corruption	Austria	2012	11	1,43	89,57	0,14
		2017	10	1,50	90,48	0,13
		2022	10	1,26	84,91	0,16

Der Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International weist im Jahr 2023 für Österreich einen Score von 67 (Maximum 100) auf und reiht Österreich damit an die 25. Stelle unter 180 Ländern. Die Jahre zuvor wurden Score-Werte zwischen 77 und 71 erreicht.



Werte des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International für Österreich für das Jahr 2024.



Entwicklung des CPI (Score; Maximum = 100) von Transparency International für Österreich 2015 bis 2023.

Im Illegal Logging Portal von Chatham House finden sich keine Einträge zu Österreich.

Schlussfolgerungen:

Ein relativ niedriges Niveau zwischen 200 und 300 jährlich angezeigter Verdachtsfälle von Forstgesetz-Übertretungen (inklusive seltener Fälle des Nicht-Einhaltens der in § 82 Absatz 2 des Forstgesetzes 1975 definierten Schwellenwerte für Großkahlhiebe) seit dem Jahr 2000 (bei leicht abnehmendem Trend während der letzten 10 Jahre) weist darauf hin, dass illegaler Holzeinschlag in Österreich keine nennenswerte Rolle spielt.

Ebenso lassen die Werte der für die Beurteilung des Nachhaltigkeitskriteriums „Legalität der Holzernte“ herangezogenen Indikatoren der Weltbank (WGI) und von Transparency International (CPI) sowohl auf gegebene Rechtsstaatlichkeit als auch funktionierende Rechtsdurchsetzung in Österreich schließen.

Der Erfüllungsgrad der Erntekriterien nach Art. 29 Absatz 6 lit. a Zi und iv (hinsichtlich der Einhaltung der Schwellenwerte für große Kahlschläge) der Richtlinie (EU) 2018/2001 kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Legalität der Holzernte in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Chatham House. Illegal Logging Portal: https://forestgovernance.chathamhouse.org/ (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Kaufmann, D. & Kraay, A. 2023. Worldwide Governance Indicators, 2023 Update: www.govindicators.org (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Transparency International. Corruption Perceptions Index (CPI): https://www.transparency.org/en/cpi/2024/index/aut (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
---------	--

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
-----------------------	---	--	---

Anhang

Ausgewählte Bestimmungen des ForstG 1975 i.d.g.F. mit Bezug zu Nachhaltigkeit, gegliedert nach Vorschriften, Verboten und Pflichten für den Waldeigentümer/die Waldeigentümerin (Quelle: Lienbacher, N. 2015, Seiten 71f).

(a)

Bewirtschaftungsgebote und Bewirtschaftungsvorschriften	Bewirtschaftungsverbote	Duldungspflichten
§ 13 Wiederbewaldung		
		§ 14 Waldbehandlung
	§ 15 Waldteilung	
	§ 16 Waldverwüstung	
§ 17 Rodung	§ 17 Rodung	
§ 22 Schutzwald § 24 Sanierung Schutzwald		
§ 27 Bannwald		§ 27 Bannwald
§ 32 Einforstungswälder		
§ 32a Wälder mit besonderem Lebensraum		
		§ 33 Benützung
		§ 36 Erholungswald
§ 37 Waldweide	§ 37 Waldweide	
§ 38 Streugewinnung	§ 38 Streugewinnung	
		§ 41 Absatz 4 Waldbrandbekämpfung
§ 44 Schädlingsbekämpfung		
§ 45 Schädlingsvermeidung		§ 49 Luftverunreinigung § 51 Besondere Maßnahmen
§ 58 Bringung		
§ 60 Bringungsanlagen		
		§ 66, § 66a, § 69 Bringung über fremden Grund, Bringungsgenossenschaften
§ 80 Schutz hiebsunreifer Bestände	§ 80, § 82 Kahlhiebverbot	
§ 100, § 101 Waldbehandlung in Einzugsgebieten Vorbeugung		
§ 113 Bestellungspflicht		
§ 172 Absatz 6 Forstaufsicht		§ 172 Forstaufsicht

(b)

Bewilligungspflichten	Anzeige-/Meldepflichten	Planungsmaßnahmen
	§ 3 Abs 5 Grenz- u. Grundsteuerekataster	
§ 4 Neubewaldung		
	§ 5 Feststellungsverfahren	
		§ 6, § 7, § 8, § 9 Forstl. Raumplanung
§ 15 Waldteilung		
§ 17 Rodung	§ 17a Rodung	
§ 25 Kampfzone des Waldes		
§ 27 Bannwald	§ 29 Bannlegung	
§ 34 Benützungsbeschränkungen	§ 34 Benützungsbeschränkungen	
	§ 40 Abs 4 Feuerentzündungen im Wald	
	§ 43 Forstschädlinge	
§ 62 Bringungsanlagen	§ 62 Abs 4 Bringungsanlagen § 64 anmeldepflichtige Forststraßen	
§ 81 Ausnahmen Kahlhiebe	§ 86 Freie Fällungen	
§ 85 Bewilligungspflichtige Fällungen		
§ 87 Fällungsantrag		
	§ 115, § 116 Bestellungsverfahren	

4.2. Walderneuerung

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 13, § 16 Abs. 2 lit. c, § 17a Abs. 4, § 18 Abs. 4, § 32a Abs. 2 Z 1, § 65 Abs. 2, § 89, §§ 170-172, § 174
2. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (SchutzwaldV) (BGBl. Nr. 398/1977): § 2
3. Landesgesetzliche Regelungen zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturlflächen und zum Almschutz (Kulturumwandlung):
 - 3.1. Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBl. Nr. 17/1989, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001
 - 3.2. Gesetz vom 20. März 1997 über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturlflächen (Kärntner Kulturlflächenschutzgesetz – KKFSG), LGBl. Nr. 54/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013
 - 3.3. NÖ Kulturlflächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG), LGBl. 6145-0, zuletzt geändert durch LGBl. 6145-1
 - 3.4. Landesgesetz über den Schutz und die Entwicklung der Almen und der landwirtschaftlichen Kulturlflächen in Oberösterreich (Oö. Alm- und Kulturlflächenschutzgesetz), LGBl. Nr. 79/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2024, Inkrafttretensdatum: 01.10.1999
 - 3.5. Gesetz vom 11. Dezember 1931, betreffend Beschränkung der Umwandlung von landwirtschaftlichen Grundstücken in Waldland, LGBl. Nr. 19/1932, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2001
 - 3.6. Gesetz vom 20. April 1982 über den Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen, LGBl. Nr. 61/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 87/2013
 - 3.7. Gesetz vom 3. Juli 1984, betreffend den Schutz der Almen (Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984), LGBl. Nr. 68/1984, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 139/2013
 - 3.8. Gesetz vom 1. Juli 1987 über den Schutz der Almen in Tirol (Tiroler Almschutzgesetz), LGBl. Nr. 49/1987, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2021

Quellen

1. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
2. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010385>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
3. Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - 3.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgl&Gesetzesnummer=10000220>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=10000221>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000606>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000664>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000011>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000310>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.7 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000888>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 3.8 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000101>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Wurden
geltende Gesetze
identifiziert?

☒ ja

☐ nein (Audit erforderlich)

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Die Walderneuerung auf den Ernteflächen wird durch mehrere Bestimmungen des ForstG 1975 adressiert. Zentral ist auf § 13 ForstG (**Wiederbewaldung**) zu verweisen, welcher normiert, dass der Waldeigentümer Kahlf lächen (Waldboden ohne forstlichen Bewuchs) und R äumden (Überschirmung von weniger als drei Zehntel) mit standorttauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wieder zu bewalden hat (Wiederbewaldungspflicht). Die Wiederbewaldung gilt als rechtzeitig, wenn die dafür erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des fünften, dem Entstehen der Kahlf läche oder R äumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Mit der Forstgesetz-Novelle 2002 werden für die Wiederbewaldung sowohl Aufforstung als auch nicht an Voraussetzungen gebundene Naturverjüngung als möglich angesehen. Die Naturverjüngung soll vorrangig angewandt werden, wenn innerhalb eines Zeitrahmens von maximal 10 Jahren eine volle Bestockung zu erwarten ist. In Hochlagen kann diese Frist um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Naturverjüngung gegenüber der Aufforstung Vorteile bringt, wobei jedoch keine Bedenken hinsichtlich § 82 Abs.1 lit. a ForstG (dauerhafte Verminderung der Produktionskraft des Waldbodens) vorliegen dürfen.

Ausnahmen hinsichtlich der Wiederbewaldungsfristen gibt es bei vorübergehender Notlage des Waldeigentümers durch Krankheit, Katastrophensituationen oder bei großflächigen Schadenssituationen (etwa flächenhafter Windwurf). In diesen Fällen hat der Waldeigentümer bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jedenfalls um Ausnahme anzusuchen und nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Wiederbewaldungsfrist vorliegen. Bei großflächigen Schadenssituationen hat der Waldeigentümer binnen Jahresfrist einen Wiederbewaldungsplan vorzulegen.

Die Verjüngung (Aufforstung oder Naturverjüngung) ist so lange nachzubessern, bis sie als gesichert im Sinne des ForstG zu betrachten ist, (i) der Anwuchs der Verjüngung erfolgte durch mindestens drei Wachstumsperioden, (ii) die Verjüngung weist eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl auf, (iii) keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung liegt vor.

§ 16 Abs. 2 lit. c ForstG verbietet Waldverwüstungen, welche eine rechtzeitige Wiederbewaldung verunmöglichen. In § 17a Abs. 4 ForstG ist eine Wiederbewaldungsfrist von fünf Jahren für angemeldete, befristete Rodungen vorgesehen, § 18 Abs. 4 ForstG sieht für den Fall der Erteilung einer befristeten Rodungsbewilligung vor, dass der Rodungsbescheid in einer Auflage die Wiederbewaldung einer solchen Fläche innerhalb einer bestimmten Frist vorzuschreiben hat.

§ 65 Abs. 2 ForstG verpflichtet den Waldeigentümer zur rechtzeitigen Wiederbewaldung von durch Bringungsanlagen beanspruchte Waldflächen, wenn der Bau einer solchen Anlage endgültig eingestellt oder eine bestehende Bringungsanlage aufgelassen wird.

Nach § 89 ForstG kann im Fall von begründeten Zweifeln an der Erfüllung der Wiederbewaldungsverpflichtung dem Waldeigentümer der Erlag einer Sicherheitsleistung (z.B. Bankgarantie) vorgeschrieben werden, um die Erfüllung dieser Verpflichtung abzusichern.

Für die Wiederbewaldung im Schutzwald gelten darüber hinaus die spezifischen Bestimmungen der SchutzwaldV. Erforderlichenfalls und soweit Kostendeckung aus den Erträgen von Fällungen im Schutzwald gegeben ist, kann hier die Behörde u.a. die Art und Weise der Wiederbewaldung durch Bescheid vorschreiben (Festlegung der Verjüngungsart, des Vermehrungsgutes, der Art der Holzgewächse, der Pflanzenzahl, der Pflanzmethode, der erforderlichen Begleitmaßnahmen).

§ 32a Abs. 2 Z 1 ForstG ermöglicht in Wäldern mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Geltung des Wiederbewaldungsgebots.

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Wiederbewaldung sei auf die Behördenaufsicht gemäß den §§ 170 bis 172 ForstG verwiesen, wobei in § 172 Abs. 6 lit. a ForstG explizit die Möglichkeit eines forstbehördlichen Auftrags zum Zweck der rechtzeitigen und sachgemäßen Wiederbewaldung vorgesehen ist.

Die einzelnen Straftatbestände zu den genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind in § 174 ForstG (Strafbestimmungen) enthalten (Begehung einer Verwaltungsübertretung).

Werden die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbewaldung nicht bis zum Ende der gesetzlich definierten Fristen ordnungsgemäß durchgeführt, liegt ein Verstoß gegen die Wiederbewaldungspflicht (§ 13 Abs. 1 und 2 ForstG) vor. Die Nichterfüllung der Wiederbewaldung entgegen § 13 stellt ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes dar. Die Wiederbewaldungspflicht kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1991), wenn erforderlich also auch mit Ersatzvornahme gegenüber dem Waldeigentümer durchgesetzt werden.

Der Eigentümer einer Fläche, die bisher nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes (ForstG 1975 idgF) war, hat im Falle der Aufforstung dieser Fläche (**Neuaufforstung, Neubewaldung**) die je nach Bundesland geltenden

landesgesetzlichen Bestimmungen („Kulturflächenschutzgesetze“) zu beachten. Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter oder bisher nicht bewirtschafteter Nichtwaldflächen bedarf daher in einigen Bundesländern der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (BH). Bei rechtswidrig erfolgter Kulturmumwandlung hat die Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist den Auftrag zu erteilen, den gesetzmäßigen Zustand wieder herzustellen.

Die **almschutzrechtlichen Regelungen** sehen im Interesse der nachhaltigen Sicherung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Almwirtschaft eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Almen als Teil der Kultur- und Erholungslandschaft vor, so etwa die behördliche Erfassung der Almflächen (Almkataster, Almbuch), die Verpflichtung zur Erhaltung und schonenden Bewirtschaftung der Almen, die Trennung von Wald und Weide, die Mitwirkung der Agrarbehörde bei der Planung von Projekten, etc.

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. European Commission, Directorate-General for Energy, Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Holzer, G. & Lienbacher, N. 2024. Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen. Verlag Österreich, Wien, 461 Seiten. Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.
--	--

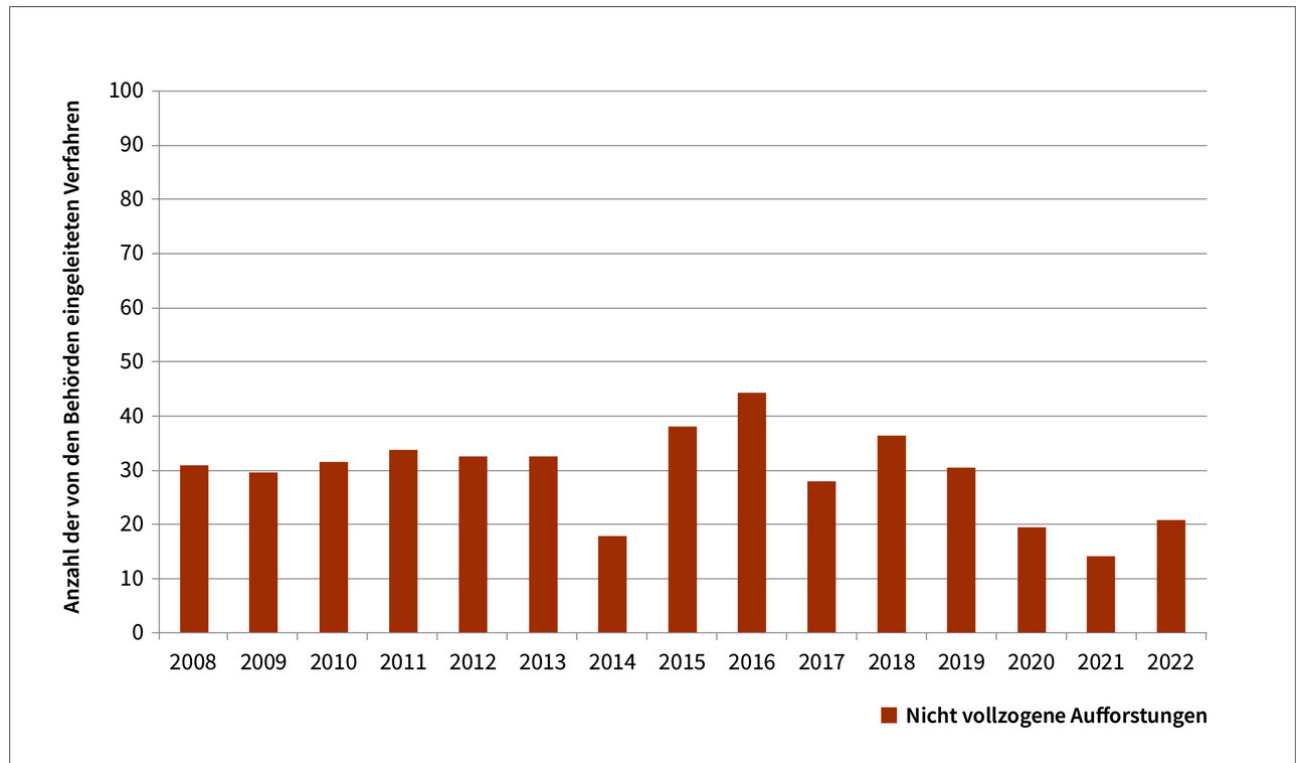
Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Waldregeneration“	
☒ Anforderungen erfüllt	☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Walderneuerung

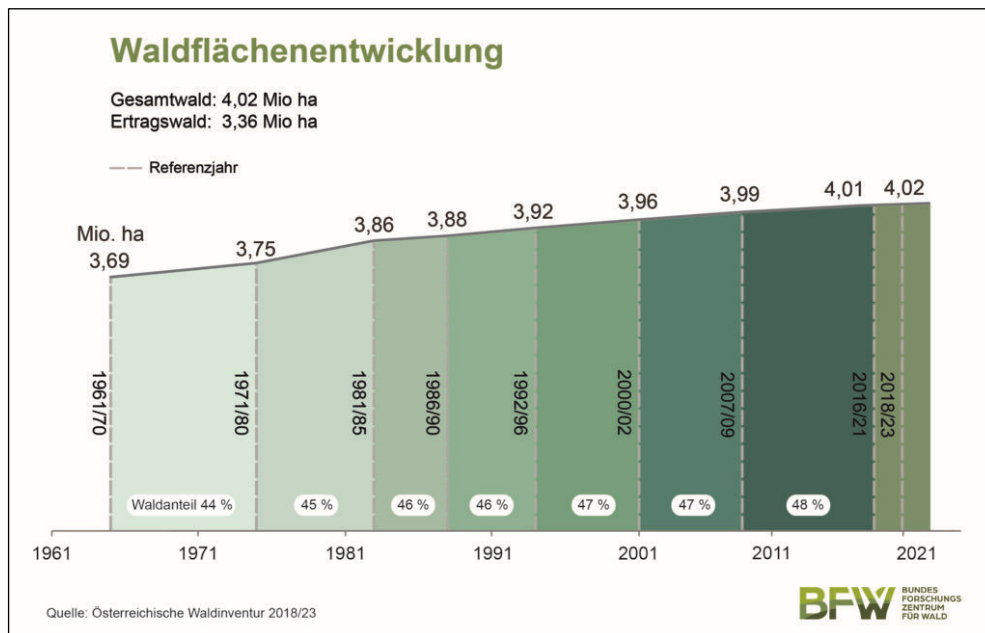
Die Daten der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) weisen über die letzten Jahrzehnte (5 Erhebungsperioden seit 1992/96) einen konstant gering bleibenden Anteil an Blößen (Kahlflächen) zwischen 1,0 % und 2,6 % der Ertragswaldfläche aus.

Mit unter 45 von der Forstbehörde angezeigten Fällen pro Jahr weist auch die Anzahl der Verdachtsfälle von Verstößen gegen die Wiederbewaldungspflicht nach dem ForstG geringe Werte im langjährigen Trend auf.



Anzahl angezeigter Verdachtsfälle von Verstößen gegen die Wiederbewaldungspflicht (§ 13 ForstG) im Zeitraum 2008 bis 2022 (Quelle: Tabelle 24.2 Datensammlung zum Österreichischen Waldbericht; BMLUK).

Darüber hinaus zeigen die ÖWI-Daten eine seit der ersten Inventurperiode 1961/70 kontinuierlich andauernde Nettozunahme der österreichischen Waldfläche um insgesamt 330.000 ha, wobei auch Bezirke mit geringer Waldausstattung (Waldanteil unter 20 % der Bezirksfläche) eine zumindest geringe Waldflächenzunahme aufweisen.



Entwicklung der österreichischen Waldfläche nach Daten der Österreichischen Waldinventur ÖWI (Quelle: BFW, 2025).

Dies spiegelt sich entsprechend auch in den Angaben zum Indikator „Annual Forest area net change [Area (1000 ha/year)]“ des FAO-FRA 2020 Reports für Österreich wider, welche auf den Daten der ÖWI beruhen (siehe FRA 2020 Report, Austria, Seiten 20-21):

FRA 2020 report, Austria

FRA categories	Area (1000 ha/year)			
	1990-2000	2000-2010	2010-2015	2015-2020
Forest expansion (a)	9.70	10.30	9.40	9.40
...of which afforestation	1.70	0.70	0.30	0.30
...of which natural expansion	8.00	9.60	9.10	9.10
Deforestation (b)	3.45	7.79	5.80	5.81
Forest area net change (a-b)	6.25	2.51	3.60	3.59

Quelle: FAO, Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria.

Der positive Trend in der österreichischen Waldflächenzunahme zeigt sich ebenso im Forest Europe-Indikator 1.1 „Forest area annual net change rate“:

Indikator		Unit	1990	2000	2010	2020
1.1	Forest area annual net change rate	%	n/a	0.16	0.06	0.09

Quelle: Forest Europe, State of Europe's Forests 2020, Annexes to Part II, Annex 9, Austria, p.354.

Seit der ÖWI 2007/09 hat sich die österreichische Waldfläche netto um 31.000 ha vergrößert, wobei Waldflächenabgängen von 45.000 ha Zugänge von 76.000 ha gegenüberstehen. Abgänge resultieren insbesondere aus (wieder) landwirtschaftlich genutzten Flächen, wie Weiden, Almen, Mähwiesen (50 %), exponierten Naturflächen und Extremstandorten (25 %) und Rodungen für Verkehrsflächen, Bergbau, Industrie und Gewerbe (15 %). Waldflächenzugänge erfolgen v.a. auf ehemaligen Weiden, Almen und Mähwiesen (50 %), auf Felsen, Rutschflächen, Zwergstrauchheiden, u.a. (30 %), sowie auf vormaligen Äckern, Brachen und Obstgärten (10 %). Örtlich/regional kann dabei die Waldflächenzunahme den Verlust anderer artenreicher Biotope mit sich bringen, etwa das Zuwachsen von Bergwiesen und Mooren.

Die Auswertungsergebnisse der ÖWI und des Willeinflussmonitorings (WEM), sowie die jährlichen Wildschadenberichte des BMLUK zeigen auf, dass in einigen Regionen die Qualität der Waldregeneration durch

Wildeinfluss (insbesondere Verbiss) beeinträchtigt wird, Wildschäden stagnieren auf hohem Niveau (nähere Ausführungen siehe Kriterium „Erhalt der biologischen Vielfalt“).

Schlussfolgerungen:

Der konstant niedrig bleibende Anteil an Blößen (Kahlflächen) an der Ertragswaldfläche (ÖWI), sowie die geringe Anzahl an Verdachtsfällen von Verstößen gegen die Wiederbewaldungspflicht können als Indizien dafür herangezogen werden, dass Walderneuerung auf den Ernteflächen stattfindet. Die österreichischen Waldeigentümer:innen kommen demnach ihrer Verpflichtung zur Wiederbewaldung der Ernteflächen stetig nach.

Das österreichische Forstgesetz sichert die Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 lit. a Z ii (auf den Ernteflächen findet Walderneuerung statt) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413, indem es eine Wiederbewaldungspflicht normiert, welche unabhängig davon gilt, ob die Kahlfläche/Räume durch Holzernte entstanden ist oder durch ein Schadereignis wie z.B. Windwurf oder Schädlingsbefall. Die Schaffung eines neuen Waldes auf den Ernteflächen kann dabei mittels Aufforstung (künstliche Regeneration) oder vorzugsweise dem Ausnützen des natürlichen Verjüngungspotentials (Vorrang der Naturverjüngung) erfolgen, wobei die Verjüngung so lange nachzubessern ist, bis sie als gesichert im Sinne des ForstG gilt (Nachbesserungspflicht mit dem Zweck der Verjüngungssicherung).

Für die Wahl geeigneter und standortangepasster Baumarten unter dem Aspekt des Klimawandels stehen praxistaugliche Entscheidungsunterstützungssysteme und Beratungsinstrumente zur Verfügung und werden laufend weiterentwickelt, wie etwa die „Baumartenampel“, Seed4Forest, sowie FORSITE – Dynamische Walddtypisierung Steiermark (Konzeption und Erstellung dieses Systems sind derzeit auch für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland in Arbeit). Die genannten Instrumente berücksichtigen dabei die in den Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung, Wiederaufforstung und Anpflanzung von Bäumen (Commission Staff Working Document SWD (2023) 61 final vom 17.3.2023) enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen in Hinblick auf die Wiederaufforstung von Waldflächen.

Darüber hinaus zeigen die ÖWI-Erhebungen Waldflächenveränderungen, die allerdings nur zu einem geringeren Teil auf aktive menschliche Aktivitäten, wie Neuaufforstung oder Rodung, zurückzuführen sind. Für beide Maßnahmen ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Der langjährige Trend zur Nettozunahme der österreichischen Waldfläche (ÖWI; FAO, 2020; Forest Europe, 2020) ist vielmehr bedingt durch – in höheren Gebirgslagen möglicherweise durch den Klimawandel begünstigte – natürlich ablaufende Wiederbewaldungsprozesse nach Aufgabe der (unrentablen) landwirtschaftlichen Nutzung von Grenzertragsstandorten und Grünland (Weiden, Almen und Mähwiesen).

Der Erfüllungsgrad des Kriteriums „Walderneuerung auf den Ernteflächen“ wird demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens zur Waldregeneration in die Kategorie A eingestuft.

Quellen und weiterführende Informationen	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) 2019. Zwischenauswertung der Waldinventur 2016/18. BFW-Praxisinformation Nr. 50 – 2019, 39 Seiten. Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Klimafitter Wald. Baumartenampel. https://www.klimafitterwald.at/baumarten/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. https://www.waldinventur.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Seed4Forest. Forest Vulnerability and Seed Transfer Tool. https://www.seed4forest.org/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Wildeinflussmonitoring – WEM. http://www.wildeinflussmonitoring.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Datensammlung zum Österreichischen Wald – Stand Juni 2023. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/waldbericht/datensammlung-zum-oesterreichischen-wald.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2021. Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich. Leitindikatoren 2021. Wien, 27 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/nachhaltige-waldbewirtschaftung-leitindikatoren-2021.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
--	---

	(BMLUK) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2024. Wildschadensbericht 2023. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-wild-und-jagd/Wildschadensbericht/wildschadensbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt. Leitlinien für biodiversitätsfreundliche Aufforstung, Wiederaufforstung und Anpflanzung von Bäumen. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2779/47673 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Forest Europe 2020: State of Europe's Forests 2020. 392pp. Download: https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Land Steiermark. Forstwirtschaft. Dynamische Waldtypisierung. https://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/151504582/DE/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	--

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	--	---	--

4.3. Erhalt der biologischen Vielfalt

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Internationale Übereinkommen

- 1.1 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES), BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 52/2015
- 1.2 Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention), BGBl. Nr. 372/1983, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 165/2023
- 1.3 Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), BGBl. Nr. 225/1983, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 117/2014
- 1.4 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (UNESCO-Welterbe), BGBl. Nr. 60/1993, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 147/2024
- 1.5 Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD), BGBl. Nr. 213/1995, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 142/2023
- 1.6 Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 183/2013 und Protokolle, insbesondere
 - 1.6.1 Protokoll Berglandwirtschaft (P2), BGBl. III Nr. 231/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 115/2005
 - 1.6.2 Protokoll Bergwald (P4), BGBl. III Nr. 233/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 112/2005
 - 1.6.3 Protokoll Bodenschutz (P6), BGBl. III Nr. 235/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 111/2005
 - 1.6.4 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege (P7), BGBl. III Nr. 236/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 113/2005

2. EU-Recht

- 2.1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115-127 (VogelschutzRL)
- 2.2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50 in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193-229 (Fauna-Flora-HabitatRL)
- 2.3. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35-55 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031, ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4-104
- 2.4. Verordnung (EU) Nr. 1307/2014 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Festlegung der Kriterien und geografischen Verbreitungsgebiete zur Bestimmung von Grünland mit großer biologischer Vielfalt für die Zwecke des Artikels 7b Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und des Artikels 17 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 351 vom 9.12.2014, S. 3-5
- 2.5. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73 in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35 (WRRL)
- 2.6. Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung), ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13-43
- 2.7. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder zum Schutz und zur Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten, ABl. L 2023/2486 vom 21.11.2023: Artikel 4 und Anhang IV
- 2.8. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1-186 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1468, ABl. L 2024/1468 vom 24.5.2024, S. 1-8 (GAP-Strategiepläne VO, SPVO): Artikel 12 und Anhang III

- 2.9. Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, ABl. L, 2024/1991 vom 29.7.2024, S. 1-93

3. Nationales Recht (Bundes- und Landesrecht)

- 3.1. Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (B-VG Nachhaltigkeit), BGBl. I Nr. 111/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2019
- 3.2. Naturschutzgesetze der Bundesländer und zugehörige Rechtsakte (zB SchutzgebietsVO, ArtenschutzVO), (weitere Gesetze und Verordnungen siehe Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete)
- 3.2.1. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2025
- 3.2.2. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024
- 3.2.3. NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2023
- 3.2.4. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2025
- 3.2.5. Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2025
- 3.2.6. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2025
- 3.2.7. Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025
- 3.2.8. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 37/2025
- 3.2.9. Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025
- 3.3. Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1 Abs. 3, § 32a, §§ 170-172, § 174
- 3.4. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018: § 30 Abs. 1 Z 3, § 55 Abs. 1 Z 1a, §§ 98 bis 101, §§ 137 und 138
- 3.5. Waldfondsgesetz – WaldfondsG (BGBl. I Nr. 91/2020), Inkrafttretensdatum: 25.07.2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
- 3.6. Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021), BGBl. I Nr. 55/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2022: § 6e, § 18a Abs. 8
- 3.7. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 283/2024: §§ 104 bis 108, Anlage 2, §§ 42 ff
- 3.8. Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung – NFBioV, BGBl. II Nr. 85/2023; Begutachtungsentwurf (versendet vom BMLUK am 10.11.2025, § 2 Z 15 und 16, § 3 Abs. 2 Z 8 lit. a

Quellen	1. Rechtsinformationssystem des Bundes: 1.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010432 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010447 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010446 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009863 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010897 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.6 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010876 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.6.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002262 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.6.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002264 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.6.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002266 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.6.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002267 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2. EUR-Lex: 2.1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0147 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2.2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0043 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
---------	--

	2.3	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1143 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	2.4	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1307 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	2.5	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32000L0060 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	2.6	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	2.7	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2486 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	2.8	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2115 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	2.9	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32024R1991 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.	Rechtsinformationssystem des Bundes:
	3.1	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008504 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2	Naturschutzgesetze der Bundesländer
	3.2.1	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000254 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.2	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.3	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.4	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000147 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.5	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000003 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.6	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001381 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.7	https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrt&gesetzesnummer=20000252 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.8	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000466 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.2.9	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000454 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.3	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.4	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.5	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011241 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.6	https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005399 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.7	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012055 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
	3.8	https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012219 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025); Begutachtungsentwurf: https://www.bmluk.gv.at/ministerium/rechtliches/begutachtungsverfahren.html (aufgerufen am 10.11.2025)

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	☒ ja	☐ nein (Audit erforderlich)
--	--	--

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Die Bewahrung der natürlichen Umwelt ist als Staatsziel im Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Nachhaltigkeit (BGBl. I Nr. 111/2013 idgF) verankert.

Während das Forstgesetz in Österreich Bundessache ist, fällt Naturschutz in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Artikel 15 B-VG in die Kompetenz der Bundesländer.

Bei der Kompetenzwahrnehmung gilt in Österreich generell das „**Berücksichtigungsprinzip**“, wonach der Gesetzgeber einer Gebietskörperschaft verpflichtet ist, die von ihm wahrzunehmenden Interessen gegen die vom Gesetzgeber einer anderen Gebietskörperschaft wahrgenommenen Interessen im Sinne eines angemessenen, sachlich gerechtfertigten Interessenausgleichs zu berücksichtigen. Bund und Länder dürfen sich nicht so verhalten, dass daraus eine sachlich nicht gerechtfertigte Behinderung der gegenbeteiligten Kompetenzausübung entsteht (VfGH G81/84; G82/84 v 03.12.1984).

Auch die nationale Umsetzung internationaler Naturschutzübereinkommen sowie der EU-Richtlinien RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL) und RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) findet auf Ebene des Naturschutzrechts der Bundesländer statt.

Die Naturschutzgesetze der Länder zielen darauf ab, die Natur einschließlich der Kulturlandschaft in all ihren Erscheinungsformen zu erhalten. Zur Präzisierung der allgemeinen Zielbestimmungen werden für das gesamte Landesgebiet oder für Regionen Landschaftsrahmenpläne bzw. Naturschutzkonzepte erstellt. Grundlage für diese systematischen Naturschutzplanungen bilden Studien sowie Biotopkartierungen, die auch von der Raumordnung zu berücksichtigen sind (z.B. Aueninventar, Moorschutzkatalog, Feuchtgebietsinventar, u.a.).

Die Naturschutzgesetze enthalten u.a. Nutzungsbeschränkungen oder –verbote und Bewilligungspflichten für bestimmte Vorhaben. Sie umfassen ein Vollzugs- und Überwachungssystem durch die Naturschutzbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landesregierung gemäß dem jeweiligen Landesnaturschutzgesetz, zusätzlich in einigen Ländern die Bestellung von Naturschutzbeauftragten) sowie ein System von Verwaltungsstrafen.

Besonders schweres Fehlverhalten gegen die Umwelt wird im Umweltjustizstrafrecht auf Basis des Strafgesetzbuches (StGB, BGBl. Nr. 60/1974 idgF) sanktioniert.

Die naturschutzrechtlichen Instrumente und Maßnahmen umfassen (i) allgemeine Schutzbestimmungen, (ii) den Artenschutz, sowie (iii) den Gebietsschutz (letzterer siehe Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete).

Die auf die „freie Natur“ bzw. auf die „freie Landschaft“ bezogenen **allgemeinen Schutzbestimmungen** bestehen unabhängig von konkreten Schutzgebietsunterstellungen unmittelbar ex lege als

- **Eingriffsschutz** mit entsprechenden Verboten, Bewilligungs- oder Anzeigepflichten (zB für Bauwerke, Anlagen, Ablagerungen)
- **Biotopschutz** für sensible Standorte wie zB Uferbereiche von Gewässern, Auwälder, Feuchtgebiete, Moore, Sümpfe, Magerwiesen sowie alpines Ödland, u.a.

Der **Artenschutz** umfasst:

- **allgemeinen Artenschutz** (ex lege allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur): Wildwachsende Pflanzen und Pilze dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Freilebende Tiere in all ihren Entwicklungsformen dürfen nicht mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet oder entnommen werden.
- **besonderen Artenschutz**: Bestimmte wildwachsende Pflanzen- und freilebende Tierarten sowie Lebensräume (Habitate) werden durch Verordnung gänzlich oder teilweise geschützt (z.B. Kärntner Pilzverordnung, LGBl Nr. 35/2014).

Ebenfalls relevant sind die Jagd- und Fischereigesetze und die auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen.

Aufgrund der im Naturschutzrecht der Länder normierten Verpflichtung zur Abwägung der Interessen des Naturschutzes mit anderen öffentlichen Interessen, zu denen auch Land- und Forstwirtschaft zählen, enthalten die Naturschutzgesetze der Länder sg. **Agrarklauseln**. Diesen zufolge sind die Erfordernisse einer „zeitgemäßen“, „üblichen“, „nachhaltigen“, „ordnungsgemäßen“ land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu berücksichtigen. Die Klauseln beziehen sich auf Ausnahmen von der naturschutzrechtlichen Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht für bestimmte Vorhaben (z.B. Bauten und Anlagen), sowie auf Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Artenschutz. Eine absichtliche Beeinträchtigung der geschützten Arten und Lebensräume aufgrund der Ausnahmeklauseln ist aber jedenfalls unzulässig.

Ausnahmebestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft sind auch in einzelnen Verordnungen über die Erklärung eines Gebiets zum Naturschutz- oder Europaschutzgebiet enthalten.

In Bezug auf **Wald** wird die dauerhafte Erhaltung der biologischen Vielfalt in § 1 Abs. 3 ForstG 1975 idgF als wesentliches Element einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung genannt und liegt daher als Zielsetzung dem gesamten Forstgesetz, damit auch den die Nutzung bzw. Ernte betreffenden Bestimmungen, zugrunde. Von ökologischer Relevanz sind weiters insbesondere (i) die Erweiterung der Definition der Wohlfahrtswirkung bezüglich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, (ii) der auch für die Waldrand- und Biotopgestaltung geeignete forstliche Bewuchs, welcher auch Wildobstgehölze und Straucharten umfasst, sowie (iii) die Bestimmungen des

§ 32a – Biotopschutzwälder (siehe Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete).

Legaldefinitionen für spezifische und insbesondere im Zusammenhang mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt relevante Kategorien von Wäldern werden sich (ausgehend davon, dass der seit 10.11.2025 in Begutachtung befindliche Entwurf der Novelle geltende Verordnung wird) hingegen in der Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung (NFBioV) finden:

- **Primärwald und andere bewaldete Flächen** sind Wald oder andere bewaldete Flächen mit einheimischen Arten, in denen es kein deutlich sichtbares Anzeichen für menschliche Aktivität gibt und die ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört sind (§ 3 Abs. 2 Z 8 lit. a des Entwurfs);
- **Altwald** ist ein Wald, der aus einheimischen Baumarten besteht, die sich durch natürliche Prozesse, Strukturen und Dynamiken entwickelt haben, die späten Entwicklungsphasen von Primärwäldern derselben Art entsprechen. Auswirkungen früherer menschlicher Tätigkeit sind zu gering, um natürliche Prozesse zu stören (§ 2 Z 15 des Entwurfs);
- **Plantagenwald** ist ein durch Pflanzung entstandener Wald, der intensiv bewirtschaftet wird, und der bei reifer Bepflanzung und reifem Bestand alle der folgenden Kriterien erfüllt: ein oder zwei Arten, einheitliche Altersklasse und regelmäßige Baumabstände; dazu zählen Plantagen mit Kurzumtrieb für die Holz-, Faser- und Energiegewinnung, aber keine Wälder, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Ökosystemen gepflanzt wurden, und keine durch Anpflanzen oder Aussaat angelegten Wälder, die bei reifem Bestand sich natürlich verjüngenden Wäldern ähnlich sind oder sein werden (§ 2 Z 16 des Entwurfs);

Die Definitionen für Primärwald und Altwald orientieren sich damit eng an den Leitlinien der Kommission für die Bestimmung, Erfassung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU, Commission Staff Working Document SWD (2023) 62 final vom 20.3.2023.

Die Definition für Plantagenwald entspricht Art. 2 Z 44a der durch die RL (EU) 2023/2413 geänderten RL (EU) 2018/2001 bzw. Art. 2 Z 11 der VO (EU) 2023/1115, ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 206.

Die **EU-Taxonomie-Verordnung**, VO (EU) 2020/852, definiert ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition beurteilen zu können. Demnach sind nur jene Wirtschaftstätigkeiten/Investitionen nachhaltig, die einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der sechs EU-Umweltziele nach Artikel 9 leisten: (a) Klimaschutz, (b) Anpassung an den Klimawandel, (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Die delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 legt dazu technische Bewertungskriterien fest, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist. Im Zusammenhang mit dem Schutz und der Wiederherstellung der Biodiversität, von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten (Artikel 4 und Anhang IV) ist u.a. das Vorliegen eines detaillierten Bewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments (z.B. Wiederherstellungsplan) vorgesehen.

Das System der **Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP)**, VO (EU) 2021/2115 (SPVO; GAP-Strategieplan), in Österreich umgesetzt durch das Marktordnungsgesetz (MOG 2021) und die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV), enthält Bestimmungen, die Beiträge zu den allgemeinen GAP-Zielen des Ressourcen-, Klima- und Biodiversitätsschutzes leisten sollen. Förderzahlungen werden an bestimmte Voraussetzungen (Konditionalität) betreffend Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand von Agrarflächen (GLÖZ) geknüpft (Anhang III SPVO). Im Zusammenhang mit dem Schutz der biologischen Vielfalt, sowie für den Klima- und Umweltschutz („Ökokonditionalität“) sind insbesondere zu nennen:

- GAB 3: Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Lebensräume geschützter Vogelarten (Vogelschutz-RL)
- GAB 4: Einhaltung der Bestimmungen der FFH-RL (Verschlechterungsverbot, Naturverträglichkeitsprüfung von Plänen/Projekten in Natura 2000-Gebieten)
- GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland auf nationaler Ebene
- GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen; auf Moor-, Schwarzerde- und Auböden laut elektronischer Bodenkarte eBOD bzw. nationalem Feuchtgebietsinventar, inkl. entsprechender Flächen auf Dauergrünland (Hutweiden, Streuwiesen, Almen, Bergmähder, etc.) sind u.a. Torfabbau, Abbrennen, erstmalige Anlage von Entwässerungen, Umbruch und Umwandlung nicht zulässig
- GLÖZ 8: Stilllegungsflächen, Erhaltung von Landschaftselementen (Uferrandstreifen, Hecken, Ufergehölze, Feldgehölze, Baumgruppen, Erhaltung von Naturdenkmälen, Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brutzeit von Vögeln)
- GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000-

Gebieten; als solches gelten laut Anlage 2 GSP-AV Almen und bestimmte Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL (z.B. Steppen-Trockenrasen, Kalkrasen, Pfeifengraswiesen, Mähwiesen, Niedermoore, Hainsimsen-Buchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder, u.a.)

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Normen wird im Rahmen der Konditionalität kontrolliert und bei Verstößen verwaltungsstrafrechtlich, sowie durch Kürzung der Direktzahlungen und anderer Zahlungen im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung (LE) sanktioniert (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem INVEKOS).

Über die Anforderungen der (Öko-)Konditionalität hinausgehend sollen im Rahmen des GAP-Strategieplans das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (Agrarumweltprogramm ÖPUL) sowie weitere Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (Ausgleichszulagen AZ und projektbezogene Maßnahmen) Natur-, Umwelt- und Klimaschutzwirkungen entfalten. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, d.h., freiwilliger Teilnahme von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auf Basis des Vertragsnaturschutzes. Angebotene Maßnahmen beziehen sich u.a. auch auf die Erhaltung und den Schutz der Biodiversität:

- Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB): Erhaltung von Grünland, Anlage von Biodiversitätsflächen auf einzelbetrieblicher Ebene (Schutz von Wasser und Boden, Kohlenstoffspeicherung)
- Heuwirtschaft-Silageverzicht: Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt der Kulturlandschaft
- Bewirtschaftung von Bergmähdern: standortangepasste extensive Bewirtschaftung zur Erhaltung artenreicher Bergmähwiesen
- Standortangepasste Almbewirtschaftung: Beitrag zum Erhalt traditioneller, artenreicher Almflächen und Weidesysteme („High Nature Value Farmland“) durch dauerhafte, extensive und umweltgerechte Bewirtschaftung
- Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland: Verzicht auf Umbruch und Erneuerung von Grünland, Bewirtschaftung von artenreichem Grünland
- Naturschutz: Festlegung betriebsindividueller und flächenspezifischer Bewirtschaftungsauflagen durch die Naturschutzbehörde im Rahmen eines geförderten Projekts zum Erhalt von Strukturen, Artenreichtum auf Acker- und Grünlandflächen, Altgrasbeständen, Deckungsräumen während der Brutzeit von Vogelarten; Förderung regionaler Naturschutzpläne zur Verbesserung bestehender Biotopverbundstrukturen und des Natura 2000-Netzwerks, Beitrag zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie, Vogelschutz-RL, FFH-RL und nationaler Naturschutzziele
- Ausgleichszulage AZ: u.a. Abgeltung von Bewirtschaftungsauflagen, die sich durch gesetzliche Verpflichtungen oder zwingend aus Natura 2000-Managementplänen ergeben (Umsetzung Vogelschutz-RL, FFH-RL, WRRL)
- Projektbezogene Maßnahmen: z.B. waldbauliche und biodiversitätsfördernde Maßnahmen im Wald, Betriebsberatung, Informations- und Wissenstransfer, u.a.m.

Die **Verordnung (EU) 2024/1991 (Gesetz zur Wiederherstellung der Natur)** legt für die EU-Mitgliedstaaten verbindliche Ziele für die Wiederherstellung degradiert und geschädigter Ökosysteme und Lebensräume fest. Am Entwurf für den ersten österreichischen nationalen Wiederherstellungsplan, der bis 1. September 2026 an die EU-Kommission zu übermitteln ist, wird derzeit gearbeitet.

2020 wurde der **Österreichische Waldfonds** auf Basis des Waldfondsgesetzes beschlossen. Zielsetzung des mit Bundesmitteln ausgestatteten Fonds ist die Bewältigung der mit der Wiederbegründung von Waldflächen nach Borkenkäfermassenvermehrungen verbundenen Herausforderungen und die Anpassung der Wälder an den Klimawandel. Zentrale Zielsetzung einer der 10 Maßnahmen des Waldfonds ist die Förderung der Biodiversität im Wald durch (i) die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Waldflächen sowie (ii) die Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen im Zusammenhang mit biodiversitätsrelevanten Themen.

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Digitale Bodenkarte eBOD. https://bodenkarte.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Agrarumweltprogramm (ÖPUL). https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/oepul-landingpage.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Die landwirtschaftliche Bodenkarte eBOD. https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/landwirtschaft-in-oesterreich/bodenschutz/bodenschutz-duengung/bodenkarte.html
--	---

	(zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Direktzahlungen und Konditionalität ab 2023. https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderung/nationaler-strategieplan/direktzahlungen-und-konditionalitaet-ab-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der Waldfonds – Das Zukunftspaket für unsere Wälder. https://www.waldfonds.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Information über das Feuchtgebietsinventar Österreich. https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/europaeische-und-internationale-wasserwirtschaft/feuchtgebiete/feuchtgebiets-inventar/inventar-oesterreich.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Die Alpenkonvention. https://www.alpconv.org/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt. Leitlinien der Kommission für die Bestimmung, Erfassung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2779/231261 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Holzer, G. 2017. Waldbewirtschaftung im Spannungsfeld des Naturschutzrechts. Vortrag beim Vorarlberger Forsttag 03.02.2017. Holzer, G. 2023. Agrarrecht. System. 5. Auflage, Verlag Österreich, 676 Seiten. Holzer, G. & Lienbacher, N. 2024. Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen. Verlag Österreich, Wien, 461 Seiten. Landwirtschaftskammer Österreich. Konditionalität ab 2023 – allgemeine Anforderungen an die Bewirtschaftung. https://www.lko.at/konditionalitaet-ab-2023-allgemeine-anforderungen-an-die-bewirtschaftung+2400+3555958 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Landwirtschaftskammer Österreich. ÖPUL 2023 – ein Überblick. https://www.lko.at/%C3%B6pul-2023-ein-%C3%BCberblick+2400+3563571 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten. Ökobüro, 2024. Informationstext zum Naturschutzrecht, Stand: Oktober 2024, 28 Seiten. Download: https://www.oekobuero.at/de/publikationen/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Inventare (Aueninventar, Moorkatalog). https://www.umweltbundesamt.at/naturschutz/projekte (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA), 2024. Österreichische Hotspots der Biodiversität zur systematischen Naturschutzplanung. Wien, 2024, Reports, Band 0945, 372 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2562 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Umweltthemen – Naturschutz – Recht. Gesetze, Richtlinien und Konventionen. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/naturschutzrecht (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Unternehmensservice Portal, Bundeskanzleramt Österreich. EU-Taxonomie-Verordnung. https://www.usp.gv.at/themen/betrieb-und-umwelt/nachhaltigkeit/eu-taxonomie-vo.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	--

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der biologischen Vielfalt“

☒ Anforderungen erfüllt

☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zum Erhalt der biologischen Vielfalt

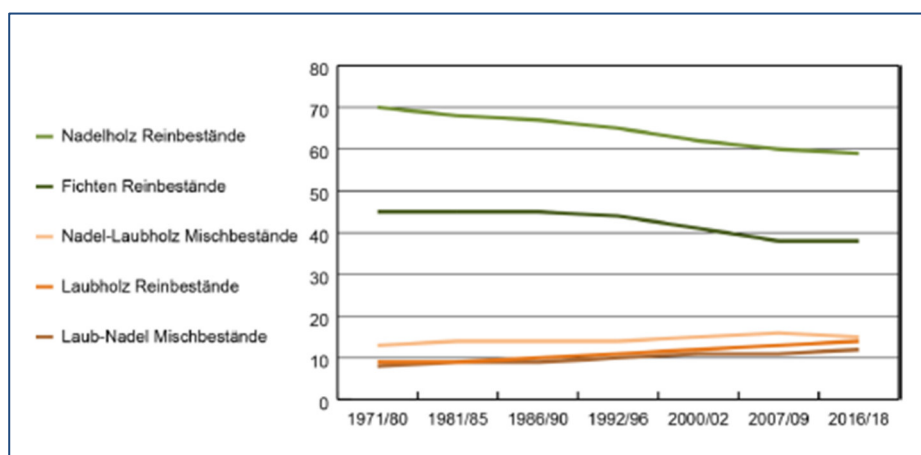
Für die österreichischen Wälder wurde in den Jahren 1996-97 eine Hemerobie-Studie auf Basis der Daten der Waldinventur (ÖWI) durchgeführt (neuere Hemerobie-Auswertungen liegen keine vor). Auf Grund der Studienergebnisse lässt sich der **Natürlichkeitsgrad** der österreichischen Wälder wie folgt kategorisieren (siehe auch FAO, 2020, GFRA-Report Austria, Indikator 1c Primary forest):

Naturnähestufen	% der Waldfläche
Künstlich	7
Stark verändert	27
Mäßig verändert	41
Naturnah	22
Natürlich	3

Quelle: BML, 2020 nach Hemerobie-Studie „Naturnähe österreichischer Wälder“, 1998.

Demnach lassen sich 2/3 der Waldfläche als naturnah bis mäßig verändert beschreiben, 1/3 als stark verändert bis künstlich („naturfern“). Unter die Stufe „Natürlich“ sind auch die Primär- und Altwälder einzuordnen, die in Österreich überwiegend hoheitsrechtlich (Naturschutz- und Nationalparkgesetze der Bundesländer), aber auch durch privatrechtliche Verträge zwischen Waldeigentümer und der Republik Österreich unter Schutz gestellt sind (Ausführungen dazu siehe auch Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete).

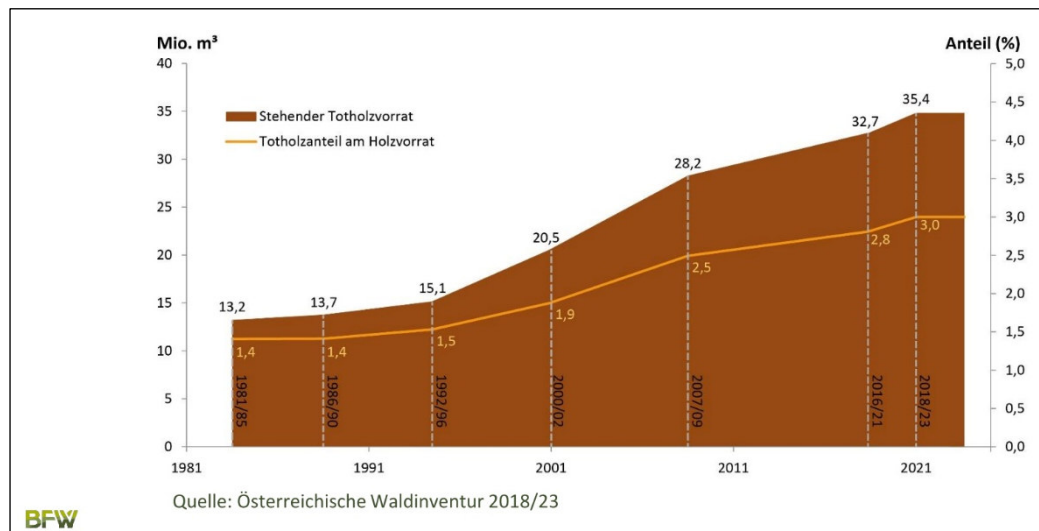
Die Daten der Österreichischen Waldinventur zeigen einen stetig steigenden **Anteil an Laubhölzern** und Sträuchern, einen Rückgang des **Anteils an Fichten- und Nadelholz-Reinbeständen** an der Ertragswaldfläche sowie eine Entwicklung hin zu Mischbeständen. So haben Nadelholz-Reinbestände im letzten Jahrzehnt um 6 % abgenommen, Laubholzreinbestände hingegen um 6 % dazugewonnen, ebenso hat sich der Anteil der Laubholzreinbestände um 8 % vergrößert. Dies spiegelt den seit mehreren Jahrzehnten anhaltenden Trend der Waldbewirtschaftung hin zu mehr Naturnähe.



Waldflächenanteile (in %) nach Mischungstypen im Ertragswald.

Quelle: BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI).

Der Anteil von **stehendem Totholz** am Gesamtvorrat des Ertragswaldes hat im Vergleich zur Waldinventur 2007/09 um 20 % auf derzeit 35,4 Millionen Vorratsfestmeter zugenommen (ÖWI-Periode 2018/23), womit ein Anteil von 3,0 % am Gesamtvorrat erreicht ist. Ökologisch wertvoll ist vor allem Totholz mit größeren Durchmessern, so beträgt der Vorrat an stehendem Totholz größer als 20 cm BHD im Wirtschaftswald 4,3 Vfm/ha.



Entwicklung des stehenden Totholzvorrats im österreichischen Ertragswald seit 1981.
Quelle: BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI).

Vorrat / Totholz - stehend / Betriebsarten				
	Erhebungsperiode 2007/09		Erhebungsperiode 2018/23	
	Vorrat Totholz stehend [Vfm/ha]	% von Gesamtvorrat	Vorrat Totholz stehend [Vfm/ha]	% von Gesamtvorrat
ERTRAGSWALD	8,4	2,5	10,5	3,0
Wirtschaftswald	8,1	2,3	10,0	2,8
Ausschlagwald	5,9	3,7	8,8	5,7
Schutzwald im Ertrag	11,7	4,1	15,9	5,2
SCHUTZWALD AUßER ERTRAG	k.A.	k.A.	7,9	5,9
GESAMT			10,3	3,1

Quelle: BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI).

In Bezug auf die durchschnittliche Menge an stehendem Totholz von 10,5 Vfm/ha im Ertragswald, die deutlich über dem für einen guten Zustand für FFH-Waldlebensräume erforderlichen Maß liegt, ist zu folgern, dass die einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung entsprechenden Totholzmenge bereits derzeit vorhanden ist. Damit setzt sich ein seit den 1990er Jahren zu beobachtender Trend zu mehr Totholz in Österreichs Wald fort.

Auch bei **liegendem Totholz**, welches seit der Inventurperiode 2007/09 mit einer einheitlichen Methode erfasst wird, ist eine Zunahme des durchschnittlichen Vorrats je Hektar festzustellen:

Liegendes Totholz nach Betriebsarten des Ertragswaldes [Vfm/ha]:

Betriebsarten im Ertragswald, Bund	ÖWI 2007/09	ÖWI 2016/18
Wirtschaftswald	10,1	10,5
Schutzwald im Ertrag	28,3	30,9
Ausschlagwald	4,3	9,3
Gesamt	11,7	12,5

Quelle: BFW, Österreichische Waldinventur (ÖWI)

Liegendes Totholz nach Durchmesser-Stufen [Vfm/ha]:

Liegendes Totholz - Ertragswald (Vfm/ha)

Durchmesser-Stufe	ÖWI 2007/09	ÖWI 2016/21
10-20 cm	4,1	4,4
21-35 cm	3,9	4,7
36-50 cm	2,2	2,5
>50 cm	1,5	1,3
Gesamt	11,7	12,9

Insgesamt liegen die Vorräte an stehendem und liegendem Totholz im Bereich von 8,1 und 45,8 Vfm/ha. Für mitteleuropäische Wälder werden 20 bis 50 Vfm/ha für viele Totholz bewohnende Arten als ausreichend angegeben. Mit einer durchschnittlichen Menge von 30,9 Vfm/ha (Stocktotholz mit eingerechnet) ist der österreichische Ertragswald (bei regionalen Unterschieden) gut mit Totholz ausgestattet.

Der **Biodiversitätsindex Wald BIW** (GEBUREK et al. 2015) ermöglicht es, den Zustand, die Entwicklung und räumliche Unterschiede der biologischen Vielfalt darzustellen. Er setzt sich aus 13 Einzelindikatoren zusammen und wird auf einer Skala von 0 bis 100 gemessen, wobei der Wert von 100 für den Wirtschaftswald einen ideellen, nicht erreichbaren Optimalwert darstellt.

Auswertungen zu einzelnen Indikatoren, welche im Rahmen der Waldinventur erhoben werden, zeigen insgesamt positive Entwicklungstendenzen zwischen den beiden Erhebungsperioden: (i) Vergleich aktuelle und potentiell natürliche Waldgesellschaft, (ii) Vorkommen neophytischer Baumarten, (iii) Totholzmenge, (iv) Veteranenbäume.

Veränderung der Indikatorwerte im Vergleich der ÖWI-Erhebungsperioden 2007/09 und 2016/18 (Zwischenauswertung).

Einzelindikator	2007/09	2016/18	Veränderung
Baumarten	54	56	+2
Neophyten	95	95	0
Totholz	57	59	+2
Veteranenbäume	51	59	+8
Gesamt	62	65	+3

Quelle: BFW, 2019

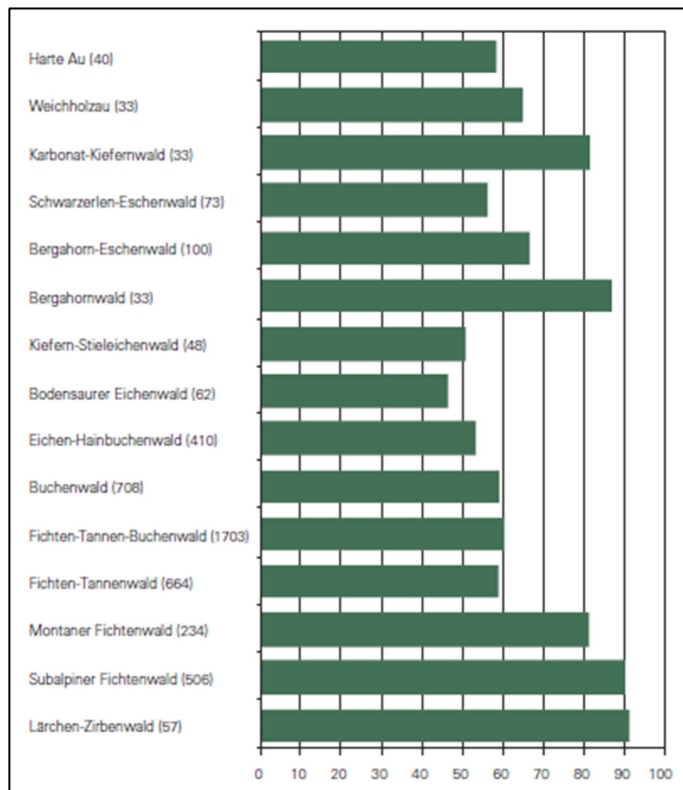
Insgesamt positive Entwicklungen zeigen auch die Auswertungen für die einzelnen Naturräume.

Veränderung der Indikatoren in den einzelnen Naturräumen im Vergleich der ÖWI-Erhebungsperioden 2007/09 und 2016/18 (Zwischenauswertung).

Naturraum	2007/09	2016/18	Veränderung
Innen- und Zwischenalpen	72	74	+2
Randalpen	64	67	+3
Nördliches Alpenvorland	47	50	+3
Sommerwarmer Osten	50	57	+7
Mühl- und Waldviertel	42	41	-1
Gesamt	62	65	+3

Quelle: BFW, 2019

Bei der Betrachtung einzelner Waldgesellschaften zeigt sich, dass der Lärchen-Zirbenwald, der montane und der subalpine Fichtenwald, der Bergahornwald und der Karbonat-Kiefernwald die höchsten Indikatorwerte erreichen, während die Werte für die Eichenwälder die geringste biologische Vielfalt anzeigen. Hauptverantwortlich für das schlechte Abschneiden der Eichenwälder ist das im Vergleich zu anderen Waldgesellschaften unterdurchschnittliche Vorkommen von Totholz. Außerdem können in den Eichenwäldern größere Abweichungen von der natürlichen Baumartenzusammensetzung festgestellt werden. So finden sich z.B. auf Eichenwald-Standorten häufig sekundäre Nadelwälder.



Biodiversitätsindex-Punkte der 15 häufigsten Waldgesellschaften in Österreich; Quelle: BFW, 2019.

Die Auswertungsergebnisse des Wildeinflussmonitorings (WEM) weisen darauf hin, dass insbesondere in Regionen mit vorwiegend Mischwäldern die Waldregeneration durch negativen Wildeinfluss (Verbiss) teils erheblich erschwert wird. Aus den Daten der Waldinventur (ÖWI 2019/24) zeigt sich für die Verjüngung eine Zunahme der Wildschäden. Auf einer Fläche von 765.000 Hektar kann die erforderliche Waldverjüngung nicht ohne Schutzmaßnahmen in einer dem Klimawandel angepassten Art aufkommen (siehe auch Wildschadensbericht 2024 des BMLUK). Dazu kommen weitere 800.000 ha Waldfläche, auf der Verjüngung notwendig (wünschenswert) wäre, teils bedingt durch überhöhte Schalenwildbestände, aber nicht vorhanden ist. Zunehmend problematisch ist dies generell hinsichtlich (i) der Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität im Wald sowie (ii) der Anpassung der Wälder an den Klimawandel, insbesondere in den Schutzwäldern (Zurückbleiben in der Höhenentwicklung oder Ausfall ökologisch wertvoller Mischbaumarten, Vorhandensein von Verjüngungsdefiziten und Gefährdung der Schutzwirkung des Bestandes). Im Rahmen des Forst & Jagd-Dialogs werden Konzepte und Strategien entwickelt, um in Zusammenarbeit von Waldbewirtschaftung und Jagd eine nachhaltige Verbesserung der Wald-Wild-Situation zu erreichen.

Detaillierte Ausführungen zum Indikator „Geschützte Waldflächen“ finden sich in Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete.

In Österreich sind politische Instrumente, Strategien und Programme zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zum Schutz von Lebensräumen implementiert, die sich u.a. aus der Verpflichtung zur Umsetzung von internationalen Übereinkommen und EU-Recht ergeben. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+
- Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+
- Aktionsplan für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten in Österreich
- Österreichische Feuchtgebietsstrategie (zur Umsetzung des weltweiten Ramsar Strategieplans auf nationaler Ebene)
- Auenstrategie Österreich 2030+
- Moorstrategie Österreich 2030+
- Biodiversitätsfonds
- Österreichischer Walddialog (ÖWAD; etabliert 2003)
- Österreichische Waldstrategie 2020+ - Handlungsfeld 4 (Biologische Vielfalt in Österreichs Wäldern)
- Österreichischer Waldfonds

- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 (Konditionalität, Agrarumweltprogramm ÖPUL)

Aufgrund seiner Bedeutung für den Arten-, Gewässer-, Boden- und Klimaschutz zählt die Erhaltung von Dauergrünland (Grasland) bereits seit 2003 zu den Zielen der GAP: VO (EG) 1782/2003; VO (EU) 1307/2013, Art. 43-47 (Cross Compliance, „Greening“). Spezifischer Schutz gilt dabei dem Grünland mit großer biologischer Vielfalt (siehe GSP-AV, GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umbruchs von „umweltsensiblen Dauergrünland“ in Natura 2000-Gebieten).

Besondere Natur- und Umweltschutzwirkung entfaltet das österreichische Agrarumweltprogramm ÖPUL, da es nahezu flächendeckend umgesetzt wird. Es stellt damit das wichtigste Instrument des Vertragsnaturschutzes im Agrarbereich dar.

Schlussfolgerungen:

Der Schutz und die Erhaltung von Natur und biologischer Vielfalt erfolgt in Österreich auf Basis verschiedener gesetzlicher Regelungen sowohl auf Bundes-, als auch auf Landesebene. Naturschutzrechtliche Instrumente und Maßnahmen umfassen dabei allgemeine Schutzbestimmungen (Eingriffsschutz, Biotopschutz), Artenschutz (allgemein verpflichtend oder durch Verordnung) und Gebietsschutz (Ausweisung von Schutzgebieten).

Darüber hinaus wird die Einhaltung der natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen für Grasland (Grünland), Heideland, Feuchtgebiete und Torfmoorflächen auch im Rahmen von obligatorischen (Konditionalität: GAB, GLÖZ) und freiwilligen Auflagen (ÖPUL, AZ, Projektmaßnahmen) des Agrarfördersystems behördlich überwacht und kontrolliert (INVEKOS) und im Falle von Vergehen sanktioniert.

Zentrale Rechtsnorm für die Erntetätigkeiten/Nutzung/Bewirtschaftung der Wälder ist das Forstgesetz, gleichzeitig sind beim Gesetzesvollzug gemäß Berücksichtigungsprinzip auch die relevanten Bestimmungen der Naturschutzgesetze der Länder und des Wasserrechtsgesetzes zu beachten.

Für den Wald lassen die Werte der herangezogenen Indikatoren bzw. die bisherigen Auswertungsergebnisse zum Biodiversitätsindex Wald (BIW) auf eine grundsätzliche Wirksamkeit des österreichischen Rechtsrahmens zur Sicherstellung der Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 lit. a Z iv der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt bei der Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse schließen. Weitere Aspekte des Erntekriteriums werden in den Schlussfolgerungen von Kapitel 4.4 beschrieben.

Aufgrund des Trends zu zunehmenden Vorräten an stehendem und liegendem Totholz in den österreichischen Wäldern (nicht zuletzt bedingt durch Kalamitätsereignisse wie Sturm und Borkenkäfermassenvermehrungen infolge des Klimawandels) kann davon ausgegangen werden, dass ausreichende Mengen an Totholz vorhanden sind und die Grundsatzbestimmung des § 1 Abs. 3 ForstG auch ohne Festlegung von örtlich und ökologisch angemessenen Schwellenwerten für eine zulässige Totholzentnahme eingehalten wird.

Die österreichischen Primär- und Altwälder sind durch Maßnahmen des Gebietsschutzes und durch privatrechtliche Verträge wirksam geschützt.

Es werden Monitoringsysteme zur langfristigen Beobachtung der Entwicklung der Biodiversität angewendet und laufend weiterentwickelt (z.B. Farmland Bird Index FBI). Bezüglich Wald sind hier insbesondere die Österreichische Waldinventur (ÖWI), der Biodiversitätsindex Wald (BIW), sowie das Wildeinflussmonitoring (WEM) zu nennen.

Es existieren politische Instrumente und Programme, welche durch explizit formulierte Handlungsfelder, strategische Ziele und Maßnahmen, sowie durch die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen von Vertragsnaturschutz- und Bildungsprojekten zum Erhalt und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt der österreichischen Wälder, Feuchtgebiete, Grün- (Grasland) und Heideland, sowie Moorflächen wirksam beitragen (z.B. Waldökologische Plattform, Projekt Trittsteinbiotope, Bildungsprojekt Biodiversitätsmonitoring, Österreichisches Naturwaldreservate-Programm, LIFE-Projekt AMoore, u.a.).

In einigen Gebieten gefährdet oder verhindert negativer Wildeinfluss (nicht angepasste, überhöhte Schalenwildbestände) die Qualität und Entwicklung der Waldverjüngung (Baumartenmischung). Wildschäden, die durch den Verbiss von Baumarten (insbesondere Tanne, Laubbäume) einerseits die Verjüngung der Wälder behindern und andererseits auf großer Fläche zur Entmischung von Waldgesellschaften führen, stagnieren auf hohem Niveau. Vorhandenes Naturverjüngungspotential hinsichtlich Verbesserung der Biodiversität und Anpassung der Wälder an den Klimawandel kann damit nicht oder nur mit hohem Aufwand ausgeschöpft werden. Die im Rahmen des Forst & Jagd-DIALOGS entwickelten Konzepte und Strategien sollen eine Verbesserung der Wald-Wild-Situation herbeiführen. Definierte Ziele hinsichtlich einer Trendumkehr hin zu einer nachhaltig anhaltenden Reduktion des Wildverbisses konnten bislang noch nicht erreicht werden.

Der Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der biologischen Vielfalt gemäß den Grundsätzen der nachhaltigen Forstwirtschaft“ wird demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet, die Wirksamkeit des entsprechenden Rechtsrahmens in Hinblick auf die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse wird in die Kategorie B eingestuft.

Quellen und weiterführende Informationen	Barredo Cano, J. I., Brăilescu, C., Teller, A., Sabatini, F. M., Mauri, A. et al., <i>Mapping and assessment of primary and old-growth forests in Europe</i>, Publications Office of the European Union, 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2760/797591 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) 2015. Biodiversität im Wald. BFW-Praxisinformation Nr. 37 – 2015. Download: https://shop.bfw.ac.at/bfw-praxisinformation/bfw-praxisinfo-37-2015.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) 2019. Zwischenauswertung der Waldinventur 2016/18. BFW-Praxisinformation Nr. 50 – 2019, 39 Seiten. Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Naturwaldreservate-Programm in Österreich. https://www.bfw.gv.at/naturwaldreservate-programm-oesterreich/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. https://www.waldinventur.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Wildeinflussmonitoring – WEM. http://www.wildeinflussmonitoring.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2014. Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+. Wien, 48 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/biologische-vielfalt/biodiversitaetsstrategie.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2022. Biodiversitätsstrategie Österreich 2030+. Wien, 156 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/biologische-vielfalt/biodiversitaetsstrategie.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2022. Moorstrategie Österreich 2030+. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/europaeische-und-internationale-wasserwirtschaft/feuchtgebiete/moorstrategie-oesterreich-2030plus.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Auenstrategie Österreich 2030+. Wien, 120 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/europaeische-und-internationale-wasserwirtschaft/feuchtgebiete/auenstrategie-2030plus.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Biodiversitätsfonds. https://www.biodiversitaetsfonds.com/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der GAP-Strategieplan für Österreich 2023 bis 2027. https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/gsp-info-allgemein.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der Walddialog. https://www.walddialog.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Österreichische Feuchtgebietsstrategie. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/europaeische-und-internationale-wasserwirtschaft/feuchtgebiete/nationale-umsetzung/feuchtgebstrategie.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2018. Österreichische Waldstrategie 2020+. Wien, 113 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/waldstrategie-2020/waldstrategie_paper.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
--	---

	(BMLUK) 2021. Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich. Leitindikatoren 2021. Wien, 27 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/nachhaltige-waldbewirtschaftung-leitindikatoren-2021.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Evaluierungsbericht Waldfonds. Wien, 145 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/waldfonds/evaluierungsbericht.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2024. Wildschadensbericht 2023. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-wild-und-jagd/Wildschadensbericht/wildschadensbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). AMooRe – Austrian Moor Restoration. https://life-amooore.at/ (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) European Commission. LIFE Public Database. Austrian Moor Restoration – Integriertes Projekt zur Umsetzung der Moorstrategie Österreich 2030+. https://webgate.ec.europa.eu/life/publicWebsite/project/LIFE22-IPN-AT-LIFE-AMooRe-101104368/austrian-moor-restoration-integriertes-projekt-zur-umsetzung-der-moorstrategie-oesterreich-2030 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Geburek, T., Büchsenmeister, R., Englisch, M., Frank, G., Hauk, E., Konrad, H., Liebmann, S., Neumann, M., Starlinger, F. & Steiner, H. 2015. Biodiversitätsindex Wald. Konzept und Auswertungen. BFW-Berichte 149/2015, 71 Seiten. Download: https://shop.bfw.ac.at/bfw-berichte/bfw-berichte-149-2015.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Netzwerk Zukunftsraum Land. Torf- und Feuchtgebiete im Fokus. https://www.zukunftsraumland.at/nachbericht-klimaschutz-und-lebensraum-torf-und-feuchtgebiete-im-fokus/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) O'Brien, L., Schuck, A., Fraccaroli, C., Pötzelsberger, E., Winkel, G. and Lindner, M., 2021: Protecting old-growth forests in Europe - a review of scientific evidence to inform policy implementation. Final report. European Forest Institute. Download: https://efi.int/publications-bank/protecting-old-growth-forests-europe-review-scientific-evidence-inform-policy (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Österreichisches Kuratorium für Landtechnik (ÖKL). Biodiversitätsmonitoring mit Waldbewirtschaftler:innen. https://www.biodiversitaetsmonitoring.at/waelder (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Trittssteinbiotope. Connecting Forests for Biodiversity. https://trittsteinbiotope.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Aktionsplan für die Pfade invasiver gebietsfremder Arten in Österreich. https://www.neobiota-austria.at/rechtl-rahmen/aktionsplan-pfade (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) Waldökologische Plattform. Biodiversitätsmaßnahmen und ihre Umsetzung. Maßnahmenkatalog und Biodiversität im Waldbau. Download: http://www.waldoekologie-service.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Forst & Jagd Dialog. https://www.forstjagddialog.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	--

Wirksamkeit (Punkte):	☐ Kategorie A (20 Punkte)	☒ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	---	--	--

4.4. Erhalt der Bodenqualität

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1, § 16 Absatz 2 lit. a und lit. b, §§ 21 ff., § 38, § 58 Absatz 3 und 4, § 60, § 82 Absatz 1 lit. a Z 1 bis 3, §§ 170-172, § 174

Quellen

1. Rechtsinformationssystem des Bundes:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
(zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)

Wurden geltende Gesetze identifiziert?

☒ ja

☐ nein (Audit erforderlich)

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Im ForstG 1975 wird vom Begriff „Wald“ auch der Waldboden mitumfasst, Waldboden ist nicht gesondert definiert. Es handelt sich um Boden der gemäß § 1a, § 3 Absatz 1, § 4 und § 65 Absatz 1 ForstG als Wald definierten Grundflächen. Der Schutz des Waldbodens ist demnach bundesweit einheitlich sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht durch das ForstG geregelt.

Auf die Erhaltung und möglichst geringe Beeinträchtigung der Bodenqualität bei der Ernte zielen mehrere Bestimmungen des ForstG 1975 ab. In § 1 ForstG wird als Nachhaltigkeitsziel die Erhaltung des Waldbodens und die Sicherstellung einer Waldbehandlung, welche die Produktionskraft des Waldbodens erhält, normiert.

Gemäß § 16 Absatz 2 ForstG sind als Waldverwüstung (flächenhafte Schädigungen bzw. Gefährdungen des Waldes) solche Handlungen oder Unterlassungen verboten, durch die die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird (lit. a) oder durch die der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt wird (lit. b). Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu deren Abstellung und zur Beseitigung derer Folgen vorzukehren. So kann sie etwa mit Bescheid eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben oder jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden.

§§ 21 ff. beinhalten Normen zu Schutzwald (Standort- und Objektschutzwald) und dessen besondere Behandlung und Nutzung zum Schutz des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung.

§ 38 ForstG normiert, dass Bodenstreu (Laub- oder Nadelstreu u.dgl.) nur unter Schonung des Waldbodens gewonnen werden darf und deren Nutzung unter bestimmten Bedingungen auch gänzlich untersagt sein kann, etwa in Wäldern, deren Böden zu Verarmung neigen, in Schutzwäldern, sowie auf Waldflächen, auf denen die Streunutzung die Wiederbewaldung gefährden würde.

Die in enger Verbindung zur Ernte stehende Bringung (Beförderung des Holzes vom Fällungsort bis zur öffentlichen Verkehrsanlage unter Einsatz verschiedener Methoden, z.B. Seilbringung, Traktor mit Winde, ...) hat so zu erfolgen, dass der Waldboden möglichst wenig beschädigt wird, neue Runsen oder Wasserläufe nicht entstehen und die Wasserführung in bestehenden Runsen und Wasserläufen nicht beeinträchtigt wird (§ 58 Absatz 3 ForstG). Schädigungen sind nur insoweit zulässig, als sie unvermeidbar und behebbar sind, der Waldeigentümer – aber auch der Bringungsunternehmer und der Nutzungsberechtigte – hat durch die Bringung verursachte Schädigungen sogleich nach Beendigung der Bringung zu beheben (§ 58 Absatz 4 ForstG).

Die für die Ernte notwendigen Bringungsanlagen sind so zu errichten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden (§ 60 Abs. 1 ForstG). Es darf insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen werden, als es dessen Erschließung erfordert.

Im Rahmen der Fällungsbestimmungen sind schließlich Kahlhiebe verboten, die die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern, den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen, oder eine stärkere Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen

(§ 82 Absatz 1 lit. a Z 1 bis 3 ForstG).

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Erhaltung der Bodenqualität sei auf die Behördenaufsicht gemäß §§ 170 bis 172 ForstG verwiesen, wobei u.a. in § 172 Absatz 6 lit. b ForstG explizit die Möglichkeit eines forstbehördlichen Auftrags zum Zweck der Verhinderung und der Abstandnahme von Waldverwüstungen vorgesehen ist.

Die einzelnen Straftatbestände zu den genannten materiell-rechtlichen Bestimmungen sind in § 174 ForstG (Strafbestimmungen) enthalten (Begehung einer Verwaltungsübertretung).

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. European Commission, Directorate-General for Energy, Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.
---	--

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

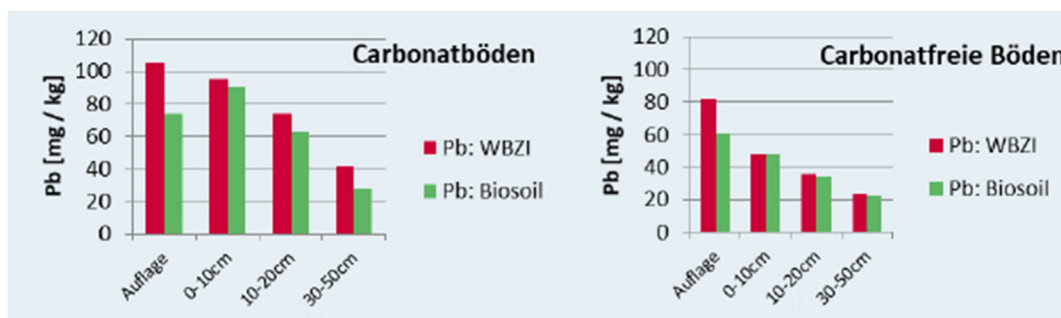
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der Bodenqualität“

☒ Anforderungen erfüllt
 ☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zum Erhalt der Bodenqualität

Das Europäische Waldbodenmonitoring im Rahmen von ICP Forests ist österreichweit die wichtigste Datengrundlage, welche auf regionaler Ebene Informationen zum Waldboden bereitstellt. Die erste österreichweite Aufnahme zur Waldbodenzustandsinventur (WBZI) mit der Erhebung bodenchemischer Schlüsselparameter (pH, C_{org} , N_{tot} , KAK, BS) und der Schwermetalle (Pb, Cd) fand in den Jahren 1987 bis 1989 auf 511 Flächen auf dem Raster der österreichischen Waldinventur (ÖWI) statt. Eine erste Wiederholungsaufnahme auf einer Auswahl von 139 Flächen folgte in den Jahren 2006 bis 2007 im Rahmen des EU-Projekts „BioSoil“ (MUTSCH et al. 2013).

Der Vergleich der WBZI- und BioSoil-Daten ließ als Folge umweltpolitischer Maßnahmen (verbesserte Luftreinhaltung) einen eindeutig abnehmenden Trend bei der Schwermetallbelastung erkennen (siehe Abbildung).



Österreichisches Waldbodenmonitoring (WBZI und BioSoil): Mittlere Veränderungen der

Schwermetallkonzentrationen im Waldboden am Beispiel Blei (Pb). (Quelle: BFW, 2020, entnommen aus BML, 2020)

Hingegen zeigte sich, dass Veränderungen bei den Parametern hinsichtlich Bodennährstoffe (pH, KAK, BS) schwierig nachzuweisen sind und aufgrund der Überlagerung von unterschiedlich verursachten Prozessen (Bestandesdynamik, N-Einträge, Folgen historischer Waldnutzungen, wie z.B. Streugewinnung) keinen eindeutigen Trend aufweisen. Bodenchemische Veränderungen verlaufen zudem meist langsam und sind durch kleinräumige Variabilität und die Bestandesdynamik maskiert (JANDL et al. 2022).

Die Kohlenstoffvorräte im Waldboden wurden mit 463 Mt C (WBZI, 50 cm Bodentiefe) bzw. 585 Mt C (BioSoil; 80 cm Bodentiefe) errechnet, wobei die Werte der beiden Erhebungsperioden aufgrund der Beprobung unterschiedlicher Bodentiefen nicht miteinander vergleichbar sind.

WEISS et al. 2000 äußern anhand von modellhaften Abschätzungen die Vermutung, dass der österreichische Waldboden im Zeitraum 1961 bis 1996 ebenso wie die Waldbiomasse eine Nettokohlenstoffsенke darstellte (Datenbasis: WBZI). BAUMGARTEN et al. 2021 geben die mittleren Kohlenstoffvorräte im österreichischen Waldboden mit 128,2 t C/ha an (22,2 t C/ha im Auflagehumus, 106,0 t C/ha in den oberen 30cm des Mineralbodens). Im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen (Ackerland, Grünland, Siedlungsraum) stellt damit der Waldboden aufgrund seiner flächigen Ausdehnung mit insgesamt 515,4 Mt C den größten Kohlenstoff-Pool dar (rund 48 % der österreichischen Landesfläche sind von Wald bedeckt). Demgegenüber weisen Moorflächen mit 220 t C/ha zwar die größte Dichte an organischem Kohlenstoff auf, nehmen aber nur etwa 2 % der Landesfläche ein (siehe auch HASLMAYR et al. 2018).

Die Problematik des Nährstoffentzugs bei der Nutzung von Wald-Biomasse (Konsequenzen einer Vollbaumernte inklusive Nadel-/Blatt- und Reisigmasse auf die Nährstoffvorräte) wurde im Rahmen einer österreichweiten Holz- und Biomassenaufkommensstudie (HOBI) behandelt und Empfehlungen für die Praxis formuliert (ENGLISCH 2007; ENGLISCH & REITER 2009).

Für Dienstleistungsunternehmer in der Holzernte und Waldpflege wurde 2018 ein Standard und Gütesiegel mit expliziten Vorgaben zum Erhalt der Bodenqualität geschaffen (ZÖFU – Zertifizierung Österreichischer Forstunternehmer):

- Die Befahrung des Waldbodens erfolgt ausschließlich auf (möglichst permanent eingerichteten) Rückegassen, die vom Auftraggeber (Waldbesitzer) vorgegeben sind. Sind solche nicht vorgegeben, müssen Rückegassen mit einem Mindestabstand von 20 m angelegt werden. (Bei besonderen topographischen und standörtlichen Gegebenheiten sind abweichend von schematisch angelegten Rückegassensystemen andere Gassensysteme mit durchschnittlich mindestens 20 m Gassenabstand zulässig)
- Bei Holzernte im Baumverfahren wird in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten ein Verfahren angewandt, bei welchem Biomasse im notwendigen Ausmaß auf der Schlagfläche zurückbleibt (z.B. Abzopfen). (Gibt der Waldbesitzer das Entfernen der gesamten Grün-Biomasse ausdrücklich in Auftrag, muss dies schriftlich festgehalten werden unter Hinweis darauf, dass bei den gegenständlichen Standortsgegebenheiten die vollständige Entnahme von Grün-Biomasse gegen die PEFC Richtlinien verstößt)

Die Streugewinnung (§ 38 ForstG) hat ihre frühere Bedeutung für die Viehwirtschaft heute Großteils verloren. Für nach wie vor existierende Streubezugsrechte, die in der Praxis tatsächlich nur selten ausgeübt werden, besteht die Möglichkeit, diese in Holzbezugsrechte umzuwandeln.

Das Entfernen von Wurzelstöcken und Stümpfen stellt keine gängige forstwirtschaftliche Nutzungspraxis in Österreich dar.

Schlussfolgerungen:

Das österreichische Forstgesetz sichert die Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Absatz 6 iv der Richtlinie (EU) 2018/2001 in Bezug auf die Erhaltung der Bodenqualität bei der Ernte, indem es explizit Bestimmungen zum Schutz des Bodens und seiner Produktionskraft enthält (Waldverwüstung, Streugewinnung, Bringung, Kahlhiebverbot). Dabei gelten die Zielbestimmungen des § 1 ForstG für den gesamten Regelungsbereich des Forstgesetzes, ebenso gilt das Waldverwüstungsverbot nicht nur für die Holzernte, sondern allgemein und für jedermann.

Die beiden bisherigen Erhebungen des österreichischen Waldbodenmonitorings (WBZI und BioSoil) bilden eine harmonisierte und profunde Datenbasis, welche (i) die Vielfalt und potentiellen Gefährdungen der österreichischen Waldstandorte abzubilden vermag und (ii) die Grundlage für die Parametrisierung von Modellen

liefert, die sowohl für das Monitoring des Waldbodenzustands (Bodenchemie, Nährstoffhaushalt, Kohlenstoff-Pool, Struktur des Waldbodens) eingesetzt werden, als auch für die Konzeption von Entscheidungsunterstützungssystemen für die Wahl geeigneter Baumarten unter Berücksichtigung des Klimawandels (FORSITE – Dynamische Walddtypisierung Steiermark; die Konzeption und Erstellung dieses Systems ist derzeit auch für die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland in Arbeit).

Es liegen Empfehlungen hinsichtlich standörtlicher Nährstoff-Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen Biomassenutzung vor (HOBİ-Studie), ebenso wurden Standards für die Aus- und Weiterbildung von Forstarbeitern und Forstunternehmern entwickelt, welche dem Thema Befahren des Waldbodens bzw. bodenschonende Bringungsmethoden einen hohen Stellenwert einräumen (ZÖFU).

Das generell als hoch anzusehende Ausbildungsniveau der österreichischen Forstarbeiter und Forstunternehmer, sowie die Anwendung bodenschonender Bringungsmethoden, wie die Seilgerätetechnik im Steilgelände, führen im Allgemeinen dazu, dass Bringungsschäden am Boden (Verdichtung von Waldboden, Zerstörung der Bodenstruktur) und die Beeinträchtigung der Bodenqualität im Zuge der Erntetätigkeiten auf ein unvermeidbares Ausmaß reduziert werden und so den Bestimmungen des Forstgesetzes nachgekommen wird.

Der Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhaltung der Bodenqualität“ kann demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet werden, die Wirksamkeit des Rechtsrahmens zum Erhalt der Bodenqualität in die Kategorie A eingestuft werden.

Quellen und weiterführende Informationen	Baumgarten, A., Haslmayr, H.-P., Schwarz, M., Huber, S., Weiss, P., Obersteiner, E., Aust, G., Englisch, M., Horvath, D., Leitgeb, E., Foldal, C., Rodlauer, C., Bohner, A., Spiegel, H. & Jandl, R. 2021. Organic soil carbon in Austria – Status quo and foreseeable trends. <i>Geoderma</i> 402 (2021) 115214, (Corrigendum in <i>Geoderma</i> 424 (2022) 116014) https://doi.org/10.1016/j.geoderma.2021.115214 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://info.bml.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Englisch, M. 2007. Ökologische Grenzen der Biomassenutzung in Wäldern. In: Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), 2007. Energie aus Biomasse. BFW-Praxisinformation Nr. 13 – 2007. Wien, 19 Seiten. https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/waldboden/oekolog-grenzen-der-biomassenutzung-c92595 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Englisch, M. & Reiter, R. 2009. Standörtliche Nährstoff-Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Wald-Biomasse. In: Bundesforschungszentrum für Wald (BFW), 2009. Holz- und Biomassenstudie. BFW-Praxisinformation Nr. 18 – 2009. Wien, 24 Seiten. https://www.waldwissen.net/de/waldwirtschaft/waldbau/standortkunde/hobi-studie-naehrstoffe (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Haslmayr, H.-P., Baumgarten, A., Schwarz, M., Huber, S., Weiss, P., Obersteiner, E., Aust, G., Englisch, M., Horvath, D., Jandl, R., Leitgeb, E., Rodlauer, C. & Bohner, A. 2018. ASOC – Österreichische Karte des organischen Bodenkohlenstoffs. Endbericht zum Forschungsprojekt Nr. 101255. Wien, 70 Seiten. Download: https://dafne.at/projekte/asoc (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Jandl, R., Leitgeb, E. & Englisch, M. 2022. Decadal Changes of Organic Carbon, Nitrogen, and Acidity of Austrian Forest Soils. <i>Soil Systems</i> 2022, 6(1), 28. https://www.mdpi.com/2571-8789/6/1/28 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) Land Steiermark. Forstwirtschaft. Dynamische Walddtypisierung. https://www.agrar.steiermark.at/cms/ziel/151504582/DE/ (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) Mutsch, F., Leitgeb, E., Hacker, R., Amann, Ch., Aust, G., Herzberger, E., Pock, H. & Reiter, R. 2013. Projekt BioSoil – Europäisches Waldboden-Monitoring (2006/07) Datenband Österreich. BFW-Berichte 145/2013 (Band I und Band II). Weiss, P., Schieler, K., Schadauer, K., Radunsky, K. & Englisch, M. 2000. Die Kohlenstoffbilanz des österreichischen Waldes und Betrachtungen zum Kyoto-Protokoll. Umweltbundesamt, Monographien Band 106 (M-106). Wien, 93 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/M106.pdf (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) ZÖFU – Zertifizierung Österreichischer Forstunternehmen. https://fasttraunkirchen.at/forsttechnik/zeofu/ (zuletzt aufgerufen im Mai 2025)
---	--

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
------------------------------	--	---	--

4.5. Regelungen für Schutzgebiete

Identifizierung von geltenden Gesetzen

Zentrale Gesetze im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten sind im Folgenden aufgelistet, weitere Rechtsmaterie zu Naturschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt ist in Kapitel 4.3. Erhalt der biologischen Vielfalt angeführt.

1. Internationale Übereinkommen

- 1.1. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), BGBl. Nr. 225/1983, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 117/2014
- 1.2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 142/2023
- 1.3. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 183/2013 und Protokolle, insbesondere
 - 1.3.1. Protokoll Bergwald (P4), BGBl. III Nr. 233/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 112/2005

2. EU-Recht

- 2.1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115-127 (VogelschutzRL)
- 2.2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50 in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193-229 (Fauna-Flora-HabitatRL)
- 2.3. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73 in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35 (WRRL)

3. Nationales Recht (Bundes- und Landesrecht)

- 3.1. Naturschutzgesetze der Bundesländer und zugehörige Rechtsakte (zB SchutzgebietsVO, ArtenschutzVO)
 - 3.1.1. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2025
 - 3.1.2. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024
 - 3.1.3. NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-O, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2023
 - 3.1.4. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2025
 - 3.1.5. Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2025
 - 3.1.6. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2025
 - 3.1.7. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025
 - 3.1.8. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 37/2025
 - 3.1.9. Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025
- 3.2. Nationalparkgesetze
 - 3.2.1. Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel – NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 102/2024
 - 3.2.2. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 (K-NBG 2019), LGBl. Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024
 - 3.2.3. NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-O, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2018
 - 3.2.4. Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2024
 - 3.2.5. Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 121/2024
 - 3.2.6. Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2017
 - 3.2.7. Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern), LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025
 - 3.2.8. Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025
- 3.3. Biosphärenparkgesetze und -verordnungen:
 - 3.3.1. Gesetz mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet wird (Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz – K-BPNG), LGBl. Nr. 124/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2013
 - 3.3.2. NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760-O

- 3.3.3. UNESCO Biosphärenpark Lungau-Verordnung, LGBl. Nr. 48/2019
- 3.3.4. Verordnung der Landesregierung über den "Biosphärenpark Großes Walsertal", LGBl. Nr. 33/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2005
- 3.3.5. Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald
- 3.4. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018: § 30 Abs. 1 Z 3, § 55 Abs. 1 Z 1a, §§ 98 bis 101, §§ 137 und 138
- 3.5. Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1 Abs. 3, § 32a, §§ 170-172, § 174

Quellen	1. Rechtsinformationssystem des Bundes: 1.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010446 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010897 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010876 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.3.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002264 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2. EUR-Lex: 2.1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0147 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2.2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0043 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2.3 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32000L0060 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3. Rechtsinformationssystem des Bundes: 3.1 Naturschutzgesetze der Bundesländer 3.1.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000254 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.1.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000147 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000003 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.6 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001381 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.7 https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=lrt&gesetzesnummer=20000252 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.8 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000466 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.9 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000454 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.2 Nationalparkgesetze 3.2.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000344 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.2.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000339 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.2.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000675 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.2.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000527 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.2.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000928 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.2.6 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000129 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.2.7 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000127 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
---------	--

	3.2.8 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000420 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.3 Biosphärenparkgesetze und -verordnungen 3.3.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000250 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.3.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000679 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.3.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001213 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.3.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000492 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.3.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000398 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	--

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Neben den allgemeinen Schutzbestimmungen (ex lege-Schutz) und dem Artenschutz (siehe Kapitel 4.3 Erhalt der biologischen Vielfalt) stellt der **Gebietsschutz** ein zentrales Instrument des Naturschutzes in Österreich dar. Die Grundlage dafür bilden die Naturschutzgesetze (NSchG) der Bundesländer (siehe Kapitel 4.3 Erhalt der biologischen Vielfalt) sowie weitere Gesetze (Nationalparkgesetze, Biosphärenparkgesetze und -verordnungen).

Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt i.d.R. durch Verordnung auf Basis der Landes-NSchG. National- und Biosphärenparke werden in eigenen Gesetzen und darauf basierenden Verordnungen ausgewiesen. Fachlich zuständig sind die Ämter der jeweiligen Landesregierung. In einer SchutzgebietsVO werden die Schutzgebietsgrenzen, der Schutzzweck, Eingriffsverbote und Ausnahmen sowie bewilligungspflichtige Maßnahmen festgelegt. Für Europaschutzgebiete (Natura 2000) besteht nach Art. 6 FFH-RL zusätzlich die Verpflichtung zur Erstellung von Managementplänen.

Naturdenkmale werden mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden zu solchen erklärt.

Ein konkretes Gebiet kann gleichzeitig mehreren Schutzgebietskategorien angehören, demzufolge kann z.B. ein Naturschutzgebiet gleichzeitig Teil eines Natura 2000-Gebiets und eines Nationalparks sein.

Als wesentliche Schutzgebietskategorien in Österreich sind zu nennen:

- **Nationalparke**

sind gemäß IUCN-Richtlinien, an denen sich die österreichischen Bestimmungen orientieren, natürliche Gebiete mit mindestens einem unversehrten Ökosystem. Sie sind durch hoheitsrechtliche Maßnahmen geschützt und in Kern- und Randzonen untergliedert. In der Kernzone (Naturzone) ist i.d.R. jeder Eingriff verboten, in der Randzone (Bewahrungszone) können im Rahmen von festgelegten Management- oder Bewirtschaftungsplänen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen erfolgen. Ausnahmen vom Eingriffsverbot bedürfen der behördlichen Bewilligung. So sind als forstliche Maßnahmen etwa die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung zulässig.

- **Europaschutzgebiete**

wurden bzw. werden von den Bundesländern durch Verordnung als Teil des Europäischen Naturschutznetzwerks Natura 2000 entweder als Vogelschutzgebiet (gemäß RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und/oder als FFH-Gebiet (gemäß RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ausgewiesen. In diesen Gebieten sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen besonders geschützt. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (vorrangig) oder in Form von durch Bescheid oder Verordnung erlassenen Bewirtschaftungsplänen

festgelegt.

Kernstück des Schutzes ist die Verpflichtung, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen darf (Verschlechterungs- und Störungsverbot). Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, sind einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP gemäß Art. 6, Abs. 3 FFH-RL) zu unterziehen. Gem. § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen sind ggf. am Verfahren zu beteiligen (Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention).

Demzufolge decken die in den LandesNSchG, NationalparkG oder EuropaschutzgebietsVO enthaltenen Agrarklauseln eine bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung nur insoweit, als durch sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets verursacht werden. So unterliegen etwa bestimmte forstrechtliche Fällungen einer NVP (VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

- **Naturschutzgebiete**

zeichnen sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit aus oder besitzen eine Bedeutung als Standort gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten. In Naturschutzgebieten gilt i.d.R. ein generelles Eingriffsverbot. Der Erhaltung oder Verbesserung des Naturschutzgebiets dienende Maßnahmen können zugelassen werden (z.B. Mahd oder Weide), ebenso generell auf die naturräumlichen Gegebenheiten abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (siehe Agrarklausel), soweit dadurch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gegeben sind.

- **Landschaftsschutzgebiete**

sind Gebiete, welche eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweisen. I.d.R. gelten für diese Gebiete zusätzliche naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten für bestimmte Vorhaben (z.B. Errichtung von Bauten und Anlagen, Bodenentnahmen, Erdbewegungen, Beseitigung von Flurgehölzen und Hecken, Kulturmwandlung).

- **Geschützte Landschaftsteile**

Wasserläufe und Gewässerufer, Teiche, kleinflächige Moore, Naturwaldreservate, Baumgruppen, Schutzpflanzungen, etc. können zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden, wenn sie für das Landschaftsbild besonders prägend sind, besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten, eine besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung haben oder für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander bedeutsam sind. Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Davon ausgenommen sind etwa land- und forstwirtschaftliche Nutzungen im bisherigen Umfang (siehe Agrarklausel), sofern sie den Wert des Landschaftsteils nicht erheblich beeinträchtigen.

- **Biosphärenparke**

entsprechen der UNESCO-Schutzgebietsbezeichnung „Biosphärenreservat“. Sie umfassen großflächige Ökosysteme von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ähnlich den Nationalparks sind Biosphärenparke in Zonen gegliedert, der Unterschied liegt in der zusätzlichen Einbeziehung der Bevölkerung. Damit stellt das Biosphärenparkkonzept ein umfassendes Schutz- und Entwicklungsinstrument für die nachhaltige Entwicklung eines Gebietes dar. Die rechtlichen Einschränkungen in den Zonen erfolgen i.d.R. mit Hilfe anderer Schutzkategorien (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Vertragsnaturschutz).

Als weitere Schutzgebietskategorien in Österreich gibt es Naturparke, Naturdenkmale, biogenetische Reservate, Pflanzenschutzgebiete, Ruhegebiete und geschützte Lebensräume. Bezüglich Wald sind insbesondere auch **Wildnisgebiete** (IUCN-Kategorie 1b) und **Naturwaldreservate** zu nennen. Letztere gehen auf die Resolution H2 bei der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa MCPFE, Helsinki 1993 zurück, mit deren Unterzeichnung sich Österreich zum Aufbau eines repräsentativen Netzes von Waldreservaten verpflichtet hat.

Vom Gebietsschutz umfasst **sind Grasland/Grünland mit großer biologischer Vielfalt** (artenreiche Mähwiesen, Pfeifengraswiesen, Kalkrasen, Trockenrasen, u.a.) und **Heideland** ebenso wie **Wälder, Hoch- und Niedermoore, Auen** und andere **Feuchtgebietsflächen**, u.a.m.

In Hinblick auf **Wald** bildet § 32a ForstG 1975 idGF die „Schnittstelle“ zwischen Forstgesetz und Naturschutzrecht. Die umfassende Sicht der Nachhaltigkeit in § 1 ForstG erfährt damit in § 32a (**Biotopschutzwälder**) eine Konkretisierung. Als Biotopschutzwälder gelten Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks und Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder in Europaschutzgebieten (FFH-RL, Vogelschutz-RL) liegen.

In Biotopschutzwäldern kommt es zu einer Einschränkung oder zu einem gänzlichen Entfall von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Zum Teil erfolgt dies auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen der Waldbesitzer

mit der Republik Österreich (etwa im Falle der Naturwaldreservate), zum anderen Teil auf Grund landesgesetzlicher Verpflichtungen (Nationalparke, Naturschutzgebiete). Sofern öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen, kann nach § 32a Abs. 2 ForstG die Behörde mit Bescheid (auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers) Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes anordnen (§ 13 Wiederbewaldung, § 16 Waldverwüstung, § 22 Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, §§ 44 und 45 Schädlingsbefall oder -vermehrung und § 80 Abs. 1 Schutz hiebsunreifer Bestände).

Schutzgebiete in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen sind in Österreich einerseits nach der Ramsar-Konvention, BGBl. Nr. 283/1993 idgF, und andererseits i.d.R. als Europaschutzgebiete (Natura 2000) ausgewiesen und unterstehen daher ebenfalls den Bestimmungen der Naturschutzgesetze. Darüber hinaus normiert auch das WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF den Schutz von Feuchtgebieten als Element der Zielsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern (§ 30 Abs. 1 Z 3 WRG) und als Maßnahme der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55 Abs. 1 Z 1a WRG) und sieht diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot sowie die Verpflichtung vor, den Zustand von Feuchtgebieten im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern. Auch hier wird auf das behördliche Überwachungssystem (§§ 98 bis 101 WRG) sowie entsprechende Sanktionen (§§ 137 und 138 WRG) verwiesen.

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. European Commission, Directorate-General for Energy. Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) European Commission, Directorate-General for Environment. The Aarhus Convention and the EU. https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/aarhus_en (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) Holzer, G. 2017. Waldbewirtschaftung im Spannungsfeld des Naturschutzrechts. Vortrag beim Vorarlberger Forsttag 03.02.2017. Holzer, G. 2023. Agrarrecht. System. 5. Auflage, Verlag Österreich, 676 Seiten. Holzer, G. & Lienbacher, N. 2024. Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen. Verlag Österreich, Wien, 461 Seiten. Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten. Ökobüro, 2024. Informationstext zum Naturschutzrecht, Stand: Oktober 2024, 28 Seiten. Download: https://www.oekobuero.at/de/publikationen/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Umweltthemen – Naturschutz – Recht. Gesetze, Richtlinien und Konventionen. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/naturschutzrecht (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	--

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

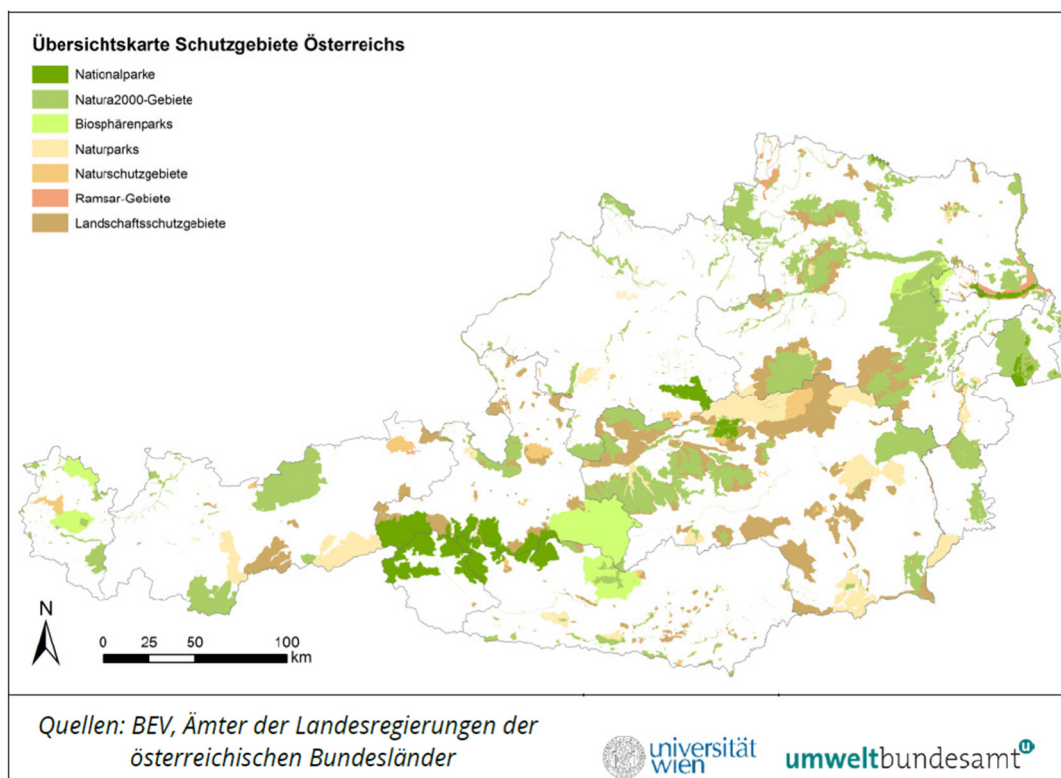
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Regelungen für Schutzgebiete“	
☒ Anforderungen erfüllt	☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens zu den Regelungen für Schutzgebiete

Auf insgesamt 28,8% der österreichischen Staatsfläche befinden sich **naturschutzrechtlich verordnete Schutzgebiete**. Nachfolgende Tabelle und Abbildung geben eine Übersicht:

Schutzgebietskategorie	Anzahl	Fläche [km ²]
Nationalparke	6	2.314,5
Natura 2000 / Europaschutzgebiete (*)	353	12.891,5
Naturschutzgebiete	490	3.969,5
Wildnisgebiete (IUCN Kategorie 1b)	2	129,5
Landschaftsschutzgebiete	249	12.964,9
Naturparke	52	5.476,3
Geschützte Landschaftsteile	325	81,6
Biosphärenparke	4	2.738,0
sonstige Schutzgebiete (außer Naturdenkmale und geschützte Naturgebilde)	58	1.498,0

Quelle: Umweltbundesamt (UBA); Stand Jänner 2024. Anmerkung: Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien können sich teilweise oder vollständig überlagern, die Einzelwerte der Schutzgebietskategorien können daher nicht zu einer Gesamtfläche/-anzahl aufsummiert werden.
(*) davon sind 284 naturschutzrechtlich als Europaschutzgebiete verordnet.



Übersichtskarte Schutzgebiete Österreichs, Quelle: Umweltbundesamt (UBA), 2021.

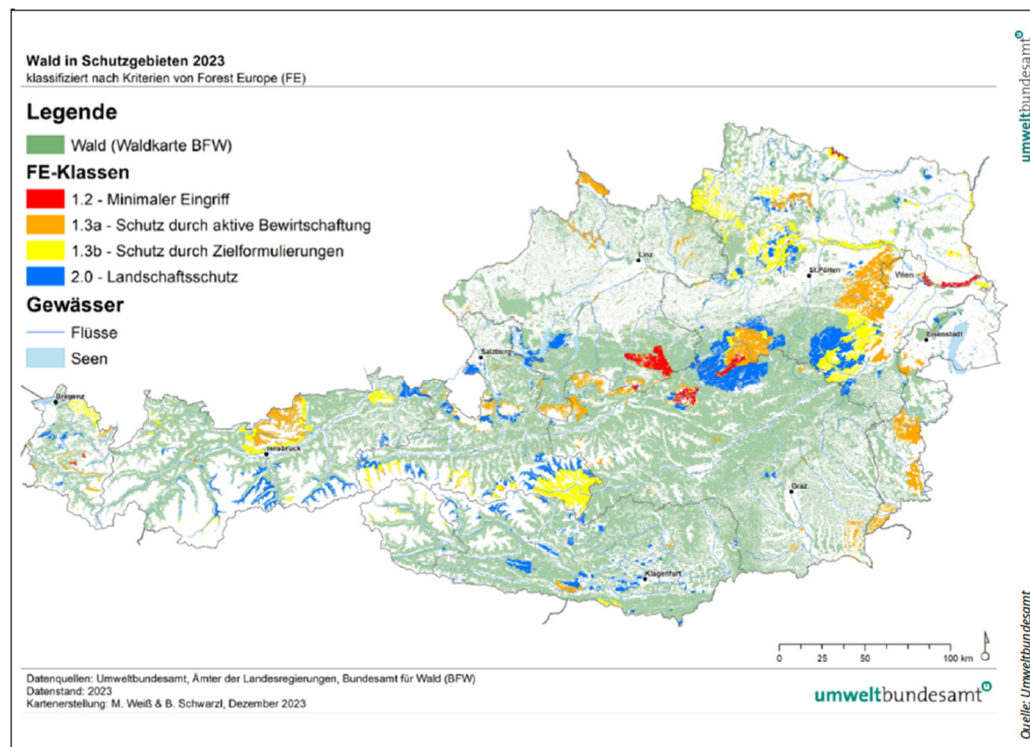
Mit 1.257.343 Hektar Fläche liegen 31,9 % des österreichischen Waldes in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Davon können 831.724 ha Wald entsprechend der **Kriterien von Forest Europe** (FE, vormals MCPFE) den Klassen 1 und 2 („forests protected for biodiversity“) zugeordnet werden. Dies entspricht insgesamt 21,1 % der Waldfläche Österreichs (Stand 2023).

Der FE-Klasse 1.2 (strenge Schutzaufgaben) sind die Primär- und Altwälder zuzuordnen, deren Anteil 0,9 % der Gesamtwaldfläche Österreichs ausmacht.

Vergleicht man die aktuellen Auswertungsergebnisse mit den Ergebnissen der Berichtsperiode 2018 zeigt sich, dass neben einem geringen, aber stetigen Anstieg der FE-Klasse 1.2 auch die Waldflächen in der Klasse 1.3 (Waldbiodiversitätsschutz durch aktive Bewirtschaftung) zunehmen. Dies liegt v.a. an weiteren Ausweisungen von Europaschutzgebieten im Rahmen des EU-Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

Forest Europe (MCPFE)-Klasse	Vorrangiges Managementziel	Aktivitäten	Waldfläche [ha]	Anteil an der Gesamtwaldfläche [%]
1.1	Biologische Vielfalt	kein aktiver Eingriff	0	0
1.2	Biologische Vielfalt	minimaler Eingriff	37.367	0,9
1.3	Biologische Vielfalt	Schutz durch aktive Bewirtschaftung	510.974	13,0
2	Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen	Eingriffe zur Erreichung der Managementziele landschaftliche Vielfalt, kulturelle, ästhetische, spirituelle und historische Werte, Erholung und spezifische Naturelemente	283.383	7,2
Summe			831.724	21,1

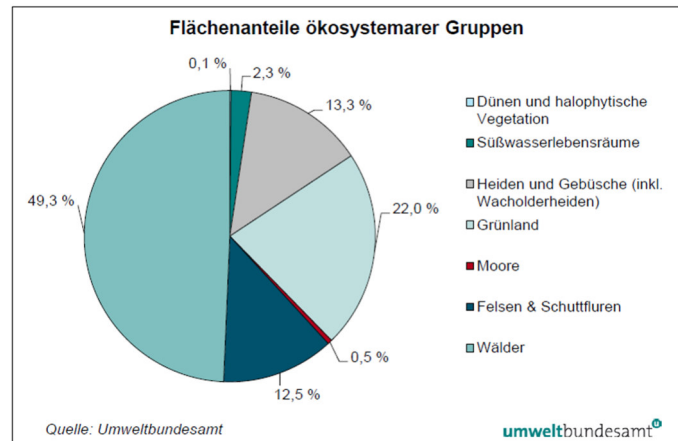
Quellen: Umweltbundesamt (UBA) 2024; Stand 2023; nach den Forest Europe Guidelines on protected areas. (siehe auch: FAO 2020, p.42; Forest Europe 2020, p.354, Annex 9 – Austria, Indicator 4.9).



Klassifizierung der Waldfläche in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten nach den Kriterien von Forest Europe (FE, ehemals MCPFE). Quelle: Umweltbundesamt (UBA), 2024.

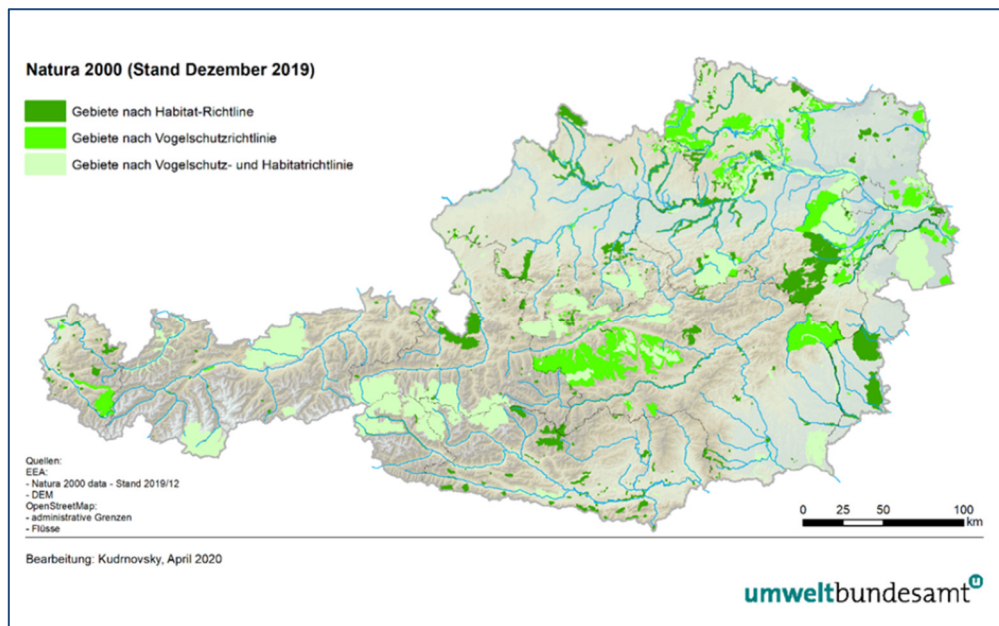
Gemäß der **FFH-Richtlinie** hat Österreich Anteil an zwei biogeographischen Regionen (alpine und kontinentale Region). Von den in Anhang I der Richtlinie angeführten 231 Lebensraumtypen kommen 74 in Österreich vor (23 davon Wälder), u.a. aus folgenden Gruppen:

- Süßwasserlebensräume
- Gemäßigte Heide- und Buschvegetation
- Natürliches und naturnahes Grasland
- Hoch- und Niedermoore
- Wälder des gemäßigten Europas
- Gemäßigte Berg- und Nadelwälder



Flächenanteile der FFH-Lebensraumtypen nach ökosystemaren Gruppen in Österreich, Quelle: Umweltbundesamt (UBA), 2020.

Mit Stand Jänner 2024 umfasst das Netzwerk **Natura 2000** in Österreich 353 Gebiete (ca. 15 % der Staatsfläche), wovon 284 als Europaschutzgebiete rechtlich verordnet sind. Dabei handelt es sich um Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile, sowie Gebiete, die bisher noch keine Schutzkategorie aufweisen. 42 % der Natura 2000-Flächen sind Wald, vice versa liegen ca. 13 % der österreichischen Waldfläche in Natura 2000-Gebieten (ca. 530.000 Hektar).



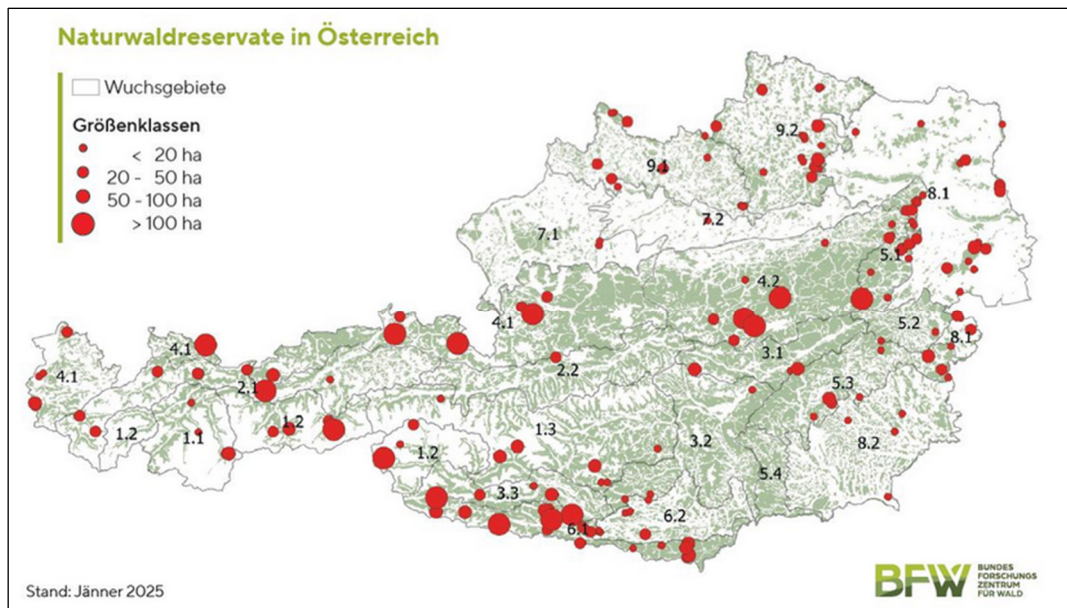
Natura 2000-Gebiete in Österreich, Quelle: Umweltbundesamt, 2020.

Die Umsetzung der VSch-RL und der FFH-RL durch die zuständigen Bundesländer erfolgte zunächst zögerlich, ein 2013 gegen Österreich eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen unzureichender Natura 2000 Gebietsausweisungen (INFR(2013)4077) wurde 2019 eingestellt, da weitere Gebiete nominiert wurden.

Aktuell sind vier Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV anhängig betreffend die Verbesserung der Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in nationales Recht bzw. die ordnungsgemäße Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL: INFR(2014)4095; INFR(2014)4111; INFR(2022)2056; INFR(2023)2045. Eine Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Kommission erfolgte bislang in keinem dieser Fälle.

Anlass für das 1995 begründete österreichische **Naturwaldreservate(NWR)-Programm** waren die Helsinki Resolution der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (vormals MCPFE, jetzt Forest Europe), sowie das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention. Es sieht den Aufbau eines repräsentativen Netzes von geschützten Waldgebieten vor, in dem möglichst alle 118 für das NWR-Programm relevanten potentiellen natürlichen Waldgesellschaften Österreichs (PNWG), differenziert nach den 22 Wuchsgebieten vertreten sein sollen. Die einzelnen Reservatsflächen sollen Baumartenzusammensetzung, Bestandesstruktur, Vegetation und die natürliche Entwicklung der jeweiligen PNWG repräsentieren.

Aktuell (Jänner 2025) umfasst das Netzwerk 200 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 9.150 Hektar. Die einzelnen Flächen werden auf Basis privatrechtlicher Verträge der Waldbesitzer mit der Republik Österreich („Vertragsnaturschutz“) außer Nutzung gestellt, d.h. jede Entnahme von Holz, sonstige forstliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung unterbleiben (Ausnahme Jagd). Auf den Flächen wird Monitoring und Forschung betrieben, sie dienen auch der Lehre und Wissensvermittlung im Rahmen von Exkursionen.



Naturwaldreservate in Österreich. Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald (BFW, 2025).

Räumliche Informationen zu den ausgewiesenen Schutzgebieten sind öffentlich und kostenlos über folgende Geodatenportale (Web-GIS-Applikationen) zugänglich:

- [WALDATLAS](#) (BMLUK): bietet einen zentralen und bundesweiten Zugangspunkt zu offenen, qualitätsgesicherten und kostenlosen Geodaten für die Themen Wald, Naturgefahren und Biodiversität
- [INSPIRE Agraratlas](#) (BMLUK): dargestellt werden Kartenlayer mit Bewirtschaftungsgebieten, unter anderem im Kontext zum Mehrfachantrag der GAP-Förderperiode ab 2023 (GAB, GLÖZ, ÖPUL, AZ), Gewässernetz, Höhe und Schutzgebiete. Der INSPIRE Agraratlas stellt Verhältnisse auf Schlagebene dar, zeigt die Gebietsabgrenzungen auf und soll vorausschauende Planung unterstützen
- [Geoportale der Bundesländer](#): Bereitstellung und kostenloser Zugang zu den Geodatenbeständen der 9 Bundesländer
- [Natura 2000 Viewer](#) (Europäische Umweltagentur EUA): bietet eine kartographische Darstellung des Natura 2000 Netzwerks der Europäischen Union und gibt u.a. Auskunft darüber, wann ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde

Allgemeine Informationen zu den Schutzgebieten, Karten und Managementpläne sind zudem auf den Websites der Bundesländer veröffentlicht und frei verfügbar, siehe Link-Liste im Anhang zu Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete.

Schlussfolgerungen:

Die o.a. Ausführungen belegen, dass in Österreich zahlreiche Gebiete, basierend auf internationalen und europarechtlichen, sowie nationalen bzw. landesgesetzlichen (subnationalen) Rechtsvorschriften und privatrechtlichen Verträgen zu Naturschutzzwecken ausgewiesen wurden. Diese Schutzgebiete unterschiedlicher

Kategorien umfassen Wälder ebenso wie Wiesen, Weiden und Rasen (Grasland bzw. natürliches und künstlich geschaffenes Grünland), Heidelandschaften, Torfmoorflächen (Hoch- und Niedermoore), Auen und andere Feuchtgebietsflächen entlang von stehenden und fließenden Gewässern. Allgemeine Zielsetzung in den geschützten Gebieten sind der Erhalt der biologischen Vielfalt (Artenschutz) und die Verhinderung der Zerstörung von Lebensräumen (Habitatschutz, Biotopschutz).

Die ausgewiesenen Schutzgebiete können klar abgegrenzt werden, so sind etwa den Verordnungen über die Erklärung eines Gebietes zum Europaschutzgebiet Karten mit der parzellenscharfen Abgrenzung des jeweils betroffenen Gebietes beigelegt. Karten mit naturschutzrelevanten Informationen und allen Kategorien ausgewiesener Schutzgebiete sind öffentlich und kostenlos zugänglich.

Die Berichtspflichten nach Artikel 12 VSch-RL und nach Artikel 17 FFH-RL über Management- und Maßnahmenplanung, sowie ergriffene Erhaltungsmaßnahmen und Erhaltungszustand von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhänge II, IV, V FFH-RL) werden regelmäßig erfüllt. Auf den geschützten Flächen findet Monitoring statt, ebenso wurden Methoden zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter (Kriterien, Indikatoren, Schwellenwerte) entwickelt und werden weiter verbessert.

Verbotene und zugelassene Eingriffe, Nutzungsformen und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Schutzgebieten sind durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen und Managementpläne geregelt (z.B. Europaschutzgebiete Steiermark, Europaschutzgebiete Tirol), darüber hinaus existieren Leitlinien und Empfehlungen, etwa zu naturnaher Waldbewirtschaftung und „best practice“ (Handbuch Natura 2000 im Wald; Leitfaden zur Verbesserung der Praxisfähigkeit von Managementplänen).

Im Zuge der angeführten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV der Europäischen Kommission gegen Österreich sind allfällige Mängel hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in Klärung, gegebenenfalls werden die nationalen Gesetze an die Verpflichtungen aus dem EU-Recht angepasst. Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Kommission erfolgte bislang nicht, dementsprechend liegen keine Entscheidungen des Gerichtshofs gegen Österreich wegen Verstöße gegen Unionsvorschriften vor (ebenso keine Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 260 AEUV).

Die österreichischen Primärwälder („Urwald Rothwald“, „Urwald Neuwald“, u.a.) liegen zur Gänze, die österreichischen Altwälder in naturschutzrechtlich verordneten Schutzgebieten (Nationalparke, Wildnisgebiete, Europaschutzgebiete). Ihre Schädigung durch Ernte von Biomasse oder Umwandlung zu Plantagenwäldern ist daher aufgrund der Naturschutz- und Nationalparkgesetze der Länder als ausgeschlossen zu betrachten (striktes Verbot der Nutzung bzw. Holzernte).

Der Erfüllungsgrad des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 lit. a Z iii (Gebiete sind zu Naturschutzzwecken ausgewiesen) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet, die Wirksamkeit des diesbezüglich geltenden Rechtsrahmens in Hinblick auf die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse in die Kategorie A eingestuft.

Quellen und weiterführende Informationen	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Naturwaldreservate-Programm in Österreich. https://www.bfw.gv.at/naturwaldreservate-programm-oesterreich/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). INSPIRE Agrar Atlas. https://agraratlas.inspire.gv.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Natura 2000. https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/natura2000.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Walddatlas. https://walddatlas.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Europäische Kommission, Entscheidungen zu Vertragsverletzungen. https://commission.europa.eu/law/application-
--	--

eu-law.de

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt. List of sites per EU biogeographical region.

https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/natura-2000/designating-natura-2000-sites_en#list-of-sites-per-eu-biogeographical-region

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Europäische Umweltagentur. Natura 2000 Viewer. <https://natura2000.eea.europa.eu/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020.

Report Austria. Rome, 73pp. Download: <https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Forest Europe 2020: State of Europe's Forests 2020. 392pp. Download: <https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

geoland.at. Geodatenportal der österreichischen Länder. <https://www.geoland.at/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

INSPIRE Österreich. Geoportale der Länder. <https://www.inspire.gv.at/geoportale/Geoportale-der-Laender.html>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Kuratorium Wald. Arbeitsplattform NATURA2000.Wald. <http://natura2000.wald.or.at/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Europaschutzgebiete Steiermark.

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680775/74835791/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Europaschutzgebiete. Leitfaden zur Verbesserung der Praxisausübung von Managementplänen. Download:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/166941970/DE/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Natura 2000. Literatur Natura 2000.

Ellmauer, T. (Hrsg.) 2005. Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der NATURA 2000-Schutzgüter, 5 Bände. Download:

<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/123331241/DE/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Land Tirol. Natura 2000 Tirol. <https://www.tirol.gv.at/umwelt/naturschutz/natura-2000/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Naturwaldreservate in Österreich. <http://www.naturwaldreservate.at/>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Österreichische UNESCO-Kommission. Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen

Europas. <https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/alte-buchenwaelder-und-buchenurwaelder-der-karpaten-und-anderer-regionen-europas>

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Umweltbundesamt (UBA), 2020. Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016 - 2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019.

Endbericht. Teil 1: Artikel 11-Monitoring. Reports Band 0735, Wien 2020, 176 Seiten. Download:

https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2366&cHash=12aabea35b4ba8f9e37d0eafe1b09512

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Umweltbundesamt (UBA), 2020. Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016 - 2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019.

Endbericht. Teil 2: Artikel 17-Bericht. Reports Band 0734, Wien 2020, 99 Seiten. Download:

https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2365&cHash=df83a962d8ec09f51fc430bf215a7adb

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Umweltbundesamt (UBA), 2021. Strategischer Rahmen für eine Priorisierung zur Wiederherstellung von Ökosystemen auf nationalem und subnationalem Niveau. Endbericht. Reports Band 0741, Wien 2021, 147 Seiten.

Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2370&cHash=4babebf3d5c56f46ecdeac55d9ea4bc6

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Umweltbundesamt (UBA), 2024. Wald in Schutzgebieten. Klassifizierung von Österreichs Schutzgebieten nach den Kriterien von Forest Europe. Reports Band 0944, Wien, 2024, 22 Seiten. Download:

https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2561&cHash=27105a10514013b1b215a5e945b5ccf0

(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Umweltbundesamt (UBA). Natura 2000.

<https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000>

	(zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Schutzgebiete. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	---

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	--	---	--

4.6. Regelungen für besonders wertvolle Landschaften, für die Einschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten

Identifizierung von geltenden Gesetzen

Zentrale Gesetze im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten sind im Folgenden aufgelistet, weitere Rechtsmaterie zu Naturschutz und Erhalt der biologischen Vielfalt ist in Kapitel 4.3. Erhalt der biologischen Vielfalt angeführt.

1. Internationale Übereinkommen

- 1.1. Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), BGBl. Nr. 225/1983, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 117/2014
- 1.2. Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 142/2023
- 1.3. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 183/2013 und Protokolle, insbesondere
 - 1.3.1. Protokoll Bergwald (P4), BGBl. III Nr. 233/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 112/2005

2. EU-Recht

- 2.1. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7-25 in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115-127 (VogelschutzRL)
- 2.2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50 in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193-229 (Fauna-Flora-HabitatRL)
- 2.3. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73 in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU, ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32-35 (WRRL)

3. Nationales Recht (Bundes- und Landesrecht)

- 3.1. Naturschutzgesetze der Bundesländer und zugehörige Rechtsakte (z.B. SchutzgebietsVO, ArtenschutzVO)
 - 3.1.1. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 19/2025
 - 3.1.2. Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024
 - 3.1.3. NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2023
 - 3.1.4. Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2025
 - 3.1.5. Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl. Nr. 73/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2025
 - 3.1.6. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 48/2025
 - 3.1.7. Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025
 - 3.1.8. Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 37/2025
 - 3.1.9. Gesetz mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird (Wiener Naturschutzgesetz), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025
- 3.2. Nationalparkgesetze
 - 3.2.1. Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel – NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 102/2024
 - 3.2.2. Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 (K-NBG 2019), LGBl. Nr. 21/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2024
 - 3.2.3. NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2018
 - 3.2.4. Landesgesetz vom 5. Dezember 1996 über die Errichtung und den Betrieb des Nationalparks "Oö. Kalkalpen" (Oö. Nationalparkgesetz - Oö. NPG), LGBl. Nr. 20/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2024
 - 3.2.5. Gesetz vom 29. Oktober 2014 über den Nationalpark Hohe Tauern im Land Salzburg (Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 121/2024
 - 3.2.6. Gesetz vom 12. März 2002 über den Nationalpark Gesäuse, LGBl. Nr. 61/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2017
 - 3.2.7. Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern), LGBl. Nr. 103/1991, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025
 - 3.2.8. Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), LGBl. Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 7/2025
- 3.3. Biosphärenparkgesetze und -verordnungen:
 - 3.3.1. Gesetz mit dem der Biosphärenpark Nockberge errichtet wird (Biosphärenpark-Nockberge-Gesetz – K-BPNG), LGBl. Nr. 124/2012, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2013

- 3.3.2. NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760-0
- 3.3.3. UNESCO Biosphärenpark Lungau-Verordnung, LGBl. Nr. 48/2019
- 3.3.4. Verordnung der Landesregierung über den "Biosphärenpark Großes Walsertal", LGBl. Nr. 33/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2005
- 3.3.5. Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald
- 3.4. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018: § 30 Abs. 1 Z 3, § 55 Abs. 1 Z 1a, §§ 98 bis 101, §§ 137 und 138
- 3.5. Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1 Abs. 3, § 32a, §§ 170-172, § 174

Quellen	1. Rechtsinformationssystem des Bundes: 1.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010446 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010897 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010876 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 1.3.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002264 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2. EUR-Lex: 2.1 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32009L0147 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2.2 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:31992L0043 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 2.3 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32000L0060 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3. Rechtsinformationssystem des Bundes: 3.1 Naturschutzgesetze der Bundesländer 3.1.1 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000254 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) 3.1.2 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000118 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.3 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000814 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.4 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LROO&Gesetzesnummer=20000147 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.5 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000003 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.6 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20001381 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.7 https://www.ris.bka.gv.at/geltendefassung.wxe?abfrage=Lrt&gesetzesnummer=20000252 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.8 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000466 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.1.9 https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000454 (zuletzt aufgerufen im Juli 2025) 3.2 Nationalparkgesetze
---------	---

	3.2.1	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrBgld&Gesetzesnummer=10000344 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.2	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000339 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.3	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000675 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.4	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=10000527 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.5	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000928 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.6	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000129 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.7	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=10000127 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.2.8	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000420 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.3	Biosphärenparkgesetze und –verordnungen
	3.3.1	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrK&Gesetzesnummer=20000250 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.3.2	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000679 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.3.3	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20001213 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.3.4	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000492 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.3.5	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000398 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.4	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010290 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
	3.5	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	☒ ja	☐ nein (Audit erforderlich)
--	--	--

Beschreibung des Rechtsrahmens und des Monitorings

Die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652, ABl. Nr. L 2413 vom 31.10.2023 S. 1, ist am 20.11.2023 in Kraft getreten und ist hinsichtlich der gegenständlich relevanten Bestimmungen bis 21. Mai 2025 umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinien (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 soll auch durch Änderung der forstwirtschaftlichen Biomasse-Verordnung – NFBioV erfolgen.

Bezüglich Holzbiomasse bzw. forstwirtschaftlicher Biomasse wurde mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 insbesondere folgende Bestimmung geschaffen bzw. geändert:

- Änderung der Kriterien für die Nachhaltigkeit und Erweiterung der Geltung dieser Kriterien bezüglich fester Biomasse-Brennstoffe auf Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, Wärme und Kälte mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ab 7,5 MW (zuvor ab 20 MW).

Die geänderten Nachhaltigkeitskriterien umfassen etwa den Ausschluss der Nutzung von forstlicher Biomasse aus Primär- oder Altwäldern, wobei die Definition von Altwäldern von den Mitgliedstaaten vorzunehmen ist. Weiters sind bei der Ernte von forstlicher Biomasse Schwellenwerte für die Totholzentnahme einzuhalten.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 wurde dem Art. 29 Abs. 6 lit. a die Ziffer vi angefügt. Laut Erwägungsgrund 83 sollen damit die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Biomasse (auf die in dieser Regelung verwiesen wird) auch für die forstwirtschaftliche Biomasse übernommen werden, damit ein besserer Schutz von Lebensräumen mit ausgeprägter biologischer Vielfalt oder besonders hohen Kohlenstoffbestand erreicht wird. Holz gilt demnach nur dann als nachhaltig, wenn es nicht von diesen Flächen stammt. Insbesondere durch die Naturschutz- und Nationalparkgesetze der Länder und deren Vollziehung wird die Erfüllung dieses Kriteriums gewährleistet.

Es sollen die neuen Begriffsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2413 normiert werden. Nach Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a Z iv und Buchstabe b Z iv der Richtlinie (EU) 2018/2001, in der Fassung der Richtlinie 2023/2413, gilt forstwirtschaftliche Biomasse unter anderem als nachhaltig erzeugt, wenn bei der Ernte die Schädigung von Altwäldern gemäß der Definition des Landes, in dem sich der Wald befindet, vermieden wird.

Die Definition für „Altwald“ wurde den Leitlinien der Europäischen Kommission, Generaldirektion Umwelt, für die Bestimmung, Erfassung, Überwachung und den strengen Schutz von Primär- und Altwäldern in der EU (Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023, <https://data.europa.eu/doi/10.2779/231261>, nach dem Commission Staff Working Document – SWD(2023)62 final vom 20.3.2023) nachgebildet. Demnach gelten als Altwälder alle Wälder mit MCPFE (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa) – Status 1.2 abzüglich der Primärwälder, wie etwa dem Urwald Rothwald oder dem Urwald Neuwald. Diese Wälder sind schon jetzt kartiert (s. Wald in Schutzgebieten 2023, Umweltbundesamt GmbH, 2025), sodass klar ist, dass von dort kein Holz stammen darf und diese Wälder nicht geschädigt werden dürfen.

Neben den allgemeinen Schutzbestimmungen (ex lege-Schutz) und dem Artenschutz (siehe Kapitel 4.3 Erhalt der biologischen Vielfalt) stellt der **Gebietsschutz** ein zentrales Instrument des Naturschutzes in Österreich dar. Die Grundlage dafür bilden die Naturschutzgesetze (NSchG) der Bundesländer (siehe Kapitel 4.3 Erhalt der biologischen Vielfalt) sowie weitere Gesetze (Nationalparkgesetze, Biosphärenparkgesetze und -verordnungen).

Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt i.d.R. durch Verordnung auf Basis der Landes-NSchG. National- und Biosphärenparke werden in eigenen Gesetzen und darauf basierenden Verordnungen ausgewiesen. Fachlich zuständig sind die Ämter der jeweiligen Landesregierung. In einer SchutzgebietsVO werden die Schutzgebietsgrenzen, der Schutzzweck, Eingriffsverbote und Ausnahmen sowie bewilligungspflichtige Maßnahmen festgelegt. Für Europaschutzgebiete (Natura 2000) besteht nach Art. 6 FFH-RL zusätzlich die Verpflichtung zur Erstellung von Managementplänen.

Naturdenkmale werden mittels Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörden zu solchen erklärt.

Ein konkretes Gebiet kann gleichzeitig mehreren Schutzgebietskategorien angehören, demzufolge kann z.B. ein Naturschutzgebiet gleichzeitig Teil eines Natura 2000-Gebiets und eines Nationalparks sein.

Als wesentliche Schutzgebietskategorien in Österreich sind zu nennen:

- **Nationalparke**

sind gemäß IUCN-Richtlinien, an denen sich die österreichischen Bestimmungen orientieren, natürliche Gebiete mit mindestens einem unversehrten Ökosystem. Sie sind durch hoheitsrechtliche Maßnahmen geschützt und in Kern- und Randzonen untergliedert. In der Kernzone (Naturzone) ist i.d.R. jeder Eingriff verboten, in der Randzone (Bewahrungszone) können im Rahmen von festgelegten Management- oder Bewirtschaftungsplänen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen erfolgen. Ausnahmen vom Eingriffsverbot bedürfen der behördlichen Bewilligung. So sind als forstliche Maßnahmen etwa die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung zulässig.

- **Europaschutzgebiete**

wurden bzw. werden von den Bundesländern durch Verordnung als Teil des Europäischen Naturschutznetzwerks Natura 2000 entweder als Vogelschutzgebiet (gemäß RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden

Vogelarten) und/oder als FFH-Gebiet (gemäß RL 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ausgewiesen. In diesen Gebieten sind bestimmte Tier- und Pflanzenarten bzw. Lebensraumtypen besonders geschützt. Notwendige Erhaltungsmaßnahmen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (vorrangig) oder in Form von durch Bescheid oder Verordnung erlassenen Bewirtschaftungsplänen festgelegt.

Kernstück des Schutzes ist die Verpflichtung, dass es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes kommen darf (Verschlechterungs- und Störungsverbot). Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen können, sind einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP gemäß Art. 6, Abs. 3 FFH-RL) zu unterziehen. Gem. § 19 Abs. 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisationen sind ggf. am Verfahren zu beteiligen (Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention).

Demzufolge decken die in den LandesNSchG, NationalparkG oder EuropaschutzgebietsVO enthaltenen Agrarklauseln eine bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung nur insoweit, als durch sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke des jeweiligen Natura 2000-Gebiets verursacht werden. So unterliegen etwa bestimmte forstrechtliche Fällungen einer NVP (VwGH 20.12.2019, Ro 2018/10/0010).

- **Naturschutzgebiete**

zeichnen sich durch eine völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit aus oder besitzen eine Bedeutung als Standort gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten. In Naturschutzgebieten gilt i.d.R. ein generelles Eingriffsverbot. Der Erhaltung oder Verbesserung des Naturschutzgebiets dienende Maßnahmen können zugelassen werden (z.B. Mahd oder Weide), ebenso generell auf die naturräumlichen Gegebenheiten abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen (siehe Agrarklausel), soweit dadurch keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gegeben sind.

- **Landschaftsschutzgebiete**

sind Gebiete, welche eine besondere Schönheit oder Eigenart aufweisen. I.d.R. gelten für diese Gebiete zusätzliche naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten für bestimmte Vorhaben (z.B. Errichtung von Bauten und Anlagen, Bodenentnahmen, Erdbewegungen, Beseitigung von Flurgehölzen und Hecken, Kulturmumwandlung).

- **Geschützte Landschaftsteile**

Wasserläufe und Gewässerufer, Teiche, kleinflächige Moore, Naturwaldreservate, Baumgruppen, Schutzpflanzungen, etc. können zu geschützten Landschaftsteilen erklärt werden, wenn sie für das Landschaftsbild besonders prägend sind, besondere Lebensgemeinschaften von Pflanzen oder Tieren enthalten, eine besondere wissenschaftliche, kulturelle oder kleinklimatische Bedeutung haben oder für die Vernetzung einzelner Lebensräume untereinander bedeutsam sind. Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten. Davon ausgenommen sind etwa land- und forstwirtschaftliche Nutzungen im bisherigen Umfang (siehe Agrarklausel), sofern sie den Wert des Landschaftsteils nicht erheblich beeinträchtigen.

- **Biosphärenparke**

entsprechen der UNESCO-Schutzgebietsbezeichnung „Biosphärenreservat“. Sie umfassen großflächige Ökosysteme von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt. Ähnlich den Nationalparks sind Biosphärenparke in Zonen gegliedert, der Unterschied liegt in der zusätzlichen Einbeziehung der Bevölkerung. Damit stellt das Biosphärenparkkonzept ein umfassendes Schutz- und Entwicklungsinstrument für die nachhaltige Entwicklung eines Gebietes dar. Die rechtlichen Einschränkungen in den Zonen erfolgen i.d.R. mit Hilfe anderer Schutzkategorien (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Vertragsnaturschutz).

Als weitere Schutzgebietskategorien in Österreich gibt es Naturparke, Naturdenkmale, biogenetische Reservate, Pflanzenschutzgebiete, Ruhegebiete und geschützte Lebensräume. Bezüglich Wald sind insbesondere auch **Wildnisgebiete** (IUCN-Kategorie 1b) und **Naturwaldreservate** zu nennen. Letztere gehen auf die Resolution H2 bei der zweiten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa MCPFE, Helsinki 1993 zurück, mit deren Unterzeichnung sich Österreich zum Aufbau eines repräsentativen Netzes von Waldreservaten verpflichtet hat.

Vom Gebietsschutz umfasst **sind Grasland/Grünland mit großer biologischer Vielfalt** (artenreiche Mähwiesen, Pfeifengraswiesen, Kalkrasen, Trockenrasen, u.a.) und **Heideland** ebenso wie **Wälder, Hoch- und Niedermoore, Auen** und andere **Feuchtgebietsflächen**, u.a.m.

In Hinblick auf **Wald** bildet § 32a ForstG 1975 idGF die „Schnittstelle“ zwischen Forstgesetz und Naturschutzrecht. Die umfassende Sicht der Nachhaltigkeit in § 1 ForstG erfährt damit in § 32a (**Biotopschutzwälder**) eine Konkretisierung. Als Biotopschutzwälder gelten Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparks und

Waldflächen, die in Naturschutzgebieten oder in Europaschutzgebieten (FFH-RL, Vogelschutz-RL) liegen.

In Biotopschutzwäldern kommt es zu einer Einschränkung oder zu einem gänzlichen Entfall von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen. Zum Teil erfolgt dies auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen der Waldbesitzer mit der Republik Österreich (etwa im Falle der Naturwaldreservate), zum anderen Teil auf Grund landesgesetzlicher Verpflichtungen (Nationalparke, Naturschutzgebiete). Sofern öffentliche Interessen der Walderhaltung nicht entgegenstehen, kann nach § 32a Abs. 2 ForstG die Behörde mit Bescheid (auf Antrag oder mit Zustimmung des Waldeigentümers) Ausnahmen von der Geltung einzelner Bestimmungen des Forstgesetzes anordnen (§ 13 Wiederbewaldung, § 16 Waldverwüstung, § 22 Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, §§ 44 und 45 Schädlingsbefall oder -vermehrung und § 80 Abs. 1 Schutz hiebsunreifer Bestände).

Schutzgebiete in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen sind in Österreich einerseits nach der Ramsar-Konvention, BGBl. Nr. 283/1993 idgF, und andererseits i.d.R. als Europaschutzgebiete (Natura 2000) ausgewiesen und unterstehen daher ebenfalls den Bestimmungen der Naturschutzgesetze. Darüber hinaus normiert auch das WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF den Schutz von Feuchtgebieten als Element der Zielsetzung einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Gewässern (§ 30 Abs. 1 Z 3 WRG) und als Maßnahme der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55 Abs. 1 Z 1a WRG) und sieht diesbezüglich ein Verschlechterungsverbot sowie die Verpflichtung vor, den Zustand von Feuchtgebieten im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern. Auch hier wird auf das behördliche Überwachungssystem (§§ 98 bis 101 WRG) sowie entsprechende Sanktionen (§§ 137 und 138 WRG) verwiesen. Feuchtgebiete, nach den vorstehenden Bedingungen, sind nach den bestehenden Schutzgebieten so weit geschützt, dass dort keine Holznutzung stattfindet (Feuchtflächen sind ja zumindest für einen beträchtlichen Teil des Jahres mit Wasser durchtränkt).

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. European Commission, Directorate-General for Energy. Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) European Commission, Directorate-General for Environment. The Aarhus Convention and the EU. https://environment.ec.europa.eu/law-and-governance/aarhus_en (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024) Holzer, G. 2017. Waldbewirtschaftung im Spannungsfeld des Naturschutzrechts. Vortrag beim Vorarlberger Forsttag 03.02.2017. Holzer, G. 2023. Agrarrecht. System. 5. Auflage, Verlag Österreich, 676 Seiten. Holzer, G. & Lienbacher, N. 2024. Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen. Verlag Österreich, Wien, 461 Seiten. Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten. Ökobüro, 2024. Informationstext zum Naturschutzrecht, Stand: Oktober 2024, 28 Seiten. Download: https://www.oekobuero.at/de/publikationen/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Umweltthemen – Naturschutz – Recht. Gesetze, Richtlinien und Konventionen. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/naturschutzrecht (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
---	---

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Regelungen für besonders wertvolle Landschaften“	
☒ Anforderungen erfüllt	☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens für Regelungen für besonders wertvolle Landschaften, für die Einschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten

Auf insgesamt 28,8 % der österreichischen Staatsfläche befinden sich **naturschutzrechtlich verordnete Schutzgebiete**. Nachfolgende Tabelle und Abbildung (sh. Kapitel 4.5) geben eine Übersicht:

Schutzgebietskategorie	Anzahl	Fläche [km²]
Nationalparke	6	2.314,5
Natura 2000 / Europaschutzgebiete (*)	353	12.891,5
Naturschutzgebiete	490	3.969,5
Wildnisgebiete (IUCN Kategorie 1b)	2	129,5
Landschaftsschutzgebiete	249	12.964,9
Naturparke	52	5.476,3
Geschützte Landschaftsteile	325	81,6
Biosphärenparke	4	2.738,0
sonstige Schutzgebiete (außer Naturdenkmale und geschützte Naturgebilde)	58	1.498,0

Quelle: Umweltbundesamt (UBA); Stand Jänner 2024. Anmerkung: Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien können sich teilweise oder vollständig überlagern, die Einzelwerte der Schutzgebietskategorien können daher nicht zu einer Gesamtfläche/-anzahl aufsummiert werden.
(*) davon sind 284 naturschutzrechtlich als Europaschutzgebiete verordnet.

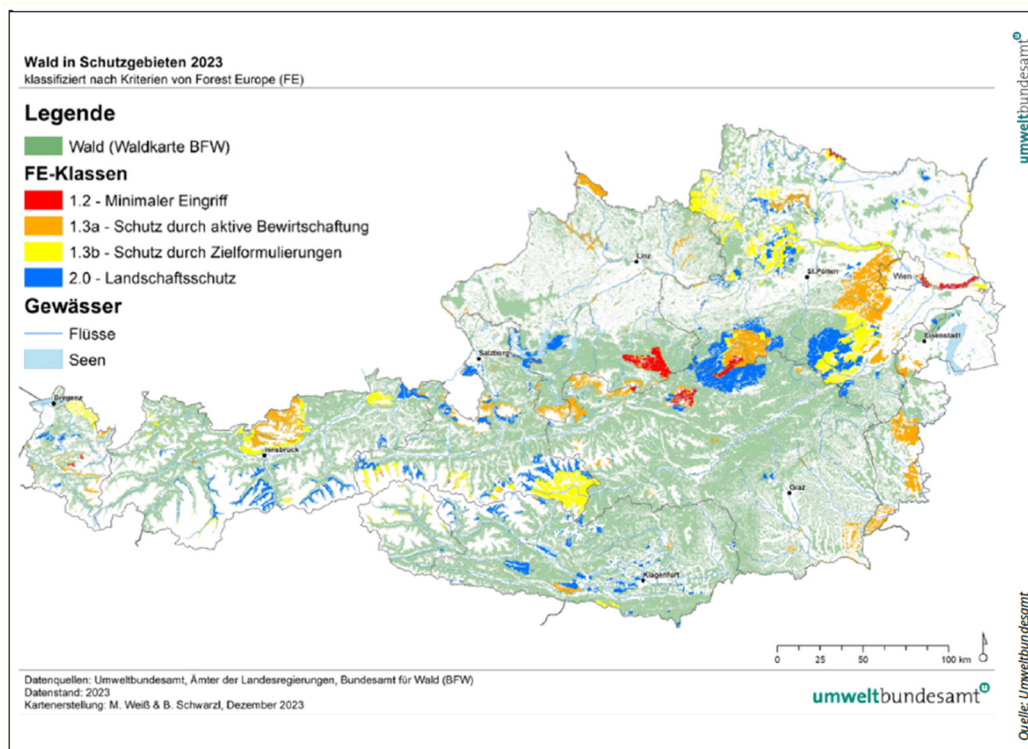
Mit 1.257.343 Hektar Fläche liegen 31,9 % des österreichischen Waldes in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Davon können 831.724 ha Wald entsprechend der **Kriterien von Forest Europe** (FE, vormals MCPFE) den Klassen 1 und 2 („forests protected for biodiversity“) zugeordnet werden. Dies entspricht insgesamt 21,1 % der Waldfläche Österreichs (Stand 2023).

Der FE-Klasse 1.2 (strenge Schutzauflagen) sind die Primär- und Altwälder zuzuordnen, deren Anteil 0,9 % der Gesamtwaldfläche Österreichs ausmacht.

Vergleicht man die aktuellen Auswertungsergebnisse mit den Ergebnissen der Berichtsperiode 2018 zeigt sich, dass neben einem geringen, aber stetigen Anstieg der FE-Klasse 1.2 auch die Waldflächen in der Klasse 1.3 (Waldbiodiversitätsschutz durch aktive Bewirtschaftung) zunehmen. Dies liegt v.a. an weiteren Ausweisungen von Europaschutzgebieten im Rahmen des EU-Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000.

Forest Europe (MCPFE)-Klasse	Vorrangiges Managementziel	Aktivitäten	Waldfläche [ha]	Anteil an der Gesamtwaldfläche [%]
1.1	Biologische Vielfalt	kein aktiver Eingriff	0	0
1.2	Biologische Vielfalt	minimaler Eingriff	37.367	0,9
1.3	Biologische Vielfalt	Schutz durch aktive Bewirtschaftung	510.974	13,0
2	Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen	Eingriffe zur Erreichung der Managementziele landschaftliche Vielfalt, kulturelle, ästhetische, spirituelle und historische Werte, Erholung und spezifische Naturelemente	283.383	7,2
Summe			831.724	21,1

Quellen: Umweltbundesamt (UBA) 2024; Stand 2023; nach den Forest Europe Guidelines on protected areas. (siehe auch: FAO 2020, p.42; Forest Europe 2020, p.354, Annex 9 – Austria, Indicator 4.9).



Klassifizierung der Waldfläche in naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten nach den Kriterien von Forest Europe (FE, ehemals MCPFE). Quelle: Umweltbundesamt (UBA), 2024.

Gemäß der **FFH-Richtlinie** hat Österreich Anteil an zwei biogeographischen Regionen (alpine und kontinentale Region). Von den in Anhang I der Richtlinie angeführten 231 Lebensraumtypen kommen 74 in Österreich vor (23 davon Wälder), u.a. aus folgenden Gruppen:

- Süßwasserlebensräume
- Gemäßigte Heide- und Buschvegetation
- Natürliches und naturnahes Grasland
- Hoch- und Niedermoore
- Wälder des gemäßigten Europas
- Gemäßigte Berg- und Nadelwälder

Mit Stand Jänner 2024 umfasst das Netzwerk **Natura 2000** in Österreich 353 Gebiete (ca. 15 % der Staatsfläche, Übersichtskarte sh. Kapitel 4.5), wovon 284 als Europaschutzgebiete rechtlich verordnet sind. Dabei handelt es sich um Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile, sowie Gebiete, die bisher noch keine Schutzkategorie aufweisen. 42 % der Natura 2000-Flächen sind Wald, vice versa liegen ca. 13 % der österreichischen Waldfläche in Natura 2000-Gebieten (ca. 530.000 Hektar).

Die Umsetzung der VSch-RL und der FFH-RL durch die zuständigen Bundesländer erfolgte zunächst zögerlich, ein 2013 gegen Österreich eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen unzureichender Natura 2000 Gebietsausweisungen (INFR(2013)4077) wurde 2019 eingestellt, da weitere Gebiete nominiert wurden.

Aktuell sind vier Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV anhängig betreffend die Verbesserung der

Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in nationales Recht bzw. die ordnungsgemäße Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL: INFR(2014)4095; INFR(2014)4111; INFR(2022)2056; INFR(2023)2045. Eine Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Kommission erfolgte bislang in keinem dieser Fälle.

Anlass für das 1995 begründete österreichische **Naturwaldreservate(NWR)-Programm** waren die Helsinki Resolution der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (vormals MCPFE, jetzt Forest Europe), sowie das Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention. Es sieht den Aufbau eines repräsentativen Netzes von geschützten Waldgebieten vor, in dem möglichst alle 118 für das NWR-Programm relevanten potentiellen natürlichen Waldgesellschaften Österreichs (PNWG), differenziert nach den 22 Wuchsgebieten vertreten sein sollen. Die einzelnen Reservatsflächen sollen Baumartenzusammensetzung, Bestandesstruktur, Vegetation und die natürliche Entwicklung der jeweiligen PNWG repräsentieren.

Aktuell (Jänner 2025) umfasst das Netzwerk 200 Naturwaldreservate mit einer Gesamtfläche von 9.150 Hektar (Übersichtskarte sh. Kapitel 4.5). Die einzelnen Flächen werden auf Basis privatrechtlicher Verträge der Waldbesitzer mit der Republik Österreich („Vertragsnaturschutz“) außer Nutzung gestellt, d.h. jede Entnahme von Holz, sonstige forstliche Nutzung und anthropogene Beeinflussung unterbleiben (Ausnahme Jagd). Auf den Flächen wird Monitoring und Forschung betrieben, sie dienen auch der Lehre und Wissensvermittlung im Rahmen von Exkursionen.

Räumliche Informationen zu den ausgewiesenen Schutzgebieten sind öffentlich und kostenlos über folgende Geodatenportale (Web-GIS-Applikationen) zugänglich:

- [WALDATLAS](#) (BMLUK): bietet einen zentralen und bundesweiten Zugangspunkt zu offenen, qualitätsgesicherten und kostenlosen Geodaten für die Themen Wald, Naturgefahren und Biodiversität
- [INSPIRE Agraratlas](#) (BMLUK): dargestellt werden Kartenlayer mit Bewirtschaftungsgebieten, unter anderem im Kontext zum Mehrfachantrag der GAP-Förderperiode ab 2023 (GAB, GLÖZ, ÖPUL, AZ), Gewässernetz, Höhe und Schutzgebiete. Der INSPIRE Agraratlas stellt Verhältnisse auf Schlagebene dar, zeigt die Gebietsabgrenzungen auf und soll vorausschauende Planung unterstützen
- [Geoportale der Bundesländer](#): Bereitstellung und kostenloser Zugang zu den Geodatenbeständen der 9 Bundesländer
- [Natura 2000 Viewer](#) (Europäische Umweltagentur EUA): bietet eine kartographische Darstellung des Natura 2000 Netzwerks der Europäischen Union und gibt u.a. Auskunft darüber, wann ein Gebiet unter Schutz gestellt wurde

Allgemeine Informationen zu den Schutzgebieten, Karten und Managementpläne sind zudem auf den Websites der Bundesländer veröffentlicht und frei verfügbar, siehe Link-Liste im Anhang zu Kapitel 4.5 Regelungen für Schutzgebiete.

Schlussfolgerungen:

Die o.a. Ausführungen belegen, dass in Österreich zahlreiche Gebiete, basierend auf internationalen und europarechtlichen, sowie nationalen bzw. landesgesetzlichen (subnationalen) Rechtsvorschriften und privatrechtlichen Verträgen zu Naturschutzzwecken ausgewiesen wurden. Diese Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien umfassen Wälder ebenso wie Wiesen, Weiden und Rasen (Grasland bzw. natürliches und künstlich geschaffenes Grünland), Heidelandschaften, Torfmoorflächen (Hoch- und Niedermoore), Auen und andere Feuchtgebietsflächen entlang von stehenden und fließenden Gewässern. Allgemeine Zielsetzung in den geschützten Gebieten sind der Erhalt der biologischen Vielfalt (Artenschutz) und die Verhinderung der Zerstörung von Lebensräumen (Habitatschutz, Biotopschutz).

Die ausgewiesenen Schutzgebiete können klar abgegrenzt werden, so sind etwa den Verordnungen über die Erklärung eines Gebietes zum Europaschutzgebiet Karten mit der parzellenscharfen Abgrenzung des jeweils betroffenen Gebietes beigelegt. Karten mit naturschutzrelevanten Informationen und allen Kategorien ausgewiesener Schutzgebiete sind öffentlich und kostenlos zugänglich.

Die Berichtspflichten nach Artikel 12 VSch-RL und nach Artikel 17 FFH-RL über Management- und Maßnahmenplanung, sowie ergriffene Erhaltungsmaßnahmen und Erhaltungszustand von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhänge II, IV, V FFH-RL) werden regelmäßig erfüllt. Auf den geschützten Flächen findet Monitoring statt, ebenso wurden Methoden zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter (Kriterien, Indikatoren, Schwellenwerte) entwickelt und werden weiter verbessert.

Verbotene und zugelassene Eingriffe, Nutzungsformen und Bewirtschaftungsmaßnahmen in den Schutzgebieten sind durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen und Managementpläne geregelt (z.B. Europaschutzgebiete Steiermark, Europaschutzgebiete Tirol), darüber hinaus existieren Leitlinien und Empfehlungen, etwa zu naturnaher Waldbewirtschaftung und Best Practice (Handbuch Natura 2000 im Wald; Leitfaden zur Verbesserung der Praxistauglichkeit von Managementplänen).

Im Zuge der angeführten Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV der Europäischen Kommission gegen Österreich sind allfällige Mängel hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Naturschutzvorschriften in Klärung, gegebenenfalls werden die nationalen Gesetze an die Verpflichtungen aus dem EU-Recht angepasst. Die Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch die Kommission erfolgte bislang nicht, dementsprechend liegen keine Entscheidungen des Gerichtshofs gegen Österreich wegen Verstöße gegen Unionsvorschriften vor (ebenso keine Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 260 AEUV).

Die österreichischen Primärwälder („Urwald Rothwald“, „Urwald Neuwald“, u.a.) liegen zur Gänze in naturschutzrechtlich verordneten Schutzgebieten (Nationalparke, Wildnisgebiete, Europaschutzgebiete). Ihre Schädigung durch Ernte von Biomasse oder Umwandlung zu Plantagenwäldern ist daher aufgrund der Naturschutz- und Nationalparkgesetze der Länder als ausgeschlossen zu betrachten (striktes Verbot der Nutzung bzw. Holzernte).

Der Erfüllungsgrad des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 lit. a Z iii (Gebiete sind zu Naturschutzzwecken ausgewiesen) der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 wird demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet, die Wirksamkeit des diesbezüglich geltenden Rechtsrahmens in Hinblick auf die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse in die Kategorie A eingestuft.

Quellen und weiterführende Informationen	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Naturwaldreservate-Programm in Österreich. https://www.bfw.gv.at/naturwaldreservate-programm-oesterreich/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2020. Indikatorenbericht für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). INSPIRE Agrar Atlas. https://agraratlas.inspire.gv.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Natura 2000. https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/natur-und-artenschutz-und-biodiversitaet/natura2000.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Waldatlas. https://waldatlas.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Europäische Kommission, Entscheidungen zu Vertragsverletzungen. https://commission.europa.eu/law/application-eu-law_de (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt. List of sites per EU biogeographical region. https://environment.ec.europa.eu/topics/nature-and-biodiversity/natura-2000/designating-natura-2000-sites_en#list-of-sites-per-eu-biogeographical-region (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Europäische Umweltagentur. Natura 2000 Viewer. https://natura2000.eea.europa.eu/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/3/ca9967en/ca9967en.pdf (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Forest Europe 2020: State of Europe's Forests 2020. 392pp. Download: https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) geoland.at. Geodatenportal der österreichischen Länder. https://www.geoland.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) INSPIRE Österreich. Geoportale der Länder. https://www.inspire.gv.at/geoportale/Geoportale-der-Laender.html
--	---

	(zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Kuratorium Wald. Arbeitsplattform NATURA2000.Wald. http://natura2000.wald.or.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Europaschutzgebiete Steiermark. https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11680775/74835791/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Europaschutzgebiete. Leitfaden zur Verbesserung der Praxistauglichkeit von Managementplänen. Download: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/166941970/DE/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Land Steiermark. Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Referat Naturschutz. Natura 2000. Literatur Natura 2000. Ellmauer, T. (Hrg.) 2005. Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der NATURA 2000-Schutzgüter, 5 Bände. Download: https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/123331241/DE/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Land Tirol. Natura 2000 Tirol. https://www.tirol.gv.at/umwelt/naturschutz/natura-2000/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Naturwaldreservate in Österreich. http://www.naturwaldreservate.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Österreichische UNESCO-Kommission. Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas. https://www.unesco.at/kultur/welterbe/unesco-welterbe-in-oesterreich/alte-buchenwaelder-und-buchenurwaelder-der-karpaten-und-anderer-regionen-europas (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA), 2020. Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016 - 2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Endbericht. Teil 1: Artikel 11-Monitoring. Reports Band 0735, Wien 2020, 176 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2366&cHash=12aabea35b4ba8f9e37d0eafe1b09512 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA), 2020. Monitoring von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in Österreich 2016 - 2018 und Grundlagenerstellung für den Bericht gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie im Jahr 2019. Endbericht. Teil 2: Artikel 17-Bericht. Reports Band 0734, Wien 2020, 99 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2365&cHash=df83a962d8ec09f51fc430bf215a7adb (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA), 2021. Strategischer Rahmen für eine Priorisierung zur Wiederherstellung von Ökosystemen auf nationalem und subnationalem Niveau. Endbericht. Reports Band 0741, Wien 2021, 147 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2370&cHash=4babebf3d5c56f46ecdeac55d9ea4bc6 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA), 2024. Wald in Schutzgebieten. Klassifizierung von Österreichs Schutzgebieten nach den Kriterien von Forest Europe. Reports Band 0944, Wien, 2024, 22 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2561&cHash=27105a10514013b1b215a5e945b5ccf0 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Natura 2000. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Umweltbundesamt (UBA). Schutzgebiete. https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/schutzgebiete (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	---

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	--	---	--

4.7. Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes

Identifizierung von geltenden Gesetzen

1. EU-Recht

- 1.1. Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1-186 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1468, ABl. L, 2024/1468 vom 24.5.2024, S. 1-8 (GAP-Strategiepläne VO, SPVO), Artikel 73 Absatz 2

2. Nationales Recht

- a. Forstgesetz 1975 – ForstG (BGBl. Nr. 440/1975), Inkrafttretensdatum: 01.01.1976; zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023: § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, II. Abschnitt (§§ 6-11), § 13, § 16 Abs. 2 lit. a, § 17 Abs. 1, §§ 80 ff, §§ 170-172, § 174
- b. Verordnung vom 18. November 1977 über den Waldentwicklungsplan – WEP-V (BGBl. Nr. 582/1977), Inkrafttretensdatum: 01.01.1978
- c. Forstgesetz-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV (BGBl. II Nr. 132/2021)
- d. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1977 über die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder (SchutzwaldV) (BGBl. Nr. 398/1977), Inkrafttretensdatum: 29.07.1977
- e. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV), BGBl. II Nr. 403/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 283/2024 und Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“: Infrastruktur Wald (73-03), Waldbewirtschaftung (73-04)
- f. Waldfondsgesetz – WaldfondsG (BGBl. I Nr. 91/2020), Inkrafttretensdatum: 25.07.2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025

Quellen

4. EUR-Lex:
 - 4.1 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2115>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
5. Rechtsinformationssystem des Bundes:
 - 5.1 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010371>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 5.2 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010384>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 5.3 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011506>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 5.4 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010385>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
 - 5.5 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012055>
(zuletzt aufgerufen im Juli 2025)
 - 5.6 <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011241>
(zuletzt aufgerufen im Juli 2025)

Wurden geltende
Gesetze
identifiziert?

☒ ja

☐ nein (Audit erforderlich)

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Die Anforderungen hinsichtlich Erhaltung oder Verbesserung der langfristigen Produktionskapazität des Waldes werden insbesondere durch die folgenden Bestimmungen des ForstG 1975 angesprochen: § 1 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 ForstG normiert als eines der wesentlichen Ziele des Forstgesetzes die nachhaltige Waldbewirtschaftung, die auf eine Art und in einem Umfang erfolgen soll, dass die biologische Vielfalt der Wälder, ihre Produktivität, Regenerationsvermögen, Kohlenstoffaufnahme- und -speicherfähigkeit, Vitalität sowie Potential dauerhaft erhalten wird und eine Nutzung auch für nachfolgende Generationen möglich sein soll („Generationenvertrag“; Verpflichtung des Waldeigentümers Wald so zu bewirtschaften, dass er dauerhaft erhalten bleibt).

Die im II. Abschnitt des ForstG (§§ 6 bis 11) sowie der erlassenen Verordnungen (WEP-V, ForstG-GZPV) normierte Raumplanung für den Lebensraum Wald (forstliche Raumplanung) hat die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder Teilen desselben zur Aufgabe. Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine gemeinwohlorientierten Waldwirkungen (Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung) bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind. Die forstliche Raumplanung (Waldentwicklungsplan, Gefahrenzonenplan) dient in erster Linie der Information sowie der Koordinierung aller forstlich relevanten öffentlichen Interessen und stellt eine Richtlinie für die Vollziehung forstgesetzlicher Vorschriften dar.

Der in § 1 ForstG festgelegte Grundsatz einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommt konkret in der Verpflichtung zur rechtzeitigen Wiederbewaldung (§ 13 ForstG) zum Ausdruck, ebenso in § 16 Abs. 2 lit. a ForstG, der Handlungen und Unterlassungen verbietet, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet wird. Aus dem Ziel der Walderhaltung leitet sich das generelle Rodungsverbot ab, wonach die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verboten ist (§ 17 Abs. 1 ForstG).

Von zentraler Bedeutung sind die §§ 80 ff. ForstG über die Nutzung der Wälder. Diese Bestimmungen sehen den Schutz hiebsunreifer Bestände vor und sehen neben bestimmten Nutzungsverböten (bestimmte Kahlhiebe, Großkahlhiebe im Hochwald) insbesondere ein System von Anmelde- und Bewilligungsverfahren für verschiedene Nutzungen vor. Für die Nutzung im Schutzwald gelten die strengeren Spezialbestimmungen der SchutzwaldV (detaillierte Ausführungen siehe Kapitel 4.1 Legalität der Holzernte).

Zur Forstaufsicht und zu den Strafbestimmungen sei wiederum auf die §§ 170 bis 172 und § 174 ForstG verwiesen.

Art. 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategiepläne VO) folgend, haben große Unternehmen (im Sinne der KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472) und Forstbetriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche zum Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente vorzuweisen, wenn sie um öffentliche Fördermittel im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung ansuchen (GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“: Infrastruktur Wald (73-03), Waldbewirtschaftung (73-04). Gleiches gilt für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Österreichischen Waldfonds (siehe Sonderrichtlinie Waldfonds).

Stürme, Schneedruck und insbesondere regional auftretende Borkenkäfermassenvermehrungen (v.a. im Nordosten und Süden Österreichs) verursachten in den letzten Jahren großflächige Waldschäden und im langjährigen Vergleich (Zeitreihe seit 1944) neue Rekordwerte an Schadholzanfall. Zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen und der zunehmend deutlich spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf das Waldökosystem wurde 2020 der Österreichische Waldfonds eingerichtet (Verwaltungsfonds aus Mitteln des Bundes; WaldfondsG, Sonderrichtlinie Waldfonds).

Quellen und weiterführende Informationen	Brawenz/Kind/Wieser 2015. Forstgesetz 1975. Kommentierte Ausgabe mit Judikatur in Leitsätzen. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien, 898 Seiten. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der Waldfonds – Das Zukunftspaket für unsere Wälder. https://www.waldfonds.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Sonderrichtlinie GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 LE-Projektförderungen. https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/foerderinfo/sonderrichtlinien-2023-2027/gsp-srl-le-projektmassnahmen.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Waldentwicklungsplan. https://www.waldentwicklungsplan.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) European Commission, Directorate-General for Energy, Technical assistance for the preparation of guidance for the implementation of the new bioenergy sustainability criteria set out in the revised Renewable Energy Directive – REDIIIBIO – Final report, Publications Office 2021. Download: https://data.europa.eu/doi/10.2833/592471 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
---	--

Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), FAOLEX Database. Country Profiles – Austria.
<https://www.fao.org/faolex/country-profiles/general-profile/en/?iso3=AUT>
(zuletzt aufgerufen im Juni 2025)

Holzer, G. & Lienbacher, N. 2024. Agrarisches Eigentum und seine Beschränkungen. Verlag Österreich, Wien, 461 Seiten.

Lienbacher, N. 2012. Waldeigentum und seine Beschränkungen. Neuer Wissenschaftlicher Verlag, 276 Seiten.

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?

☒ ja

☐ nein (Audit erforderlich)

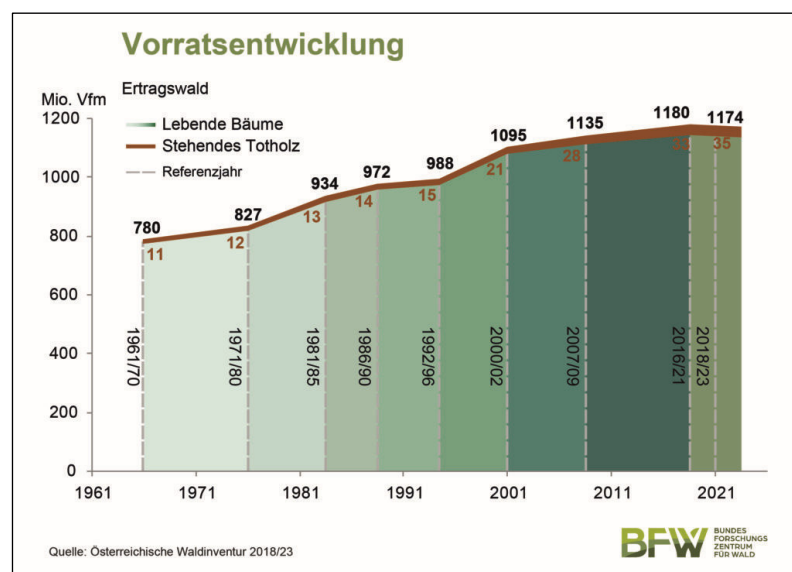
Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“

☒ Anforderungen erfüllt

☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens für den Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes

Die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) zeigen, dass der Gesamtholzvorrat im Ertragswald (dieser umfasst lebende Bäume und stehendes Totholz in den Betriebsarten Wirtschaftswald, Ausschlagwald und Schutzwald in Ertrag) seit Beginn der Erhebungen 1961 kontinuierlich zugenommen hat und aktuell bei 1.174 Millionen Vorratsfestmetern (Vfm) liegt (Zwischenauswertung 2018/23). Dies bedeutet einen leichten Rückgang des Vorrats gegenüber dem Höchststand von 1.180 Millionen Vfm in der ÖWI-Periode 2016/21. Der durchschnittliche Vorrat beträgt 350 Vfm je Hektar (351 Vfm je Hektar in der Periode 2016/21).



Entwicklung des Holzvorrats im österreichischen Ertragswald nach den Daten der Österreichischen Waldinventur ÖWI (Quelle: BFW, 2025).

Der langfristig steigende Trend in der Vorratsentwicklung spiegelt sich entsprechend auch im Indikator „Forest growing stock“ des FAO-FRA 2020 Reports für Österreich wider, dessen Angaben auf den Daten der ÖWI beruhen (siehe FRA 2020 Report, Austria, Seiten 26ff.):

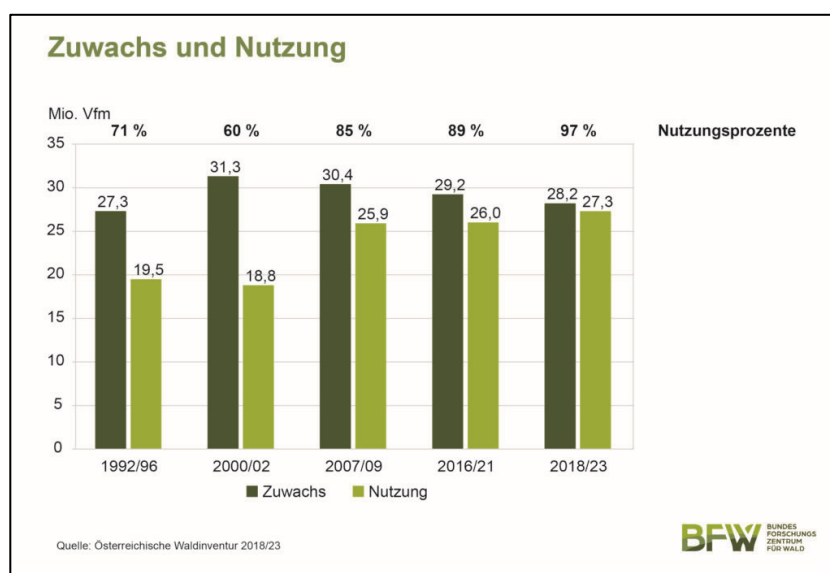
Growing stock forest:

NFI	1992/96	2000/02	2007/09	2016/18
	1000 m³ o. b.			
Growing stock Forests in yield (Ertragswald)	965 855	1 070 276	1 112 201	1 153 243
Dead wood trees	13 301	18 311	25 617	27 070
Living trees	952 554	1 051 965	1 086 584	1 126 173
Growing stock Protective forests without yield (Schutzwald außer Ertrag (SaE))	30 511	28 463	31 362	27 668

Holzvorratsentwicklung des österreichischen Waldes
(Quelle: FAO, Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria).

Die Waldinventur-Ergebnisse zeigen auch einen Anstieg der Nutzungsintensität, bedingt durch die vermehrt auftretenden klimabedingten Schadereignisse, z.B. durch Borkenkäfer und Stürme (2024 liegt der Schadholzanteil des geernteten Holzes bei 55 %, siehe Holzeinschlagsmeldung des BMLUK 2024). Nach der ÖWI-Zwischenauswertung 2018/23 beträgt die Nutzung 97 % des Zuwachses (89 % in der ÖWI-Periode 2016/21). Somit liegt das Verhältnis Nutzung/Zuwachs weiterhin unter 1, d.h., es wird weniger Holz eingeschlagen als zuwächst (siehe auch Forest Europe-Indikator 3.1). Regional kann das Nutzungsprozent in einzelnen Jahren katastrophenbedingt über 100 % liegen.

Klimabedingt (Trockenperioden, extreme Wetterereignisse) nimmt der jährliche Zuwachs von 29,2 Millionen Vfm (ÖWI-Periode 2016/21) auf 28,2 Millionen Vfm (ÖWI-Zwischenauswertung 2018/23) ab.



Zuwachs und Nutzung im österreichischen Ertragswald nach Daten der Österreichischen Waldinventur ÖWI (Quelle: BFW, 2025).

Entwicklung der Nutzungsintensität anhand des Forest Europe-Indikators 3.1 „Fellings as % of net annual increment on forest available for wood supply“:

		Unit	1990	2000	2010	2020
3.1	Fellings as % of net annual increment on forest available for wood supply	%	68.3	58.0	87.1	87.1

Quelle: Forest Europe, State of Europe's Forests 2020, Annexes to Part II, Annex 9, Austria, p.354.

Der als Reaktion auf großflächig auftretende Waldschäden der letzten Jahre und die zunehmend spürbar werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Wälder eingerichtete Österreichische Waldfonds verfolgt als zentrale Ziele die Wiederaufforstung und Pflege von Waldflächen nach Schadereignissen, die Entwicklung klimaresilienter Wälder (inklusive dafür erforderliche wissenschaftliche Forschung), die Förderung der Biodiversität im Wald und eine verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz als aktiven Beitrag zum Klimaschutz. Die Umsetzung der zehn Waldfonds-Maßnahmen trägt damit unmittelbar zum Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes bei.

Darüber hinaus sind in Österreich eine Reihe weiterer forstpolitischer Instrumente, Strategien und Programme implementiert, die in einem umfassenden Sinn zur Sicherstellung der nachhaltigen, multifunktionalen Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes beitragen. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Österreichischer Walddialog (ÖWAD; etabliert seit 2003)
- Österreichische Waldstrategie 2020+
- Aktionsprogramm Schutzwald
- Aktionsprogramm Waldbrand
- Auenstrategie 2030+
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel – Aktivitätsfeld Forstwirtschaft
- GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“: Infrastruktur Wald (73-03), Waldbewirtschaftung (73-04)

Auf einzelbetrieblicher Ebene verfügen die Forstbetriebe des Großwaldes über Managementpläne (Waldbewirtschaftungspläne, Forst-Operate) für eine nachhaltige Holznutzungs-/Einschlagsplanung auf Basis von Inventuren der betriebseigenen Waldbestände. Die Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Instruments (gemäß Art. 73 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115) ist zudem für große Unternehmen (im Sinne der KMU-Definition laut Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472) und für Forstbetriebe ab einer Größe von 100 Hektar Waldfläche eine der Voraussetzungen zum Erhalt von öffentlichen Fördermitteln.

Für kleine, überwiegend bäuerliche Waldbesitzer werden Programme und Tools für die betriebliche Planung und Betriebsführung angeboten (z.B. Praxisplan Waldwirtschaft, Managementplan Forst, Forstwirtschaftliche Betriebsaufzeichnung, Waldbauberater, Waldportale der Serviceplattform „Klimafitter Wald“, Weiterbildungsprogramme der Forstlichen Ausbildungsstätten FAST Ossiach, FAST Traunkirchen und FAST Pichl).

Schlussfolgerungen:

Mit der jeweiligen Bewertung als „wirksam umgesetzt“ der drei Nachhaltigkeitskriterien (i) „Gewährleistung einer Waldregeneration“, (ii) „Erhalt der biologischen Vielfalt“, sowie (iii) „Erhalt der Bodenqualität“ (siehe Ausführungen in den diesbezüglichen Kapiteln 4.2, 4.3 und 4.4) ist die Voraussetzung für eine positive Einstufung des Nachhaltigkeitskriteriums „Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ erfüllt.

Ebenso verweisen die Ergebnisse der Österreichischen Waldinventur (ÖWI) sowie die Werte der beiden zusätzlich herangezogenen Indikatoren „Gesamtholzvorrat“ sowie „Verhältnis Nutzung/Zuwachs“ auf die Wirksamkeit des österreichischen Rechtsrahmens zur Sicherstellung der Einhaltung des Erntekriteriums nach Art. 29 Abs. 6 Buchstabe a Z v der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (Erhaltung oder Verbesserung der langfristigen Produktionskapazitäten des Waldes).

Es existieren politische Instrumente und Programme, welche durch explizit formulierte Handlungsfelder, strategische Ziele und Maßnahmen, sowie die Bereitstellung finanzieller Mittel in einem umfassenden Sinn zur Erhaltung des österreichischen Waldes und dessen Produktionskapazität wirksam beitragen. Die zentrale Herausforderung dabei ist die Anpassung der Waldbestände an den Klimawandel.

Die Forstbetriebe verfügen über Planungs- und Managementinstrumente für eine zielgerichtete und nachhaltige

Pflege und Bewirtschaftung der betriebseigenen Waldbestände.

Der Erfüllungsgrad des Nachhaltigkeitskriteriums „Erhaltung oder Verbesserung der langfristigen Produktionskapazität des Waldes“ wird demnach mit „Anforderungen erfüllt“ bewertet, die Wirksamkeit des diesbezüglich geltenden Rechtsrahmens in die Kategorie A eingestuft.

Quellen und weiterführende Informationen	Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach. https://fastossiach.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Forstliche Ausbildungsstätte Traunkirchen. https://fasttraunkirchen.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Klimakapriolen fordern Österreichs Wald heraus. https://www.bfw.gv.at/pressemeldungen/klimakapriolen-fordern-oesterreichs-wald-heraus/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Österreichische Waldinventur – ÖWI. https://www.waldinventur.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesforschungszentrum für Wald (BFW). Serviceplattform Klimafitter Wald. https://www.klimafitterwald.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2019. Aktionsprogramm Schutzwald. Wien, 44 Seiten. Download: https://www.schutzwald.at/aktionsprogramm.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2022. Aktionsprogramm Waldbrand. Wien, 43 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/service/publikationen/wald/brennpunkt-wald-aktionsprogramm-waldbrand.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Anpassung an den Klimawandel, Anpassungsstrategie für Österreich. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/anpassung-an-den-klimawandel.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Auenstrategie Österreich2030+. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wasser-eu-international/europaeische-und-internationale-wasserwirtschaft/feuchtgebiete/auenstrategie-2030plus.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Der Walddialog. https://www.walddialog.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Evaluierungsbericht Waldfonds. Wien, 145 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/waldfonds/evaluierungsbericht.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Holzeinschlagsmeldung 2024 – Schadholzmengen gestiegen. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/holzeinschlagsmeldung-2024.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2020. Indikatoren für nachhaltige Waldbewirtschaftung des Österreichischen Walddialoges. Aktualisierung und Bewertung 2020. Wien, 287 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/indikatorenbericht-2020.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2021. Nachhaltige Waldbewirtschaftung in Österreich. Leitindikatoren 2021. Wien, 27 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/dokumente/nachhaltige-waldbewirtschaftung-leitindikatoren-2021.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) 2023. Österreichischer Waldbericht 2023. Wir kümmern uns um den Wald. Wien, 64 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/oesterreichischer-waldbericht-2023.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
--	---

	(BMLUK) 2018. Österreichische Waldstrategie 2020+. Wien, 113 Seiten. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/wald/walddialog/waldstrategie-2020.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Sonderrichtlinie GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027 LE-Projektförderungen. Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/nationaler-strategieplan/foerderinfo/sonderrichtlinien-2023-2027/gsp-srl-le-projektmassnamen.html (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), 2020. Global Forest Resources Assessment 2020. Report Austria. Rome, 73pp. Download: https://www.fao.org/forest-resources-assessment/fra-2020/country-reports/en/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Forest Europe 2020. State of Europe's Forests 2020. 392pp. Download: https://foresteurope.org/state-of-europes-forests/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ). Sieben auf einen Streich – Die Forstprogramme. https://www.lko.at/forstprogramme+2400++2370894 (zuletzt aufgerufen im Juni 2025) Landwirtschaftskammer Steiermark. Die Forstliche Ausbildungsstätte Pichl. https://www.fastpichl.at/ (zuletzt aufgerufen im Juni 2025)
--	--

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	--	---	--

4.8. Erklärung von Anlagen, die forstwirtschaftliche Biomasse verarbeiten

Identifizierung von geltenden Gesetzen

Zentrale Gesetze im Zusammenhang mit der Betreibung von Anlagen, die forstliche Biomasse verarbeiten, sind im Folgenden aufgelistet.

1. EU-Recht

- 1.1. RED III (RL (EU) 2018/2001 idF 2023/2413), Art. 29 Abs. 6 lit. a Z Vii

2. Nationales Recht (Bundes- und Landesrecht)

- 2.1. Beabsichtige Novelle der NFBioV, § 8 Abs. 6

Diese Bestimmung des Novellenentwurfs lautet:

(6) Unternehmer, die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus forstwirtschaftlicher Biomasse herstellen, stellen für Audits im Rahmen von Zertifizierungen nach § 6 eine durch interne Verfahren untermauerte Zuverlässigkeitserklärung aus, dass die forstwirtschaftliche Biomasse nicht von den in § 3 Abs. 2 Z 8 genannten Flächen (d.h. den Flächen, die im Kapitel 4.6. zu behandeln sind) stammt.

Nachdem forstwirtschaftliche Biomasse von den § 3 Abs. 2 Z 8 lit. c, lit. d sublit. bb und lit. g genannten Flächen (von lit. g nur wenn nicht auch eine Fläche nach lit. a bis f) genannten Flächen geerntet werden kann, wenn die in diesen Bestimmungen genannten Voraussetzungen gegeben sind, kann die forstw. Biomasse von diesen Flächen (unter den besagten Voraussetzungen) stammen.

Quellen	6. https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2023/2413/oj?locale=de (zuletzt aufgerufen im Oktober 2025) 7. Rechtsinformationssystem des Bundes: 7.1 Beabsichtige Novelle der NFBioV: Der Begutachtungsentwurf ist unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wx?ResultFunctionToken=3d3a87f7-2930-413a-8dde-6db461ef31eb&Position=1&SkipToDocumentPage=True&Abfrage=Begut&Einbringer=BM+LUK+(Bundesministerium+f%c3%bcr+Land-+und+Forstwirtschaft%2c+Klima-+und+Umweltschutz%2c+Regionen+und+Wasserwirtschaft)&Titel=&DatumBegutachtungsfrist=12.11.2025&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=BEGUT_EB261E10_E967_4803_9DE11FE2920DAAC4 und https://www.bmluk.gv.at/ministerium/rechtliches/begutachtungsverfahren/verordnung-mit-der-die-nachhaltige-forstwirtschaftliche-biomasse-verordnung-geaendert-wird.html zu finden.
---------	---

Wurden geltende Gesetze identifiziert?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Beschreibung der Rechtsdurchsetzung und des Monitorings

Nach § 8 Abs. 1 der Nachhaltigen forstwirtschaftlichen Biomasseverordnung - NFBioV (in der geltenden Fassung des BGBl. II Nr. 85/2023 (und auch in der durch die vorgenannte, in Begutachtung befindlichen Fassung)) haben sich Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien und der Kriterien für Treibhausgaseinsparungen in Bezug auf die von ihnen gelieferte oder verwendete forstwirtschaftliche Biomasse einer Zertifizierungsstelle zu bedienen, die die Einhaltung der Kriterien gemäß § 3 und § 4 dieser Verordnung im Rahmen eines anerkannten Zertifizierungssystems bestätigt und ein Zertifikat ausstellt.

Durch die Bestimmung des § 8 Abs. 6 NFBioV müssen die Unternehmen bei Audits durch Zertifizierungsstellen für die Zertifizierungen nach einem anerkannten Zertifizierungssystem die besagten Zuverlässigkeitserklärungen

ausstellen, die die auf interne Verfahren gründet.

Ob die Zertifizierungsstellen auch diese Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikats prüfen, wird wiederum von der Behörde, dem Bundesamt für Wald, im Rahmen der Überwachung der Arbeitsweise der Zertifizierungsstellen zu kontrollieren (§ 10 Abs. 2 NFBioV).

Informationen zu den nach § 5 NFBioV registrierten Zertifizierungsstellen sind unter <https://www.bundesamt-wald.at/forstwirtschaftliche-biomasse/zertifizierungsstellen.html>, zu den Zertifikaten nach dem SURE-Zertifizierungssystem unter <https://certification.sure-system.org/SearchVerifications> und den von PEFC unter <https://fredii.org/search>

Quellen und weitere Informationen	1. Rechtsinformationssystem des Bundes: https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2023/85 (zuletzt aufgerufen im Mai 2025) 2. https://www.bundesamt-wald.at/forstwirtschaftliche-biomasse/zertifizierungsstellen.html (zuletzt aufgerufen im Oktober 2025) 3. SURE-Zertifizierungssystem: https://certification.sure-system.org/SearchVerifications 4. PEFC: https://fredii.org/search
-----------------------------------	---

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?	☒ ja ☐ nein (Audit erforderlich)
--	---

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Erklärung von Anlagen“	
☒ Anforderungen erfüllt	☐ Anforderungen nicht erfüllt

Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens für die Erklärung von Anlagen, die forstwirtschaftliche Biomasse verarbeiten.

Die Zertifizierungsstellen werden hinsichtlich deren Arbeitsweise von der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wald, kontrolliert. Wenn begründete Zweifel an der Eignung von Zertifizierungsstellen bestehen, ist u.a. die Europäische Kommission zu verständigen.

Dies kann zur Folge haben, dass Zertifizierungsstellen nicht mehr ihre Tätigkeit ausüben dürfen (§ 10 NFBioV) Auch wenn ein Mitgliedstaat Bedenken äußert, dass ein anerkanntes freiwilliges System nicht gemäß den Standards für Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängige Audits, die Grundlage für deren Anerkennung war, entspricht, hat die Kommission zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Art. 30 Abs. 8 RED III)

Auf Grund dieser Bestimmungen und des in Österreich stattfindenden Vollzugs, ist zu folgern, dass auch die Zuverlässigkeitserklärung der Unternehmen rechtskonform vorgelegt und von den Zertifizierungsstellen überwacht wird.

Quelle	Bundesamt für Wald. https://www.bundesamt-wald.at/forstwirtschaftliche-biomasse/zertifizierungsstellen.html (zuletzt aufgerufen im Oktober 2025)
--------	---

Wirksamkeit (Punkte):	☒ Kategorie A (20 Punkte)	☐ Kategorie B (10 Punkte)	☐ Kategorie C (0 Punkte)
----------------------------------	--	---	--

4.9. Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz

Ratifizierung des Übereinkommens von Paris	☒ ja	☐ nein
Übermittlung eines entsprechenden NDC	☒ ja	☐ nein

Quellen	1. United Nations Treaty Collection: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=en (zuletzt aufgerufen im November 2025) 2. United Nations Climate Change, Nationally Determined Contributions Registry: https://unfccc.int/NDCREG (zuletzt aufgerufen im November 2025) 3. Übereinkommen von Paris, BGBl. III Nr. 197/2016, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 153/2023: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009674 (zuletzt aufgerufen im November 2025)
---------	---

Kurze Beschreibung der Berücksichtigung von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Landnutzung im NDC

Österreich hat das Übereinkommen von Paris am 22. April 2016 unterzeichnet und am 5. Oktober 2016 ratifiziert (BGBl. III Nr. 197/2016). Als EU-Mitgliedstaat legt Österreich kein eigenes NDC (Nationally Determined Contribution) vor, sondern tut dies im Rahmen der NDC-Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Aktuell liegt Version 3 des NDC der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor (Einreichungsdatum 19. Oktober 2023).

Der EU-Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 aus dem Jahr 2014 sah eine Emissionsreduktion um mindestens 40% im Vergleich zu 1990 vor. Um den Reduktionserfordernissen des Pariser Übereinkommens (Begrenzung des Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C) zu entsprechen, wurde dieses Reduktionsziel im Rahmen des „Green Deal“ mit Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz) auf netto mindestens 55% (im Vergleich zu 1990) ausgeweitet. Rechtlich verbindlich verankert im EU-Klimagesetz ist darüber hinaus die Zielsetzung der EU bis 2050 klimaneutral zu sein. Um diese Ziele zu erreichen, hat die EU Kommission 2021 das Gesetzgebungspaket „Fit for 55“ zur Anpassung bestehender rechtlicher Grundlagen vorgelegt, welches 2023 von Rat und Parlament angenommen wurde:

- Richtlinie (EU) 2023/959 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (Emissionshandels-Richtlinie)
- Verordnung (EU) 2023/857 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/842 und (EU) 2018/1999 (Effort-Sharing-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2023/839 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 (LULUCF-Verordnung), u.a.

Der aktualisierte LULUCF-Politikrahmen der EU baut auf den IPCC-Leitlinien, den TACCC-Grundsätzen sowie bereits bestehenden Anrechnungsregeln auf. Die Verordnung (EU) 2023/839 sieht dabei substantielle Änderungen für die Periode 2026-2030 vor, das Anrechnungsregelungswerk für die aktuelle Periode 2021-2025 bleibt im Wesentlichen unverändert:

- Treibhausgasemissionen durch natürliche Störungen auf aufgeforsteten Flächen und bewirtschafteten Waldflächen können die Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021 bis 2025 als „Grundbelastung“ berücksichtigen. Ab dem Jahr 2026 kommt diese Regelung nicht mehr zur Anwendung (siehe Artikel 10 und Anhang VI der VO (EU) 2018/841, geändert durch VO (EU) 2023/839).
- Für die Berücksichtigung von THG-Emissionen/Abbau durch geerntete Holzprodukte (HWP) kommt der Produktionsansatz, wie er in den IPCC-Leitlinien definiert ist, zur Anwendung (siehe Artikel 9 und Anhang V der VO (EU) 2018/841, geändert durch VO (EU) 2023/839).
- Bis 2025 werden Änderungen der bisherigen Bewirtschaftungsmethoden von bewirtschafteten Waldflächen, die als Waldflächen verbleiben, mittels projizierter Referenzwerte berücksichtigt und angerechnet. Ab dem Jahr 2026 werden die Referenzwerte nicht mehr angewendet (siehe Artikel 8 und Anhang IV der VO (EU) 2018/841, geändert durch VO (EU) 2023/839).
- LULUCF-Meldekategorien für Flächen oder Sektoren, einschließlich Landnutzungsänderungen zwischen diesen Kategorien: a) Waldflächen, b) Ackerland, c) Grünland, d) Feuchtgebiete, e) Siedlungen, f) sonstige Flächen, g) Holzprodukte, h) sonstige, i) atmosphärische Deposition, j) Stickstoffauswaschung und Stickstoffabfluss.
- LULUCF-Kohlenstoffspeicher: a) lebende Biomasse, b) Streu, c) Totholz, d) tote organische Substanz, e) organischer Kohlenstoff in Mineralböden, f) organischer Kohlenstoff in organischen Böden, g) geerntete Holzprodukte
- LULUCF-Treibhausgase: CO₂, CH₄, N₂O

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, im Jahr 2030 eine um 15 % höhere Senke im LULUCF-Sektor zu erreichen als der Mittelwert der Jahre 2016-2018 (Zielwert: -310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent). Jedes Land erhält ein entsprechendes Ziel für den gesamten LULUCF-Sektor für 2030, welches sich aus dem Mittelwert der LULUCF-Ergebnisse für die Jahre 2016-2018 plus Zuschlag von etwa 15 % zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt für Österreich -0,879 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Daraus ergibt sich ein vorläufiges LULUCF-Ziel für Österreich von -5,65 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent. Die endgültige Zielhöhe für 2030 wird erst mit der Übermittlung der Treibhausgas-Inventur im Jahr 2032 anhand von deren LULUCF-Ergebnissen für die Jahre 2016-2018 errechnet.

Zusätzlich gibt es einen linearen LULUCF-Zielpfad für die Jahre 2026-2029, welcher ein Budget ergibt, das kumulativ durch die tatsächlichen LULUCF-Ergebnisse für die Jahre 2026-2029 eingehalten werden muss.

Weiters sieht die neue LULUCF-Verordnung Kompensationsmechanismen (bzw. Flexibilitäten) vor, sowie eine Schnittstelle zum Effort-Sharing (UBA, 2023).

Bezüglich der Anrechnung von Waldwirtschaft gemäß Artikel 8 Absatz 3 VO (EU) 2018/841 übermittelte Österreich Ende 2018 den Entwurf seines Anrechnungsplans (inklusive Referenzwerte für die beiden Perioden 2021-2025 und 2026-2030), welcher 2019 einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurde. Der finale Plan wurde Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelt.

Der LULUCF-Sektor in Österreich:

Die Auswirkungen des Klimawandels setzen den Wald unter Druck und führen zu großen und nicht planbaren Schadholzmengen. Das Ergebnis des LULUCF Sektors unterliegt deutlichen jährlichen Schwankungen, vor allem aufgrund von Wettereinflüssen auf den Zuwachs und die Bodenkohlenstoffänderungen, aufgrund der jährlichen Nutzungen und Kalamitäten auf den Biomasseabgang sowie aufgrund von wirtschaftlichen Faktoren (u. a. Holzpreise) auf die österreichische HWP-Produktion und -Senke auf Basis von heimischem Einschlag. Diese Schwankungen umfassen für die gesamte Zeitreihe eine Bandbreite von rd. 31 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent. Die letzten Jahre sind geprägt vom Klimawandel. Neben den hohen ungeplanten, klimabedingten Schadholznutzungen (v.a. aufgrund des Borkenkäfers wegen Trockenheit, Sturm und Eis), führen auch klimabedingte Einbrüche des Zuwachses und der temperaturbedingte Verlust von Kohlenstoff im Waldboden dazu, dass die Senkenwirkung des Waldes abnimmt oder sogar in einzelnen Jahren zu einer Emissionsquelle wird. Dieser Trend ist auch in anderen EU-Staaten ersichtlich. Die aus der Holznutzung gewonnenen Holzprodukte sind seit 1990 eine durchgehende Netto-Senke (im Durchschnitt - 2,4 Mio. Tonnen CO₂). Die anderen LULUCF-Subkategorien (Ackerland, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungsraum und Sonstiges Land) sind im Vergleich zu Wald und Holzprodukte eine Größenordnung kleiner und stellen, mit Ausnahme weniger Jahre bei Ackerland, durchwegs Netto-Emissionsquellen dar.

Im Jahr 2023 stellt der LULUCF Sektor eine Quelle für Treibhausgas-Emissionen dar. Die Treibhausgas-Inventur weist 2023 für diesen Sektor Emissionen von ca. 7,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent aus.

Für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Wald sind auf EU-Ebene verbindliche Ziele für die Periode 2021 bis 2025 in der Verordnung über LULUCF festgelegt. Die endgültigen Ergebnisse für die gesamte Periode 2021 bis 2025, so wie die Daten zur Bewertung der Zielerreichung, werden erst nach Abschluss der Berichtsperiode im Jahr 2027 vorliegen.

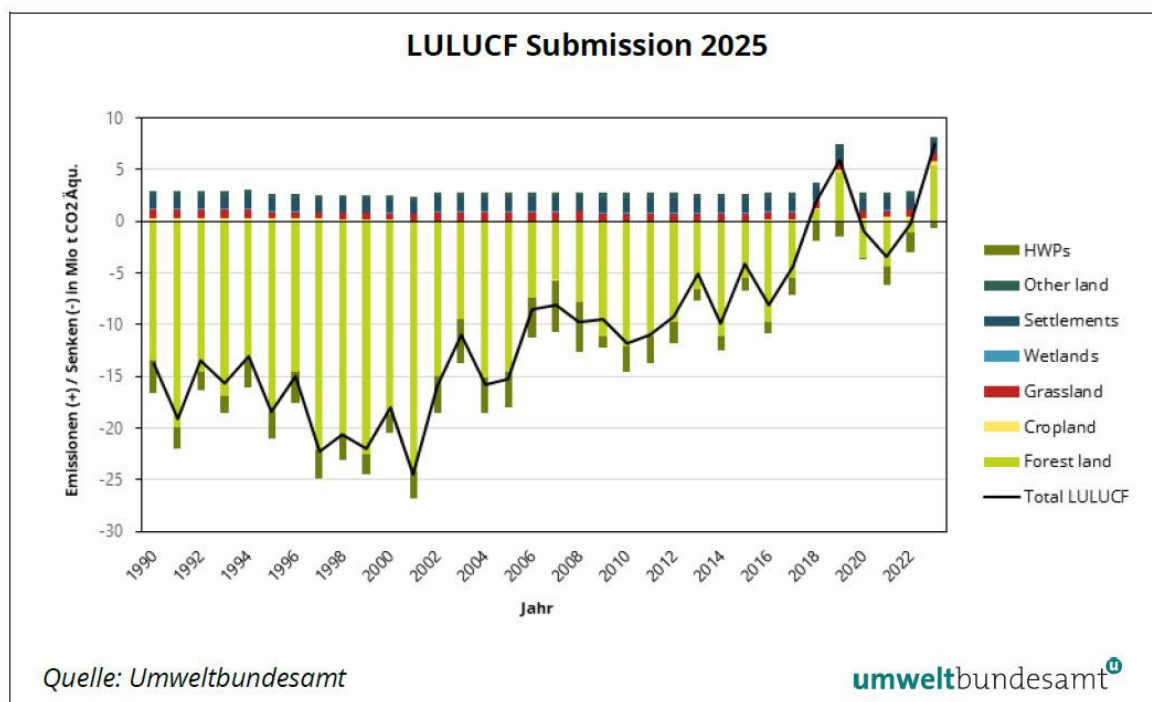


Abbildung: LULUCF Gesamtergebnisse in der Treibhausgas-Inventur 2025 (Quelle: Umweltbundesamt, 2025)

Signifikante Revisionen der Zeitreihe betreffen insbesondere die letzten Jahre und sind vorwiegend auf die Einarbeitung von Ergebnissen für die letzten Jahre aus einer aktuellen Zwischenauswertung der Waldinventur des BFW zurückzuführen. Basierend darauf wurde auch die Waldboden-Kohlenstoff-Modellierung aktualisiert. Zusätzlich wurde eine verbesserte Kalibrierung des Bodenmodells für die jährlichen Kohlenstoffänderungen durchgeführt. Für die Berechnung der Emissionen aus entwässerten organischen Böden wurde eine aktuelle nationale Studie des Umweltbundesamts für die Kategorien Wald, Ackerland, Grünland, Feuchtgebiete und Siedlungsraum berücksichtigt.

Schlussfolgerungen:

Österreich hat das Übereinkommen von Paris am 5. Oktober 2016 ratifiziert und im Rahmen der NDC-Vorlage der EU und ihrer Mitgliedstaaten ein NDC übermittelt (5. November 2025; Version 4). Das Kriterium „Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz“ im Gewinnungsgebiet der forstwirtschaftlichen Biomasse (Artikel 29 Absatz 7 der RL (EU) 2018/2001) kann daher als wirksam umgesetzt eingestuft werden. Für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse sind die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllt, da Österreich Vertragspartei des Übereinkommens von Paris vom 12.12.2015 ist und dieses mit BGBl. III Nr. 197/2016 ratifiziert hat und weiters den in Z 1 genannten beabsichtigten nationalen Beitrag (NDC) übermittelt hat (<https://www4.unfccc.int/sites/NDCStaging/Pages/All.aspx>).

Quellen und weiterführende Information

1. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Landnutzungssektor. Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF). Anrechnungsplan Forstwirtschaft. Download: https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:e3d9c637-d45c-45e9-bdac-3d8152cfaf7b/Anrechnungsplan_Forstwirtschaft_ua.pdf (zuletzt aufgerufen im November 2025)
2. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP). Download: https://www.bmluk.gv.at/themen/klima-und-umwelt/klima/nationale-klimapolitik/energie_klimaplan.html (zuletzt aufgerufen im November 2025)
3. Umweltbundesamt (UBA) 2023. Klimaschutzbericht 2023. REP-0871, Wien, 2023, 265 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2485&cHash=d40157f547cb06f523410f72beec62f9 (zuletzt aufgerufen im Jänner 2024)
4. Umweltbundesamt (UBA) 2024. Klimaschutzbericht 2024. Reports Band 0913, Wien, 2024, 270 Seiten. Download: https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2531&cHash=4c252e1f79d1baad77e26f203d847bd4 (zuletzt aufgerufen im Februar 2025)
5. UNFCCC. Update of the NDC of the European Union and its Member States. Download: <https://unfccc.int/NDCREG> (zuletzt aufgerufen im November 2025)

ODER^(*) (*) Diese Option ist zu wählen, wenn kein entsprechendes NDC übermittelt wurde. Wenn beide Auswahlmöglichkeiten mit Ja beantwortet wurden, können diese Felder übersprungen werden.

Identifizierung von geltenden Gesetzen

Quellen

Wurden geltende Gesetze identifiziert?

☐ ja

☐ nein (Audit erforderlich)

Beschreibung des Rechtsrahmens und der Rechtsdurchsetzung

Quellen

Werden für die identifizierten Gesetze die Rechtsdurchsetzung und das Monitoring sichergestellt?

☐ ja

☐ nein (Audit erforderlich)

Erfüllungsgrad des Kriteriums „Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz“

☒ Anforderungen erfüllt

☐ Anforderungen nicht erfüllt

Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit des Rechtsrahmens für die Sicherstellung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz

Quellen

**Wirksamkeit
(Punkte):**

☒ Kategorie A
(20 Punkte)

☐ Kategorie B
(10 Punkte)

☐ Kategorie C
(0 Punkte)

5. Ergebnisse

Kriterium	Erfüllungsgrad		Erreichte Punktezahl (Wirksamkeit)
	Anforderungen erfüllt	Anforderungen nicht erfüllt	
Legalität der Holzernte	☒	☐	20
Waldregeneration	☒	☐	20
Erhalt der biologischen Vielfalt	☒	☐	10
Erhalt der Bodenqualität	☒	☐	20
Regelungen für Schutzgebiete	☒	☐	20
Regelungen für besonders wertvolle Landschaften, für die Einschränkungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse gelten	☒	☐	20
Erhalt der langfristigen Produktionskapazität des Waldes	☒	☐	20
Erklärung von Anlagen, die forst- wirtschaftliche Biomasse verarbeiten	☒	☐	20
Gewährleistung einer ausgeglichenen Kohlenstoffbilanz	☒	☐	20

6. Auswertung der Risikobewertung

Risikostatus:	Die Nachhaltigkeitskriterien wurden 9 (neun)-mal erfüllt. Die Nachhaltigkeitskriterien wurden 0 (null)-mal nicht erfüllt.
	☒ low-risk area ☐ specified-risk area
Risikostufe: (Gesamtpunktezahl)	170 Punkte von maximal 180 Punkten erreicht.

Schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2448 zur Festlegung operativer Leitlinien für den Nachweis der Einhaltung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2023/2413 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien für forstwirtschaftliche Biomasse kann der Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen für

forstwirtschaftliche Biomasse über einen risikobasierten Ansatz erfolgen, in welchem das Risiko einer nicht-nachhaltigen Produktion forstwirtschaftlicher Biomasse bewertet wird. Dazu sollten die Wirtschaftsteilnehmer u.a. rechtliche Bewertungen und Berichte nationaler staatlicher Organisationen nutzen. U.a. müssen von den Wirtschaftsteilnehmern solche Dokumente von nationalen staatlichen Organisationen bezüglich der Durchsetzung der relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden (Artikel 3 Absatz 2 der obgenannten DurchführungsV).

Im Rahmen der durchgeführten Analysen zur vorliegenden Risikobewertung für Österreich wurden die auf nationaler und subnationaler Ebene geltenden Rechtsvorschriften identifiziert, durch welche die Nachhaltigkeitsanforderungen an die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse gemäß Artikel 29 Absatz 6 (Erntekriterien) und Absatz 7 (LULUCF-Kriterien) der Richtlinie (EU) 2023/2413 bereits im nationalen Recht verankert sind.

Die Überwachung und Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften sind klar geregelt und belegbar. Es existieren darüber hinaus zahlreiche Strategien, Programme und Maßnahmen zur Unterstützung des langfristigen Erhalts der Produktionskapazität der österreichischen Wälder. Eine zentrale Herausforderung ist dabei ihre Anpassung an den Klimawandel.

Die Risikobewertung kommt zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer nicht-nachhaltigen Produktion forstwirtschaftlicher Biomasse in Österreich niedrig und vernachlässigbar ist, da die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 Absatz 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/2413 gesetzlich geregelt sind, behördlich kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden.

Das Staatsgebiet der Republik Österreich wird demzufolge als „low-risk“-Gebiet in Bezug auf die Produktion von forstwirtschaftlicher Biomasse eingestuft.

Eine Bewertung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien auf Ebene des Gewinnungsgebietes (Artikel 29 Absatz 6 lit. b der Richtlinie (EU) 2023/2413) für Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse, deren Waldflächen im Staatsgebiet der Republik Österreich liegen, ist daher nicht erforderlich.

Anhang: Dokumentation des Stakeholder-Dialogs

Verfasser der Risikobewertung

DI Dietmar JÄGER, Bundesforschungszentrum für Wald (BFW)

Datum des Stakeholder Dialogs

19. Mai 2025 bis 16. Juni 2025

Beteiligte Institutionen

Behörden:

- Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK)
- AgrarMarkt Austria (AMA)
- Umweltbundesamt (UBA)
- Bundesamt für Wald
- Landesforstdirektorenkonferenz (B, K, NÖ, OÖ, S, ST, T, V, W)

Interessenvertretungen (Kammern, Verbände, Vereine, Umwelt-NGOs):

- Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) - Abteilung Forst- und Holzwirtschaft
- Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) - Referat Energie
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - Bundessparte Industrie
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - FV Holzindustrie
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - FV Papierindustrie (Austropapier)
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) - Baustoff-, Eisen- und Holzhandel, Bundesgremium
- Österreichischer Biomasse-Verband (ÖBMV)
- IG Holzkraft
- Erneuerbare Energie Österreich (EEÖ)
- Kompost & Biogas Verband
- Österreichs Energie
- Umweltdachverband
- Forst Holz Papier (FHP)
- Vereinigung Lohnunternehmer Österreich (VLÖ)
- Österreichischer Forstunternehmerverband (ÖFUV)
- Maschinenring Österreich (MR)
- Waldverband Österreich (WV)
- Land&Forst Betriebe Österreich (LFBÖ)
- Österreichischer Forstverein (ÖFV)

Wirtschaftsbeteiligte

- Österreichische Bundesforste AG (ÖBf AG)
- Papierholz Austria GmbH

- EVN AG
- Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH
- KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
- LINZ AG
- RWA Raiffeisen Ware Austria Aktiengesellschaft
- FRITZ EGGER GmbH & Co. OG

Ergebnis des Stakeholder Dialogs

Der Entwurf zur vorliegenden Risikobewertung wurde am 19. Mai 2025 per E-Mail an die oben genannten beteiligten Institutionen (6 Behörden/Behördenkonferenz, 15 gesetzliche und private Interessenvertretungen, d.s. Kammern, Verbände, Vereine, Umwelt-NGOs, sowie 8 Wirtschaftsbeteiligte; in Summe 84 Kontakt-E-Mailadressen) übermittelt, und um Kommentierung und Stellungnahmen bis 16. Juni 2025 gebeten.

Bis Ende der 4-wöchigen Beteiligungsfrist ergingen 4 schriftliche Rückmeldungen (Landwirtschaftskammer Österreich, Biomasseverband Österreich, Holzforschung Austria, Wirtschaftskammer Österreich) an die Direktion des BFW. Neben positiven Rückmeldungen, die die Schlüssigkeit der Ausführungen im Entwurf aus Sicht beizogener Expertinnen und Experten hervorheben, wurden auch gezielte Änderungs- und Ergänzungsvorschläge eingebracht. Seitens der Holzforschung Austria wurde beispielsweise eine RED III-GIS-Karte angeregt- diese ist aktuell nicht vorhanden. Es wurde auf bereits bestehende Karten wie etwa auf www.geoland.at, www.waldatlas.at und www.umweltbundesamt.at hingewiesen.

Weitere Anmerkungen, Ergänzungs- und Korrekturvorschläge wurden sorgfältig erwogen und so weit als inhaltlich und rechtlich möglich, berücksichtigt. Gegenüber dem zur Stellungnahme ausgesandten Entwurf der Risikobewertung ergaben sich insgesamt weder Änderungen hinsichtlich des Erfüllungsgrads der Anforderungen der einzelnen Kriterien noch Änderungen hinsichtlich des Risikostatus und der Risikostufe.